

Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG)¹

vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 114)

Erster Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

1. Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Soldat ist, wer auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis steht. Staat und Soldaten sind durch gegenseitige Treue miteinander verbunden.

(2) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, auf Lebenszeit Wehrdienst zu leisten. In das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, für begrenzte Zeit Wehrdienst zu leisten. Einen freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement kann leisten, wer sich dazu verpflichtet. Zu einem Wehrdienst in Form von Dienstleistungen kann außer Personen, die in einem Wehrdienstverhältnis nach Satz 1 oder 2 gestanden haben, auch herangezogen werden, wer sich freiwillig zu Dienstleistungen verpflichtet.

(3) Vorgesetzter ist, wer befugt ist, einem Soldaten Befehle zu erteilen. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, wer auf Grund seiner Dienststellung, seines Dienstgrads, besonderer Anordnung oder eigener Erklärung befehlen kann. Auf Grund des Dienstgrads allein besteht keine Befehlsbefugnis außerhalb des Dienstes. Durch eigene Erklärung darf eine Befehlsbefugnis nur zur Hilfeleistung in Notfällen, zur Aufrechterhaltung der Disziplin oder Sicherheit oder zur Herstellung einer einheitlichen Befehlsbefugnis in kritischer Lage begründet werden.

(4) Disziplinarvorgesetzter ist, wer Disziplinarbefugnis über Soldaten hat. Das Nähere regelt die Wehrdisziplinarordnung.²

1 ÄNDERUNGEN

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat die Abkürzung eingefügt.

2 ÄNDERUNGEN

25.12.1974.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3649) hat in Abs. 5 „Disziplinarstrafgewalt“ durch „Disziplinargewalt“ ersetzt.

10.08.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2113) hat in Abs. 3 „ , Frauen jedoch nur für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes“ am Ende eingefügt.

13.12.1990.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Auf Grund der Wehrpflicht stehen auch noch die Angehörigen der Reserve, die zu einem Dienstgrad befördert sind, in einem Wehrdienstverhältnis, solange sie zum Wehrdienst einberufen sind.

(3) Der Soldat kann

1. auf Grund freiwilliger Verpflichtung, auf Lebenszeit Wehrdienst zu leisten, in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder
2. auf Grund freiwilliger Verpflichtung, für begrenzte Zeit Wehrdienst zu leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit

berufen werden, Frauen jedoch nur für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 in Abs. 5 und 6 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

29.07.1995.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

§ 2 Dauer des Wehrdienstverhältnisses; Dienstzeitberechnung

(1) Das Wehrdienstverhältnis beginnt

„(3) Bei Soldaten, die nicht der Wehrpflicht unterliegen (§ 1 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes), umfaßt die freiwillig eingegangene Verpflichtung die im folgenden Absatz 4, in § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a sowie in § 54 Abs. 5 aufgeführten weiteren Dienstleistungen.“

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 4 Satz 1 „den Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „fünfundsechzigste Lebensjahr“ durch „65. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „ein Gesetz“ durch „die Wehrdisziplinarordnung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „In ein Wehrdienstverhältnis nach Satz 1 und 2 können auch Frauen für Verwendungen im Sanitäts- und Militärmusikdienst berufen werden.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Abs. 1 Nr. 1, § 51a sowie in § 54 Abs. 5“ durch „Abs. 2, §§ 51a, 54 Abs. 5 sowie § 58a Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Angehörige der Reserve im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes, ehemalige Angehörige der Reserve sowie frühere nicht wehrpflichtige Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten“ durch „Frühere Soldaten der Bundeswehr sowie Angehörige der Reserve im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) hat Satz 3 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „Disziplinargewalt“ durch „Disziplinarbefugnis“ ersetzt.

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat Abs. 3 und 4 aufgehoben und Abs. 5 und 6 in Abs. 3 und 4 unnummeriert. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Bei Soldaten, die nicht der Wehrpflicht unterliegen (§§ 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes), umfaßt die freiwillig eingegangene Verpflichtung die im Absatz 4, in § 51 Abs. 2, §§ 51a, 54 Abs. 5 sowie § 58a Abs. 2 aufgeführten weiteren Dienstleistungen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6. Zu Verwendungen, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfinden (besondere Auslandsverwendung), werden nicht wehrpflichtige frühere Soldaten nur herangezogen, wenn sie sich dazu schriftlich bereiterklärt haben. Vor Bestandskraft des Heranziehungsbescheides kann der nicht wehrpflichtige frühere Soldat seine Erklärung zur Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung allgemein oder für den Einzelfall jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf ist schriftlich gegenüber der für die Heranziehung zuständigen Stelle zu erklären. Nach Bestandskraft des Heranziehungsbescheides ist der Widerruf ausgeschlossen. Auf seinen Antrag ist der nicht wehrpflichtige frühere Soldat von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen zu entpflichten, wenn wichtige persönliche Gründe dies rechtfertigen.“

(4) Frühere Soldaten der Bundeswehr sowie Angehörige der Reserve im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes, die wehrdienstfähig sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit ihrem Einverständnis zu dienstlichen Veranstaltungen durch das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. Während der Dienstleistung sind sie Soldaten.“

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Zu einem Wehrdienst kann auch herangezogen werden, wer sich, ohne der Wehrpflicht (§§ 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes) zu unterliegen, freiwillig zu Dienstleistungen verpflichtet.“

26.07.2012.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) hat in Abs. 4 Satz 1 „seines Befehlsbereichs“ nach „Soldaten“ gestrichen.

13.04.2013.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

1. bei einem Soldaten, der nach dem Vierten Abschnitt zur Dienstleistung herangezogen wird, mit dem Zeitpunkt, der im Heranziehungsbescheid für den Diensteantritt festgesetzt wird.
2. bei einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit mit dem Zeitpunkt der Ernennung,
3. in allen übrigen Fällen mit dem Dienstantritt.

(2) Das Wehrdienstverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Soldat aus der Bundeswehr ausscheidet.

(3) Als Dienstzeit im Sinne dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen kann zu Gunsten des Soldaten auf Zeit vom 1. oder 16. eines Monats angerechnet werden, wenn wegen eines Wochenendes, gesetzlichen Feiertages oder eines unmittelbar vorhergehenden Werktages ein anderer Tag für den Beginn des Wehrdienstverhältnisses bestimmt worden ist und der Soldat den Dienst an diesem Tag angetreten hat. § 44 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.³

§ 3 Ernennungs- und Verwendungsgrundsätze

(1) Der Soldat ist nach Eignung, Befähigung und Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, sexuelle Identität, Abstammung, Rasse, Glauben, Weltanschauung, religiöse oder politische Anschauungen, Heimat, ethnische oder sonstige Herkunft zu ernennen und zu verwenden.

(2) Bei der Feststellung der Dienstfähigkeit sowie bei Ernennungs- und Verwendungsentscheidungen kann ein geringeres Maß der körperlichen Eignung verlangt werden, soweit die Einschränkung der körperlichen Eignung zurückzuführen ist auf

1. eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder 3 des Soldatenversorgungsgesetzes oder
2. einen Einsatzunfall im Sinne des § 63c Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Soldat die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, es sei denn, dass der Ausschluss eine unbillige Härte bedeuten würde.

3 ÄNDERUNGEN

13.12.1990.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 2 Dauer des Wehrdienstverhältnisses

Das Wehrdienstverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, der für den Diensteantritt des Soldaten festgesetzt ist; es endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Soldat aus der Bundeswehr ausscheidet.“

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in der Überschrift „Beginn und“ am Anfang gestrichen und „; Dienstzeitberechnung“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Wehrdienstverhältnis beginnt

1. bei einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht zum Wehrdienst einberufen wird, mit dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbescheid für den Diensteantritt festgesetzt wird;
2. bei einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit mit dem Zeitpunkt der Ernennung;
3. in allen übrigen Fällen mit dem Dienstantritt.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Grund der Wehrpflicht“ durch „Grund des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 2 und 3 in Abs. 1 in Nr. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 2 eingefügt.

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Dienstleistungsbescheid“ durch „Heranziehungsbescheid“ ersetzt.

01.07.2011.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) hat Nr. 1 in Abs. 1 aufgehoben und Nr. 2 bis 4 in Nr. 1 bis 3 unnummeriert. Nr. 1 lautete:

- „1. bei einem Soldaten, der auf Grund des Wehrpflichtgesetzes zum Wehrdienst einberufen wird, mit dem Zeitpunkt, der nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes für den Diensteantritt festgesetzt wird.“.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Wiedereinstellung früherer Soldaten, denen kein Anspruch nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz zusteht.⁴

§ 4 Ernennung, Dienstgradbezeichnungen, Uniform

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit (Berufung),
2. zur Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder umgekehrt (Umwandlung),
3. zur Verleihung eines höheren Dienstgrads (Beförderung).

(2) Der Bundespräsident ernennt die Berufssoldaten, die Soldaten auf Zeit und die Offiziere der Reserve. Die übrigen Soldaten ernennt der Bundesminister der Verteidigung. Die Ausübung dieser Befugnisse kann auf andere Stellen übertragen werden.

(3) Der Bundespräsident setzt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Dienstgradbezeichnungen der Soldaten fest. Er erlässt die Bestimmungen über die Uniform der Soldaten und bestimmt die Kleidungsstücke, die mit der Uniform getragen werden dürfen, ohne Uniformteile zu sein. Er kann die Ausübung dieser Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

(4) Legt ein Soldat sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament, so ist die Verleihung eines höheren Dienstgrads nicht zulässig. Satz 1 gilt sinngemäß für Soldaten, die in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt worden sind, und zwar auch für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden. Die Verleihung eines höheren Dienstgrads ist auch nicht zulässig, wenn ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen, einen Dienst nach § 51 Abs. 6 oder § 54 Abs. 4 leistet.⁵

4 ÄNDERUNGEN

10.08.1975.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2113) hat „Geschlecht,“ nach „auf“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) hat Abs. 2 eingefügt.

01.12.2002.—Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3592) hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. eine gleichgestellte gesundheitliche Schädigung im Sinne der §§ 63d, 81c und 81d des Soldatenversorgungsgesetzes“.

18.08.2006.—Artikel 3 Abs. 12 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Soldat ist nach Eignung, Befähigung und Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Heimat oder Herkunft zu ernennen und zu verwenden.“

13.12.2011.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2458) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Von einem Soldaten, der sich ohne grobes Verschulden

1. eine Wehrdienstbeschädigung durch eine Wehrdienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes im Sinne des § 81 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes,
2. eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 des Soldatenversorgungsgesetzes oder
3. eine gesundheitliche Schädigung durch einen Einsatzunfall im Sinne des § 63c Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes

zugezogen hat, deren Folge Zweifel an seiner Dienstfähigkeit begründet, kann bei der Feststellung der Dienstfähigkeit sowie bei späteren Ernennungs- und Verwendungsentscheidungen ein geringeres Maß an körperlicher Eignung verlangt werden.“

Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

5 ÄNDERUNGEN

§ 4a⁶

§ 5 Gnadenrecht

(1) Dem Bundespräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Soldatenrechte und der Rechte aus einem früheren Soldatenverhältnis das Gnadenrecht zu. Er kann die Ausübung anderen Stellen übertragen.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Soldatenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab § 42 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.⁷

2. Pflichten und Rechte der Soldaten

§ 6 Staatsbürgerliche Rechte des Soldaten

Der Soldat hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Seine Rechte werden im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt.

§ 7 Grundpflicht des Soldaten

01.04.1977.—Artikel VI Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) hat Abs. 4 eingefügt.

01.10.1979.—Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.06.1980.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581) hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 4 Satz 3 „vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297)“ nach „Abgeordnetengesetzes“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „Wehrübung“ durch „Übung“ ersetzt.

01.02.2003.—Artikel 65 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat in Abs. 4 Satz 3 „eine Übung“ durch „einen Dienst nach § 51 Abs. 6 oder § 54 Abs. 4“ ersetzt.

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 10 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „oder im Europäischen Parlament“ nach „Bundestag“ eingefügt.

15.06.2017.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Er erläßt die Bestimmungen über die Uniform der Soldaten.“

6 QUELLE

01.07.1986.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

26.07.2012.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 4a Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses

Soldaten der Bundeswehr kann nach ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienst genehmigt werden, außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses die Uniform der Soldaten mit dem Abzeichen des Dienstgrades, den zu führen sie berechtigt sind, und mit der für ausgeschiedene Soldaten vorgesehenen Kennzeichnung zu tragen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung.“

7 ÄNDERUNGEN

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 2 „Gnadenwege“ durch „Gnadenweg“ und „Umfange“ durch „Umfang“ ersetzt.

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 2 „§ 51“ durch „§ 42“ ersetzt.

Der Soldat hat die Pflicht, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen.

§ 8 Eintreten für die demokratische Grundordnung

Der Soldat muß die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung eintreten.

§ 9 Eid und feierliches Gelöbnis

(1) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit haben folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Gestattet ein Bundesgesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle der Worte „ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann das Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft diese Beteuerungsformel sprechen.

(2) Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b oder Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes leisten, bekennen sich zu ihren Pflichten durch das folgende feierliche Gelöbnis:

„Ich gelobe, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen.“⁸

§ 10 Pflichten des Vorgesetzten

(1) Der Vorgesetzte soll in seiner Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel geben.

(2) Er hat die Pflicht zur Dienstaufsicht und ist für die Disziplin seiner Untergebenen verantwortlich.

(3) Er hat für seine Untergebenen zu sorgen.

(4) Er darf Befehle nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts, der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen.

(5) Er trägt für seine Befehle die Verantwortung. Befehle hat er in der den Umständen angemessenen Weise durchzusetzen.

(6) Offiziere und Unteroffiziere haben innerhalb und außerhalb des Dienstes bei ihren Äußerungen die Zurückhaltung zu wahren, die erforderlich ist, um das Vertrauen als Vorgesetzte zu erhalten.

§ 11 Gehorsam

(1) Der Soldat muß seinen Vorgesetzten gehorchen. Er hat ihre Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und unverzüglich auszuführen. Ungehorsam liegt nicht vor, wenn ein Befehl nicht befolgt wird, der die Menschenwürde verletzt oder der nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist; die irrije Annahme, es handele sich um einen solchen Befehl, befreit den Soldaten nur dann von der Verantwortung, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte und ihm nach den ihm bekannten Umständen nicht zuzumuten war, sich mit Rechtsbehelfen gegen den Befehl zu wehren.

(2) Ein Befehl darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Untergebene den Befehl trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Im Verhältnis zu Personen, die befugt sind, dienstliche Anordnungen zu erteilen, die keinen Befehl darstellen, gelten § 62 Absatz 1 und § 63 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.⁹

8 ÄNDERUNGEN

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat in Abs. 2 „auf Grund der Wehrpflicht“ durch „nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.

13.04.2013.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) hat in Abs. 2 „nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst“ durch „freiwilligen Wehrdienst nach § 58b oder Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.

9 ÄNDERUNGEN

§ 12 Kameradschaft

Der Zusammenhalt der Bundeswehr beruht wesentlich auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle Soldaten, die Würde, die Ehre und die Rechte des Kameraden zu achten und ihm in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen ein.

§ 13 Wahrheit

- (1) Der Soldat muß in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit sagen.
- (2) Eine Meldung darf nur gefordert werden, wenn der Dienst dies rechtfertigt.¹⁰

§ 14 Verschwiegenheit

(1) Der Soldat hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, über die ihm bei oder bei Gelegenheit seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder
3. gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird.

Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Satz 1 unberührt.

(2) Der Soldat darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Disziplinarvorgesetzte, nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst der letzte Disziplinarvorgesetzte. Die §§ 68 und 69 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

(3) Der Soldat hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, auf Verlangen seines Disziplinarvorgesetzten oder des letzten Disziplinarvorgesetzten dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und, wenn es im Einzelfall aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Pflicht trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.¹¹

01.01.1985.—Artikel 154 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 3 „nicht von der Verantwortung“ durch „den Soldaten nur dann von der Verantwortung, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte und ihm nach den ihm bekannten Umständen nicht zuzumuten war, sich mit Rechtsbehelfen gegen den Befehl zu wehren“ ersetzt.

Artikel 154 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „ein Verbrechen oder Vergehen“ durch „eine Straftat“ ersetzt.

26.07.2012.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) hat Abs. 3 eingefügt.

10 ÄNDERUNGEN

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Wahrheitspflicht“.

11 ÄNDERUNGEN

01.01.1985.—Artikel 154 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 4 „strafbare Handlungen“ durch „Straftaten“ ersetzt.

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Soldat hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“

§ 15 Politische Betätigung

(1) Im Dienst darf sich der Soldat nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung betätigen. Das Recht des Soldaten, im Gespräch mit Kameraden seine eigene Meinung zu äußern, bleibt unberührt.

(2) Innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen findet während der Freizeit das Recht der freien Meinungsäußerung seine Schranken an den Grundregeln der Kameradschaft. Der Soldat hat sich so zu verhalten, daß die Gemeinsamkeit des Dienstes nicht ernstlich gestört wird. Der Soldat darf insbesondere nicht als Werber für eine politische Gruppe wirken, indem er Ansprachen hält, Schriften verteilt oder als Vertreter einer politischen Organisation arbeitet. Die gegenseitige Achtung darf nicht gefährdet werden.

(3) Der Soldat darf bei politischen Veranstaltungen keine Uniform tragen.

(4) Ein Soldat darf als Vorgesetzter seine Untergebenen nicht für oder gegen eine politische Meinung beeinflussen.

§ 16 Verhalten in anderen Staaten

Außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ist dem Soldaten jede Einmischung in die Angelegenheiten des Aufenthaltsstaats versagt.

§ 17 Verhalten im und außer Dienst

(1) Der Soldat hat Disziplin zu wahren und die dienstliche Stellung des Vorgesetzten in seiner Person auch außerhalb des Dienstes zu achten.

(2) Sein Verhalten muß dem Ansehen der Bundeswehr sowie der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Dienst als Soldat erfordert. Der Soldat darf innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen auch während der Freizeit sein Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies. Außer Dienst hat sich der Soldat außerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen so zu verhalten, daß er das Ansehen der Bundeswehr oder die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordert, nicht ernsthaft beeinträchtigt.

(3) Ein Offizier oder Unteroffizier muß auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die für seine Wiederverwendung in seinem Dienstgrad erforderlich sind.

(4) Der Soldat hat alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. Er darf seine Gesundheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinträchtigen. Der Soldat muß ärztliche Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit gegen seinen Willen nur dann dulden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die der Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten oder der Feststellung seiner Dienst- oder Verwendungsfähigkeit dienen; das Grundrecht nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. § 25 Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt. Lehnt der Soldat eine zumutbare ärztliche Behandlung ab und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm eine sonst zustehende Versorgung insoweit versagt werden. Nicht zumutbar ist eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Soldaten verbunden ist, eine Operation auch dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet. Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die einer ärztlichen Behandlung oder einer Operation im Sinne des Satzes 6 gleichkommen, dürfen nicht ohne Zustimmung des Soldaten

Artikel 10 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „§ 62 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 10 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Soldaten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für ihre Erhaltung einzutreten.“

vorgenommen werden. Nicht als ärztliche Behandlung oder als Operation im Sinne des Satzes 6 und nicht als Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit gelten einfache ärztliche Maßnahmen, wie Blutentnahmen aus dem Ohrläppchen, dem Finger oder einer Blutader oder eine röntgenologische Untersuchung.¹²

§ 18 Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung

Der Soldat ist auf dienstliche Anordnung verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.¹³

§ 19 Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken, Herausgabe- und Auskunftsspflicht

(1) Der Soldat darf, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder einen Dritten in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Stellen übertragen werden.

(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das auf Grund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren die Einziehung von Taterträgen angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat

12 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—§ 81 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) hat Satz 3 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Der Soldat muß ärztliche Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit gegen seinen Willen nur dann dulden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die der Seuchenbekämpfung dienen; das Grundrecht nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.“

§ 81 Abs. 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 4 eingefügt.

23.11.1972.—Artikel IV Nr. 1 des Gesetzes vom 21. August 1972 (BGBl. I S. 1481) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

02.03.1983.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179) hat Satz 4 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die Vorschriften des § 32 Abs. 3 Satz 4 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012) bleiben unberührt.“

29.07.1995.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962) hat in Abs. 4 Satz 3 „oder der Feststellung seiner Dienst- oder Verwendungsfähigkeit“ nach „Krankheiten“ eingefügt.

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 4 Satz 3 „und“ nach „Verhütung“ durch „oder“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 2 § 20 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) hat in Abs. 4 Satz 4 „§ 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262)“ durch „§ 26 Abs. 2 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)“ ersetzt.

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat Abs. 4 Satz 7 und 8 eingefügt.

23.05.2015.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat in Abs. 4 Satz 4 „Die Vorschrift des § 26 Abs. 2 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)“ durch „§ 25 Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.

15.06.2017.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

13 ÄNDERUNGEN

31.10.1957.—§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. August 1960 (BGBl. I S. 705) hat in Satz 2 „der Finanzen“ durch „des Innern“ ersetzt.

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 desselben Gesetzes hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gemeinsames Wohnen“.

übergangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.¹⁴

§ 20 Nebentätigkeit

(1) Der Berufssoldat und der Soldat auf Zeit bedürfen zur Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in Absatz 6 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach Absatz 7 entsprechend § 98 des Bundesbeamtengesetzes zu ihrer Ausübung verpflichtet sind. Gleiches gilt für folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:

1. gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und
2. Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter; ihre Übernahme hat der Soldat vor Aufnahme seinem Disziplinarvorgesetzten schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang den Soldaten in einem Maße in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Soldaten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen, dem Ansehen der Bundeswehr abträglich sein kann oder in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Dienststelle oder Einheit, welcher der Soldat angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
3. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Soldaten beeinflussen kann,
4. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Soldaten führen kann.

Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweiterberufs darstellt. Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehalts des Dienstgrades des Soldaten übersteigt, liegt ein Versagungsgrund vor. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte kann Ausnahmen zulassen, wenn der Soldat durch Angabe bestimmter Tatsachen

14 ÄNDERUNGEN

20.08.1997.—Artikel 12 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Soldat darf, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung annehmen. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Dienststellen übertragen werden.“

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Satz 3 „Dienststellen“ durch „Stellen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 desselben Gesetzes hat in der Überschrift „oder Geschenke“ am Ende eingefügt.

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 3a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 19 Annahme von Belohnungen oder Geschenken

Der Soldat darf, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, keine Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Stellen übertragen werden.“

01.07.2017.—Artikel 6 Abs. 30 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 2 Satz 1 „der Verfall“ durch „die Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.

nachweist, dass die zeitliche Beanspruchung in der Woche acht Stunden nicht übersteigt oder die Versagung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht angemessen wäre oder wenn dienstliche Interessen die Genehmigung einer Nebentätigkeit rechtfertigen. Bei Anwendung der Sätze 4 bis 6 sind genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten zusammen zu berücksichtigen. Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, ist diese zu widerrufen.

(3) Der Soldat darf Nebentätigkeiten nur außerhalb des Dienstes ausüben, es sei denn, sie werden auf Verlangen seines Disziplinarvorgesetzten ausgeübt oder es besteht ein dienstliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit. Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen und die versäumte Dienstzeit nachgeleistet wird.

(4) Der Soldat darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Soldaten durch die Inanspruchnahme entsteht.

(5) Die Genehmigung erteilt das Bundesministerium der Verteidigung; es kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sowie Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. Der Soldat hat die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise zu führen, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus; jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6) Nicht genehmigungspflichtig sind

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Soldaten unterliegenden Vermögens,
2. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
3. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeiten von Soldaten als Lehrer an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Soldaten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten und
4. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Soldaten.

Tätigkeiten nach Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen nach Satz 1 Nr. 4 hat der Soldat der zuständigen Stelle schriftlich vor ihrer Aufnahme anzuzeigen, wenn für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird. Hierbei hat er insbesondere Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile anzugeben. Der Soldat hat jede Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte kann im Übrigen aus begründetem Anlass verlangen, dass der Soldat über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit schriftlich Auskunft erteilt, insbesondere über deren Art und Umfang. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Soldat bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

(7) § 97 Abs. 1 bis 3, §§ 98 und 102 bis 104 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

(8) Einem Soldaten, der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b oder Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes leistet, darf die Ausübung einer Nebentätigkeit nur untersagt werden, wenn sie seine Dienstfähigkeit gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft. Gleiches gilt bei einem Soldaten, der zu einer Dienstleistung nach dem Vierten Abschnitt herangezogen worden ist.¹⁵

15 ÄNDERUNGEN

01.03.1985.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 371) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Berufssoldat und der Soldat auf Zeit bedürfen der vorherigen Genehmigung ihres Disziplinarvorgesetzten

1. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufs,
2. zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß die Nebentätigkeit die dienstlichen Leistungen oder andere dienstliche Belange beeinträchtigen würde. Sie ist zu widerrufen, wenn sich eine solche Beeinträchtigung ergibt.

(3) Keiner Genehmigung bedarf die Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens sowie eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit.

(4) Die Vorschriften der §§ 64 und 67 bis 69 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(5) Einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, darf die Ausübung einer Nebentätigkeit nur untersagt werden, wenn sie seine Dienstfähigkeit gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft.

(6) Die dienstliche Verantwortlichkeit des Soldaten bleibt unberührt; es ist Pflicht des Disziplinarvorgesetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten.“

01.01.1992.—Artikel 7 § 37 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Abs. 1 Satz 2 „sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen“ nach „Ehrenämter“ eingefügt.

18.09.1997.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2294) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 2 durch die Sätze 3 bis 6 ersetzt. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.“

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Soldat hat Art und Umfang der Nebentätigkeit auf Verlangen des Disziplinarvorgesetzten dienstlich zu melden.“

Artikel 3 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Abs. 5a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 4 desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 2 bis 4 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 5 desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Die Vorschriften der §§ 64 und 67 bis 69 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 3 Nr. 6 desselben Gesetzes hat Abs. 9 neu gefasst. Abs. 9 lautete:

„(9) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Soldat bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. Der Soldat ist insoweit auf Verlangen des Disziplinarvorgesetzten verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit schriftlich Auskunft zu geben.“

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat Abs. 5a aufgehoben. Abs. 5a lautete:

„(5a) Eine vor Inkrafttreten des Zweiten Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2294) erteilte Genehmigung erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Erteilung, frühestens aber mit Ablauf des 30. Juni 1999.“

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 8 „auf Grund der Wehrpflicht“ durch „nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat Abs. 8 Satz 2 eingefügt.

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Berufssoldat und der Soldat auf Zeit bedürfen zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in Absatz 6 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang den Soldaten in einem Maße in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Soldaten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen, dem Ansehen der Bundeswehr abträglich sein kann oder in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Dienststelle oder Einheit, der der Soldat angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
3. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Soldaten beeinflussen kann,
4. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Soldaten führen kann.

Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt. Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(3) Der Soldat darf Nebentätigkeiten nur außerhalb des Dienstes ausüben, es sei denn, er hat sie auf Vorschlag oder Veranlassung seines Disziplinarvorgesetzten übernommen oder der Disziplinarvorgesetzte hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Dienstzeit nachgeleistet wird.

(4) Der Soldat darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Soldaten durch die Inanspruchnahme entsteht.

(5) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absatz 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 3 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Der Soldat hat dabei die für die Entscheidung des zuständigen Disziplinarvorgesetzten erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; der Soldat hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das dienstliche Interesse (Absatz 3 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.

(6) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufs oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - b) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Soldaten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Soldaten,
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Soldaten als Lehrer an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Soldaten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Soldaten.

Eine Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Soldaten nach Satz 1 Nr. 5 hat der Soldat, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten unter Angabe insbesondere von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus schriftlich anzuzeigen; der Soldat hat jede Änderung unverzüglich schriftlich zu melden. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte kann im übrigen aus begründetem Anlaß verlangen, daß der Soldat über eine von ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Soldat bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

§ 20a Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst

(1) Ein Berufssoldat im Ruhestand oder ein früherer Soldat mit Anspruch auf Dienstzeitversorgung hat eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, vor ihrer Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht endet fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für frühere Soldaten mit Anspruch auf Altersgeld nach dem Altersgeldgesetz.

(2) Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Untersagung ist für den Zeitraum bis zum Ende der Anzeigepflicht auszusprechen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Untersagung liegen nur für einen kürzeren Zeitraum vor.

(3) Die Anzeige nach Absatz 1 ist an das Bundesministerium der Verteidigung zu richten, das auch für die Untersagung nach Absatz 2 zuständig ist. Es kann seine Zuständigkeit auf andere Stellen übertragen.¹⁶

(7) Die Vorschriften der §§ 64, 65 Abs. 4 und der §§ 67 bis 69 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(8) Einem Soldaten, der nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leistet, darf die Ausübung einer Nebentätigkeit nur untersagt werden, wenn sie seine Dienstfähigkeit gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft. Gleiches gilt bei einem Soldaten, der zu einer Dienstleistung nach dem Vierten Abschnitt herangezogen worden ist.

(9) Die in Absatz 6 Satz 2 geregelte Anzeigepflicht gilt entsprechend für die vor Inkrafttreten des Zweiten Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2294) aufgenommenen und nach diesem Zeitpunkt weiter ausgeübten Nebentätigkeiten.“

13.04.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) hat in Abs. 8 Satz 1 „nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst“ durch „freiwilligen Wehrdienst nach § 58b oder Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.

28.10.2016.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2362) hat in Abs. 2 Satz 4 „acht Stunden“ durch „ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ ersetzt.

16 QUELLE

01.03.1985.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 371) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 1 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“, in Abs. 3 Satz 1 „den Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ und in Abs. 3 Satz 2 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Dienststellen“ durch „Stellen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „oder auf Berufsförderung“ nach „Dienstzeitversorgung“ gestrichen.

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Berufssoldat im Ruhestand oder ein früherer Soldat mit Anspruch auf Dienstzeitversorgung, der innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit dem Bundesministerium der Verteidigung anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch das Bundesministerium der Verteidigung ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst. Das Bundesministerium der Verteidigung kann seine Befugnisse auf andere Stellen übertragen.“

§ 21 Vormundschaft und Ehrenämter

Der Soldat bedarf zur Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie zur Übernahme des Amtes eines Testamentsvollstreckers der vorherigen Genehmigung seines Disziplinarvorgesetzten. Sie ist zu erteilen, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Der Soldat darf die Übernahme eines solchen Amtes ablehnen. Einer Genehmigung nach Satz 1 bedarf es nicht bei einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen; die Übernahme dieser Tätigkeiten hat der Soldat vor Aufnahme seinem Disziplinarvorgesetzten schriftlich anzuzeigen.¹⁷

§ 22 Verbot der Ausübung des Dienstes

Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle kann einem Soldaten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Ausübung des Dienstes verbieten. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Soldaten ein gerichtliches Disziplinarverfahren, ein Strafverfahren oder ein Entlassungsverfahren eingeleitet ist.¹⁸

§ 23 Dienstvergehen

- (1) Der Soldat begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft seine Pflichten verletzt.
- (2) Es gilt als Dienstvergehen,
1. wenn ein Soldat nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder gegen das Verbot verstößt, Belohnungen oder Geschenke anzunehmen oder eine Tätigkeit nach § 20a nicht anzeigt oder entgegen einem Verbot ausübt,
 2. wenn sich ein Offizier oder Unteroffizier nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder

- 04.09.2013.—Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.
- 17** **ÄNDERUNGEN**
- 01.03.1985.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 371) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:
- „Der Soldat bedarf zur Übernahme des Amtes eines Vormunds, Gegenvormunds, Pflegers, Beistands oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst der Genehmigung seines Disziplinarvorgesetzten. Sie ist zu erteilen, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Der Soldat darf die Übernahme eines solchen Amtes ablehnen.“
- 01.01.1992.—Artikel 7 § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Soldat bedarf zur Übernahme des Amtes eines Vormunds, Gegenvormunds, Pflegers, Beistands oder Testamentsvollstreckers der Genehmigung seines Disziplinarvorgesetzten.“
- 01.07.1998.—Artikel 5 § 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat in Satz 1 „Beistandes oder“ nach „eines“ gestrichen.
- 12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:
- „Der Soldat bedarf zur Übernahme einer in § 20 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie zur Übernahme des Amtes eines Testamentsvollstreckers der Genehmigung seines Disziplinarvorgesetzten. Sie ist zu erteilen, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Der Soldat darf die Übernahme eines solchen Amtes ablehnen.“
- 23.05.2015.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat in Satz 1 „vorherigen“ nach „der“ eingefügt.
- 18** **ÄNDERUNGEN**
- 30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat in Satz 2 „disziplinargerichtliches Verfahren“ durch „gerichtliches Disziplinarverfahren“ ersetzt.
- 12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat Satz 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Der Soldat soll vor Erlaß des Verbots gehört werden.“

durch unwürdiges Verhalten nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die für seine Wiederverwendung als Vorgesetzter erforderlich sind,

3. wenn ein Berufssoldat nach Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand einer erneuten Berufung in das Dienstverhältnis schuldhaft nicht nachkommt.

(3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regelt die Wehrdisziplinarordnung.¹⁹

§ 24 Haftung

(1) Verletzt ein Soldat vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Soldaten gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, in dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet der Soldat dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Soldaten über.²⁰

19 ÄNDERUNGEN

23.11.1972.—Artikel IV Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. August 1972 (BGBl. I S. 1481) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bestrafung wegen Dienstvergehen“.

Artikel IV Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Bestrafung wegen“ durch „Verfolgung von“ ersetzt.

01.03.1985.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 371) hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder eine Tätigkeit nach § 20a nicht anzeigt oder entgegen einem Verbot ausübt“ am Ende eingefügt.

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 3 „ein Gesetz“ durch „die Wehrdisziplinarordnung“ ersetzt.

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat in Abs. 2 Nr. 3 „oder Versetzung“ nach „Eintritt“ eingefügt.

20 ÄNDERUNGEN

01.04.1960.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 206) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ist der Schaden im Ausbildungsdienst oder im Einsatz entstanden, so haftet der Soldat nur insoweit, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.“

01.01.1993.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Verletzt ein Soldat schuldhaft seine Dienstpflichten, so hat er dem Bund den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Hat er seine Dienstpflicht in Ausübung von Hoheitsbefugnissen, im Ausbildungsdienst oder im Einsatz verletzt, so hat er den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Soldaten gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Bund auf Grund der Vorschrift des Artikels 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadensersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Soldaten nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Für die Verjährung der Ansprüche gegen den Soldaten und den Übergang von Ersatzansprüchen auf ihn gelten die Vorschriften des § 78 Abs. 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.“

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 8 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadensersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.“

§ 25 Wahlrecht; Amtsverhältnisse

(1) Stimmt ein Soldat seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag, zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder zu einer kommunalen Vertretung zu, so hat er dies unverzüglich seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

(2) Für die Rechtsstellung der nach dem 1. Juni 1978 in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählten Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gelten die für in den Deutschen Bundestag gewählte Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit maßgebenden Vorschriften in den §§ 5 bis 7, 8 Abs. 2, § 23 Abs. 5 und in § 36 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes entsprechend.

(3) Für die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung, eines nach Kommunalverfassungsrecht gebildeten Ausschusses oder vergleichbarer Einrichtungen in Gemeindebezirken ist dem Soldaten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zu gewähren. Satz 1 gilt auch für die von einer kommunalen Vertretung gewählten ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen, die auf Grund eines Gesetzes gebildet worden sind. Urlaub nach Satz 1 oder 2 kann nur versagt werden, wenn nach Abwägung den Interessen des Dienstherrn gegenüber den Interessen der kommunalen Selbstverwaltung ausnahmsweise der Vorrang einzuräumen ist; in diesen Fällen liegt die Entscheidung beim Bundesministerium der Verteidigung.

(4) Wird ein Berufssoldat zum Mitglied der Bundesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär bei einem Mitglied der Bundesregierung ernannt, gelten § 18 Abs. 1 und 2 und § 20 des Bundesministergesetzes entsprechend. Das gilt auch für die Ernennung zum Mitglied der Regierung eines Landes oder für den Eintritt in ein Amtsverhältnis, das dem eines Parlamentarischen Staatssekretärs im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre entspricht. Die Sätze 1 und 2 gelten für Soldaten auf Zeit entsprechend mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(5) Tritt ein Berufssoldat in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit ein, ruhen mit dessen Beginn die in dem Dienstverhältnis als Berufssoldat begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 14) und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken (§ 19); § 46 Absatz 3a ist nicht anzuwenden. Nach Beendigung des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses ruhen die in dem Dienstverhältnis als Berufssoldat begründeten Rechte und Pflichten für längstens weitere drei Monate. Sie leben auf Antrag des Berufssoldaten, der innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses zu stellen ist, wieder auf. Stellt der Berufssoldat den Antrag nicht oder nicht zeitgerecht, ist er nach Ablauf der drei Monate als Berufssoldat entlassen. Die Vorschriften über die Beendigung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 5 gelten für den Soldaten auf Zeit entsprechend.²¹

21 ÄNDERUNGEN

01.03.1962.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1962 (BGBl. I S. 447) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Stimmt ein Berufssoldat seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag, zu einem Landtag oder zu einer kommunalen Vertretungskörperschaft zu, so hat er dies unverzüglich seinem Vorgesetzten mitzuteilen. Das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777) gilt entsprechend.“

01.04.1977.—Artikel VI Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 25 Wahlrecht

(1) Stimmt ein Berufssoldat seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zu, so hat er dies unverzüglich seinem Vorgesetzten mitzuteilen. Das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777) gilt in diesen Fällen entsprechend.

§ 26 Verlust des Dienstgrads

Der Soldat verliert seinen Dienstgrad nur kraft Gesetzes oder durch Richterspruch. Das Nähere über den Verlust des Dienstgrads durch Richterspruch regelt die Wehrdisziplinarordnung.²²

§ 27 Laufbahnvorschriften

(1) Vorschriften über die Laufbahnen der Soldaten werden nach den Grundsätzen der Absätze 2 bis 6 durch Rechtsverordnung erlassen.

(2) Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sind mindestens zu fordern

1. für die Laufbahnen der Unteroffiziere
 - a) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
 - b) eine Dienstzeit von einem Jahr,
 - c) die Ablegung einer Unteroffizierprüfung,
2. für die Laufbahnen der Offiziere
 - a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,

(2) Für den Soldat auf Zeit gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß er für die Dauer des Mandats, jedoch längstens bis zum Ablauf seiner Verpflichtungszeit, die Hälfte seiner Dienstbezüge weiter erhält.“

01.10.1979.—Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 25 Wahlrecht

Stimmt ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, so hat er dies unverzüglich seinem Vorgesetzten mitzuteilen. Für die Rechtsstellung der in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählten Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gilt das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 777), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1557), entsprechend, für Soldaten auf Zeit mit der Maßgabe, daß sie für die Dauer des Mandats, jedoch längstens bis zum Ablauf ihrer Verpflichtungszeit, die Hälfte ihrer Dienstbezüge weiter erhalten.“

02.03.1983.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179) hat in der Überschrift „; Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 2 Satz 1 „vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297)“ nach „Abgeordnetengesetzes“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a desselben Gesetzes hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Wahl in den Deutschen Bundestag, in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes oder in eine kommunale Vertretung; Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär“.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Steht dem Soldaten auf Grund seiner Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft keine Entschädigung mit Alimentationscharakter zu, werden ihm fünfzig vom Hundert seiner zuletzt bezogenen Besoldung weitergewährt; allgemeine Besoldungserhöhungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes werden berücksichtigt.“

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat Abs. 5 eingefügt.

11.01.2017.—Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) hat in Abs. 5 Satz 1 „; § 46 Absatz 3a ist nicht anzuwenden“ am Ende eingefügt.

22 ÄNDERUNGEN

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Satz 2 „ein Gesetz“ durch „die Wehrdisziplinarordnung“ ersetzt.

- b) eine Dienstzeit von drei Jahren,
- c) die Ablegung einer Offizierprüfung,

3. für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes die Approbation als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker.

(3) In der Laufbahngruppe der Unteroffiziere soll für die Laufbahnen der Feldwebel der Abschluss einer Realschule oder der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand nachgewiesen werden.

(4) Für die Beförderungen von Soldaten sind die allgemeinen Voraussetzungen und die Mindestdienstzeiten festzusetzen. Dienstgrade, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Bundespersonalausschuß.

(5) Der Aufstieg aus den Laufbahnen der Unteroffiziere in die Laufbahnen der Offiziere ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen möglich. Für den Aufstieg ist die Ablegung einer Offizierprüfung zu verlangen.

(6) Die Rechtsverordnung trifft ferner Bestimmungen für die Fälle, in denen für eine bestimmte militärische Verwendung ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule oder eine abgeschlossene Fachschulausbildung erforderlich ist, sowie darüber, inwieweit an Stelle der allgemeinen Vorbildung eine gleichwertige technische oder sonstige Fachausbildung gefordert werden kann. Sie kann für einzelne Gruppen von Offizierbewerbern bestimmen, daß der erfolgreiche Besuch einer Realschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand genügt und daß die Dienstzeit nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b bis auf zwei Jahre gekürzt wird.

(7) Die besonderen Vorschriften für die Unteroffizierprüfungen und die Offizierprüfungen werden nach den Grundsätzen der Absätze 2 bis 6 in einer Rechtsverordnung bestimmt.

(8) Auf den Bundespersonalausschuß in der Zusammensetzung für die Angelegenheiten der Soldaten sind die Vorschriften des Abschnittes 8 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden, § 120 Abs. 2 und 3 mit folgender Maßgabe:

Ständige ordentliche Mitglieder sind der Präsident des Bundesrechnungshofs als Vorsitzender, der Leiter der Dienstrechtsabteilung des Bundesministeriums des Innern und der Leiter der Personalabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung. Nichtständige ordentliche Mitglieder sind der Leiter der Personalabteilung einer anderen obersten Bundesbehörde und drei Berufssoldaten. Stellvertretende Mitglieder sind je ein Beamter des Bundesrechnungshofs und des Bundesministeriums des Innern, der Leiter der Personalabteilung einer anderen obersten Bundesbehörde, ein Beamter oder Berufssoldat des Bundesministeriums der Verteidigung und drei weitere Berufssoldaten. Der Beamte oder Berufssoldat des Bundesministeriums der Verteidigung und die übrigen Berufssoldaten werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers der Verteidigung bestellt.²³

23 ÄNDERUNGEN

31.10.1957.—§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. August 1960 (BGBl. I S. 705) hat in Abs. 7 Satz 2 „Personalrechtsabteilungen der Bundesministerien des Innern und der Finanzen sowie“ durch „Personalrechtsabteilung des Bundesministeriums des Innern und“ ersetzt.

11.12.1958.—Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1958 (BGBl. I S. 898) hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. für die Laufbahnen der Sanitätsoffiziere
 - a) ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 - b) die staatliche Bestallung.“

26.08.1960.—§ 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. August 1960 (BGBl. I S. 705) hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Auf den Bundespersonalausschuß in der Zusammensetzung für die Angelegenheiten der Soldaten finden die Vorschriften des Abschnittes IV des Bundesbeamtengesetzes mit Ausnahme des § 98 Abs. 1 entsprechende Anwendung, § 96 Abs. 2 mit folgender Maßgabe:

§ 28 Urlaub

(1) Dem Soldaten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zu.

(2) Der Urlaub darf versagt werden, soweit und solange zwingende dienstliche Erfordernisse einer Urlaubserteilung entgegenstehen.

(3) Dem Soldaten kann aus besonderen Anlässen Urlaub erteilt werden.

(4) Die Erteilung und die Dauer des Urlaubs regelt eine Rechtsverordnung. Sie bestimmt, ob und inwieweit die Geld- und Sachbezüge während eines Urlaubs aus besonderen Anlässen zu belassen sind.

Ständige ordentliche Mitglieder sind der Präsident des Bundesrechnungshofes als Vorsitzender, der Leiter der Personalrechtsabteilung des Bundesministeriums des Innern und der Leiter der Personalabteilung des Bundesministeriums für Verteidigung für die Dauer der Bekleidung ihres Hauptamtes. Die übrigen ordentlichen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers für Verteidigung berufen. Die nichtständigen ordentlichen Mitglieder und ihre Vertreter müssen Berufssoldaten sein.“

01.07.1969.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1970 (BGBl. I S. 1120) hat in Abs. 2 Nr. 3 „Bestallung“ durch „Approbation“ ersetzt.

01.06.1980.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a und b des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sind mindestens zu fordern

1. für die Laufbahnen der Unteroffiziere
 - a) der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
 - b) eine Dienstzeit von einem Jahr,
 - c) die Ablegung einer Unteroffiziersprüfung,
2. für die Laufbahnen der Offiziere
 - a) das Reifezeugnis einer höheren Schule oder ein entsprechender Bildungsstand,
 - b) eine Dienstzeit von drei Jahren,
 - c) die Ablegung einer Offiziersprüfung,
3. für die Laufbahn der Sanitätsoffiziere
die Approbation als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker.“

(3) Die Bewerber für die Laufbahnen der Unteroffiziere sollen eine Berufsausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben, wenn sie nicht die mittlere Reife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Die Rechtsverordnung trifft ferner Bestimmungen für die Fälle, in denen für eine bestimmte militärische Verwendung ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine abgeschlossene Fachschulbildung erforderlich ist, sowie darüber, inwieweit an Stelle der allgemeinen Vorbildung eine technische oder sonstige Fachausbildung genügt. Sie kann für einzelne Gruppen von Offizierbewerbern bestimmen, daß der erfolgreiche Besuch einer Mittelschule oder ein entsprechender Bildungsstand genügt und daß die Dienstzeit nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b bis auf zwei Jahre gekürzt wird.“

01.03.2002.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die Laufbahnen der Unteroffiziere soll der Abschluß einer Realschule oder der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand nachgewiesen werden.“

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat Abs. 7 in Abs. 8 unnummeriert und Abs. 7 eingefügt.

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat Satz 1 in Abs. 8 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Auf den Bundespersonalausschuß in der Zusammensetzung für die Angelegenheiten der Soldaten finden die Vorschriften des Abschnitts IV des Bundesbeamtengesetzes mit Ausnahme des § 98 Abs. 1 entsprechende Anwendung, § 96 Abs. 2 und 3 mit folgender Maßgabe:“.

Artikel 10 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 2 „Personalrechtsabteilung“ durch „Dienstrechtsabteilung“ ersetzt.

(5) Einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit kann auf Antrag unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge mit Ausnahme der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung Urlaub bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens 15 Jahre gewährt werden, wenn er

a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt. Bei einem Soldaten auf Zeit ist die Gewährung nur insoweit zulässig, als er nicht mehr verpflichtet ist, auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst zu leisten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Während der Beurlaubung dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen. Ein bereits bewilligter Urlaub kann aus zwingenden Gründen der Verteidigung widerrufen werden.

(6) Stimmt ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge zu gewähren.

(7) Soldaten haben Anspruch auf Elternzeit unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge mit Ausnahme der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung. Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die die Eigenart des militärischen Dienstes berücksichtigt.²⁴

24 ÄNDERUNGEN

10.08.1975.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2113) hat Abs. 5 eingefügt.

01.04.1977.—Artikel VI Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) hat Abs. 6 eingefügt.

15.07.1984.—Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 875) hat in Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a „sechzehn“ durch „achtzehn“ ersetzt.

Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b „amtsärztlichen“ durch „ärztlichem“ ersetzt.

01.08.1984.—Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998) hat in Abs. 5 Satz 1 „sechs“ durch „neun“ ersetzt.

01.08.1989.—Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282) hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdiensts kann auf Antrag unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der freien Heilfürsorge Urlaub bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens neun Jahre gewährt werden, wenn sie mit

a) mindestens einem Kind unter achtzehn Jahren oder

b) einem nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Personen tatsächlich betreuen und pflegen.“

13.12.1990.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann auf Antrag unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der freien Heilfürsorge Urlaub bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens zwölf Jahre gewährt werden, wenn sie

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen und pflegen. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Während der Beurlaubung dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142) hat Satz 1 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Soldaten haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Geld- und Sachbezüge, wenn sie Anspruch auf Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz haben oder nur des-

§ 28a Urlaub bis zum Beginn des Ruhestands

(1) Einem Berufssoldaten kann nach einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Über den Urlaubsantrag entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung. Es kann seine Zuständigkeit auf andere Stellen übertragen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Berufssoldat erklärt, während der Dauer des Urlaubs auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten zu verzichten und nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten nach § 20 Abs. 6 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist der Urlaub zu widerrufen. Trotz der Erklärung des Berufssoldaten nach Satz 1 dürfen Nebentätigkeiten genehmigt werden, soweit sie dem Zweck der Gewährung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Das Bundesministerium der Verteidigung kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Soldaten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Urlaub aus zwingenden dienstlichen Gründen widerrufen.²⁵

halb nicht haben, weil das Einkommen (§ 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) die Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) übersteigt.“

01.01.1993.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030) hat in Abs. 5 Satz 1 „einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung“ nach „Sachbezüge“ gestrichen.

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 1 „Fortgewährung“ durch „Belassung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Einem Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten kann auf Antrag unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge Urlaub bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens zwölf Jahre gewährt werden, wenn er

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut und pflegt.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Soldaten haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Geld- und Sachbezüge.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 7 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Der Bundesminister der Verteidigung kann einen nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes beantragten Urlaub aus zwingenden Gründen der Verteidigung versagen oder einen gewährten Urlaub aus zwingenden Gründen der Verteidigung widerrufen.“

02.01.2001.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) hat in Abs. 7 Satz 1 „Erziehungsurlaub“ durch „Elternzeit“ ersetzt.

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat in Abs. 6 „Dienstbezüge“ durch „Geld- und Sachbezüge“ ersetzt.

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 5 Satz 1 „zwölf Jahre“ durch „15 Jahre“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „ , zum Europäischen Parlament“ nach „Bundesstag“ eingefügt.

25 QUELLE

01.08.1984.—Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—§ 31 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 3“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

01.08.1989.—Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282) hat in Abs. 1 Satz 1 „1990“ durch „1993“ ersetzt.

§ 29 Personalakten

(1) Über jeden Soldaten ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Die Akte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Soldaten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung des Soldaten nur für Zwecke der Personalführung und -bearbeitung sowie der Personalwirtschaft verwendet werden. Eine Verwendung für andere als die in Satz 5 genannten Zwecke liegt nicht vor, wenn Personalaktendaten im Rahmen einer Datenschutzkontrolle den mit ihrer Durchführung Betrauten bekannt werden. Gleiches gilt, soweit im Rahmen der Datensicherung oder der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage eine nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeidende Kenntnisnahme von Personalaktendaten erfolgt.

(2) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Soldaten und frühere Soldaten nur erheben und verwenden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt.

Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „neun“ durch „zwölf“ ersetzt.

13.12.1990.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) hat in Abs. 1 Satz 1 „freien Heilfürsorge“ durch „unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung“ ersetzt.

24.12.1993.—Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2136) hat in Abs. 1 Satz 1 „1993“ durch „1996“ ersetzt.

01.06.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bis zum 31. Dezember 1996 kann einem Berufssoldaten nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahrs auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muß, Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“

Artikel 5 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig“ durch „Trotz der Erklärung des Berufssoldaten nach Satz 1 dürfen Nebentätigkeiten genehmigt werden“ ersetzt.

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 1 Satz 2 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ und in Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 jeweils „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „fünfzigsten Lebensjahres“ durch „50. Lebensjahres“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung“ nach „Sachbezüge“ gestrichen.

01.01.2005.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3822) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Urlaub nach Absatz 1 und nach § 28 Abs. 5 darf zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.“

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vollzeitbeschäftigung“ durch „Beschäftigung“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „entgeltlicher“ durch „genehmigungspflichtiger“ und „entgeltliche Tätigkeiten“ durch „nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten“ ersetzt.

23.05.2015.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

(3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Personen haben, die für Personalangelegenheiten zuständig sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalführung oder -bearbeitung erforderlich ist. Zugang zu entscheidungsrelevanten Teilen der Personalakte haben auch Gleichstellungsbeauftragte, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Auf Verlangen ist Beauftragten für den Datenschutz nach § 4f des Bundesdatenschutzgesetzes Zugang zur Personalakte zu gewähren. Zugang haben ferner die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten, soweit sie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse nur auf diesem Weg und nicht durch Auskunft aus der Personalakte gewinnen können. Jede Einsichtnahme nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen. Ohne Einwilligung des Bewerbers, Soldaten oder früheren Soldaten darf die Personalakte weitergegeben werden

1. an andere Stellen oder an Ärzte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Dienstverhältnisses erforderlich ist,
2. an Stellen in Geschäftsbereichen anderer Bundesministerien, soweit diese Aufgaben der Personalbearbeitung oder der Personalwirtschaft in Bezug auf Bewerber, Soldaten oder frühere Soldaten wahrnehmen und die Kenntnis der Personalakte für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.

Für Auskünfte aus der Personalakte gilt Entsprechendes. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von der Weitergabe der Personalakte abzusehen. Auskünfte an Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung dürfen außer in den Fällen des Satzes 6 ohne Einwilligung des Bewerbers, Soldaten oder früheren Soldaten nur erteilt werden, wenn zwingende Gründe der Verteidigung, die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen Dritter dies erfordern. Inhalt und Empfänger sind den Betroffenen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(4) Daten über medizinische und über psychologische Untersuchungen und Tests dürfen nur im jeweiligen Dienst der Bundeswehr in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, soweit sie für die Beurteilung der Dienst- und der Verwendungsfähigkeit des Soldaten erforderlich sind. Nur die Ergebnisse solcher Untersuchungen und Tests dürfen an für Personalangelegenheiten zuständige Stellen der Bundeswehr weitergegeben und dort verwendet werden, soweit dies für Zwecke der Personalführung und -bearbeitung erforderlich ist. Daten über psychologische Untersuchungen und Tests dürfen, in der Regel in Form von Stichproben, durch den psychologischen Dienst auch automatisiert verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Aussagefähigkeit des psychologischen Eignungsfeststellungsverfahrens zu verbessern; zu diesem Zwecke dürfen ihm auf sein Ersuchen die erforderlichen Daten zur Verarbeitung übermittelt werden, soweit sie sich auf die Ergebnisse der Untersuchungen und Tests beziehen. § 40 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die die Dienst- und die Verwendungsfähigkeit bestimmenden ärztlichen Informationen können einer zentralen Stelle zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht und zum Zwecke der Beweissicherung übermittelt und dort aufbewahrt werden.

(5) Der Soldat ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören. Seine Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Die Vorgänge nach den Sätzen 1 und 2 sind mit Zustimmung des Soldaten nach zwei Jahren aus der Personalakte zu entfernen, es sei denn, sie sind in eine dienstliche Beurteilung aufgenommen oder unterliegen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen einer längeren Tilgungsfrist. Die Frist für die Entfernung wird regelmäßig durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Die Personalakte des Soldaten ist nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses aufzubewahren, soweit dies insbesondere zur Erfüllung der Wehrpflicht, aus besoldungs- oder aus versorgungsrechtlichen Gründen erforderlich ist. Die für eine Heranziehung zum Wehrdienst erforderlichen Personalunterlagen abgelehnter Bewerber sind dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt zuzulei-

ten; gespeicherte Daten sind zu löschen, soweit sie nicht für eine erneute Bewerbung oder für eine Heranziehung zum Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz von Bedeutung sind.

(7) Der Soldat hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte. Einem Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(8) Der Soldat hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über ihn enthalten und für sein Dienstverhältnis verwendet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht-personenbezogenen Daten derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Soldaten Auskunft zu erteilen.

(9) Näheres bestimmt eine Rechtsverordnung über

1. die Anlage und Führung von Personalakten des Soldaten während des Wehrdienstverhältnisses und nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis,
2. das Verfahren der Weitergabe, Aufbewahrung und Vernichtung oder den Verbleib der Personalakten einschließlich der Übermittlung und Löschung oder des Verbleibs der in automatisierten Verfahren gespeicherten Informationen sowie die hieran beteiligten Stellen,
3. die Einrichtung und den Betrieb automatisierter Verfahren einschließlich der Zugriffsmöglichkeiten auf die gespeicherten Informationen,
4. die Einzelheiten der Art und Weise der Einsichtgewährung und Auskunftserteilung aus der Personalakte und
5. die Befugnis von Personen im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches, die im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung des Soldaten tätig werden, vom Dienstherrn mit der Untersuchung des Soldaten oder mit der Erstellung von Gutachten über ihn beauftragt worden sind, dem Arztgeheimnis unterliegende personenbezogene Daten zu offenbaren.²⁶

26 ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 29 Personalakten und Beurteilungen

(1) Der Soldat muß über Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten oder vor Verwertung in einer Beurteilung gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Dem Soldaten ist eine Beurteilung in allen Punkten zu eröffnen, die seine Laufbahn, seine Beförderung oder sein Dienstverhältnis beeinflussen. Vorschläge für künftige Verwendung brauchen nicht eröffnet zu werden.

(3) Der Soldat hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Dazu gehören alle ihn betreffenden Vorgänge.“

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 3 Satz 2 und 5 jeweils „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Dienststellen“ durch „Stellen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. a litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ehemalige“ durch „frühere“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „die zuständige oberste Dienstbehörde“ durch „das Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 und 5 jeweils „Verwendungs-“ durch „Dienst-“ und „Dienstfähigkeit“ durch „Verwendungsfähigkeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „und Behauptungen“ durch „ , Behauptungen und Bewertungen“ ersetzt.

23.05.2001.—Artikel 8c des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904) hat in Abs. 4 Satz 4 „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat Abs. 1 umfassend geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Über jeden Soldaten ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den Soldaten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten, Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung des Soldaten nur für Zwecke der Personalführung und -bearbeitung verwendet werden; dies gilt auch für ihre Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung) und Nutzung in automatisierten Dateien.“

Artikel 10 Nr. 13 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Soldaten und frühere Soldaten nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt.“

Artikel 10 Nr. 13 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „vom 1. Januar 1994 an“ nach „bedürfen“ gestrichen.

Artikel 10 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 bis 5 eingefügt.

Artikel 10 Nr. 13 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Dateien“ durch „automatisierten Verfahren“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 13 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „verarbeitet und genutzt“ durch „verwendet“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 13 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „in automatisierten Dateien“ durch „automatisiert“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 13 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „spätestens drei Jahren“ durch „zwei Jahren“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 13 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 4 „durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder“ nach „regelmäßig“ eingefügt.

Artikel 10 Nr. 13 lit. e litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 5 eingefügt.

Artikel 10 Nr. 13 lit. f desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 6 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Für die in Dateien gespeicherten Informationen gilt Entsprechendes.“

Artikel 10 Nr. 13 lit. g desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 3 „und deren Bevollmächtigte“ nach „Hinterbliebene“ eingefügt.

Artikel 10 Nr. 13 lit. h desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 „verarbeitet oder genutzt“ durch „verwendet“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 13 lit. i litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Nr. 2 und 3 jeweils „Dateien“ durch „Verfahren“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 13 lit. i litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Nr. 4 „oder einer automatisierten Datei“ nach „Personalakte“ gestrichen.

01.07.2013.—Artikel 6 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) hat Satz 6 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 6 lautete: „Ohne Einwilligung des Soldaten darf die Personalakte an andere Stellen oder an Ärzte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung weitergegeben werden, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Dienstverhältnisses erforderlich ist.“

Artikel 6 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 9 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 9 lautete: „Auskünfte an Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung dürfen nur mit Einwilligung des Soldaten erteilt werden, es sei denn, dass zwingende Gründe der Verteidigung, die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen Dritter dies erfordern.“

Artikel 6 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 10 „dem Soldaten“ durch „den Betroffenen“ ersetzt.

23.05.2015.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium der Verteidigung.“

§ 30 Geld- und Sachbezüge, Versorgung

(1) Der Soldat hat Anspruch auf Geld- und Sachbezüge, Versorgung, Reise- und Umzugskostenvergütung nach Maßgabe besonderer Gesetze. Zu den Sachbezügen gehört auch die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung. Die Weiterführung der sozialen Krankenversicherung für seine Angehörigen, die Arbeitslosenversicherung und Versicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen werden gesetzlich geregelt.

(2) Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes (Sanitätsoffizier-Anwärter), die unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge zum Studium beurlaubt sind, erhalten unentgeltliche truppenärztliche Versorgung, ein Ausbildungsgeld (Grundbetrag, Familienzuschlag) sowie Einmalzahlungen im Rahmen von Besoldungsanpassungen nach dem Bundesbesoldungsgesetz und haben Anspruch auf Erstattung der auf Grundlage der jeweiligen Landesgesetzgebung erhobenen Studienbeiträge oder Studiengebühren. Die Höhe des Ausbildungsgeldes wird durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Dienstbezüge derjenigen Dienstgrade festgesetzt, die die Sanitätsoffizier-Anwärter während ihrer Ausbildung durchlaufen. Die Rechtsverordnung regelt ferner das Nähere über die Gewährung des Ausbildungsgelds sowie über die Anrechnung von Einkünften aus einer mit der Ausbildung zusammenhängenden Tätigkeit.

(3) Die §§ 76, 84a und 96 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

(4) Den Soldaten kann bei Dienstjubiläen eine Jubiläumswendung gewährt werden. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

(5) Soldatinnen haben Anspruch auf Mutterschutz in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung, die die Eigenart des militärischen Dienstes berücksichtigt.²⁷

05.04.2017.—Artikel 86 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) hat in Abs. 3 Satz 10 „oder elektronisch“ nach „schriftlich“ eingefügt.

27 ÄNDERUNGEN

01.04.1957.—§ 62 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 993) hat in Abs. 2 „und 4“ nach „§ 83 Abs. 2“ eingefügt.

01.04.1960.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 206) hat in Abs. 2 „§§ 84, 86, 87“ durch „§ 87a“ ersetzt.

01.10.1961.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1962 (BGBl. I S. 447) hat Abs. 3 eingefügt.

01.07.1968.—Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 848) hat in Abs. 2 „Abs. 2 und 4, § 84“ durch „Abs. 2, §§ 83a, 84“ ersetzt.

01.07.1969.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1970 (BGBl. I S. 1120) hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

10.08.1975.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2113) hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.1977.—§ 98 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Soldat hat Anspruch auf Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge und Versorgung nach Maßgabe besonderer Gesetze.“

§ 98 Abs. 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Vorschriften über die Reise- und Umzugskostenvergütung der Beamten sowie § 73 Abs. 2, § 83 Abs. 2, §§ 84, 86, 87 und 183 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.“

01.01.1986.—§ 31 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Durch Rechtsverordnung wird die der Eigenart des militärischen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes geregelt.“

13.12.1990.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Durch Rechtsverordnung wird die der Eigenart des militärischen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeserziehungsgeldgesetzes über den Erziehungsurlaub auf Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes geregelt. Der Bundesminister der Verteidigung kann einen nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes be-

§ 30a Teilzeitbeschäftigung, Familienpflegezeit und Pflegezeit

(1) Einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 30c Absatz 1 und bis zur jeweils beantragten Dauer, längstens für zwölf Jahre bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung soll bewilligt werden, wenn er mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen durch ein ärztliches Gutachten oder durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch eine entsprechende Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung. Soweit Anspruch auf Elternzeit nach § 28 Absatz 7 besteht, kann anstelle von Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung auch im Umfang von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. Der Anspruch auf Elternzeit vermindert sich um die Zeit, in der diese Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird.

antragten Urlaub aus zwingenden Gründen der Verteidigung versagen oder einen gewährten Urlaub aus zwingenden Gründen der Verteidigung widerrufen.“

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in der Überschrift „Heilfürsorge,“ nach „Sachbezüge,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Heilfürsorge,“ nach „Sachbezüge,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Anwärter für die Laufbahnen der Sanitätsoffiziere (Sanitätsoffizier-Anwärter), die ohne Geld- und Sachbezüge zum Studium beurlaubt worden sind, erhalten außer unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung ein Ausbildungsgeld (Grundbetrag, Familienzuschlag, Kinderzuschlag).“

Artikel 1 Nr. 21 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Frauen im Sanitäts- und Militärmusikdienst haben Anspruch auf Mutterschutz in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes.“

01.07.2006.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes (Sanitätsoffizier-Anwärter), die unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge zum Studium beurlaubt worden sind, erhalten unentgeltliche truppenärztliche Versorgung sowie ein Ausbildungsgeld (Grundbetrag, Familienzuschlag). Die Höhe des Ausbildungsgelds wird durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung des Studiengangs und der Dienstbezüge derjenigen Dienstgrade festgesetzt, die die Sanitätsoffizier-Anwärter während ihrer Ausbildung durchlaufen.“

01.01.2009.—Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1582) hat in Abs. 2 Satz 1 „Versorgung sowie“ durch „Versorgung,“ ersetzt und „sowie Einmalzahlungen im Rahmen von Besoldungsanpassungen nach dem Bundesbesoldungsgesetz“ nach „(Grundbetrag, Familienzuschlag)“ eingefügt.

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 14 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) § 73 Abs. 2, §§ 84, 86, 87, 87a und 183 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.“

14.03.2015.—Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) hat in Abs. 3 „§§ 76“ durch „§§ 76, 84a“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) hat Abs. 5 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„(5) Soldatinnen haben Anspruch auf Mutterschutz. Die Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass Soldatinnen hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang der Schutz gewährleistet wird, wie er durch das Mutterschutzgesetz vorgesehen ist. Abweichungen sind nur insoweit zulässig, als sie mit Rücksicht auf die Eigenart des militärischen Dienstes erforderlich sind. Eine angemessene Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der dem Gesundheitsschutz dienenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften ist vorzusehen.“

(2) Über den Antrag entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm beauftragte Stelle. Die Ablehnung von Anträgen ist im Einzelnen zu begründen. Einem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Soldat sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes Nebentätigkeiten nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach § 20 den in Vollzeit beschäftigten Soldaten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Es dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Teilzeitbewilligung nicht zuwiderlaufen. Wird die Verpflichtung nach Satz 3 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die zuständige Stelle kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken, den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen oder deren Bewilligung widerrufen, soweit zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. Sie soll den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Soldaten die Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Bemessungsgrundlage für die Arbeitszeit im Sinne von § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist bei teilzeitbeschäftigten Soldaten die regelmäßige Arbeitszeit gemäß § 30c Absatz 1.

(5) Das Nähere zur Teilzeitbeschäftigung der Soldaten wird in einer Rechtsverordnung geregelt. Dort können auch bestimmte Verwendungen und Truppenteile festgelegt werden, in denen eine Teilzeitbeschäftigung nicht möglich ist. Des Weiteren kann darin, außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4, vor der erstmaligen Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung eine Mindestdienstzeit von höchstens vier Jahren gefordert werden.

(6) Abweichend von Absatz 1 wird einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit in entsprechender Anwendung des § 92a des Bundesbeamtengesetzes Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit mit Vorschuss bewilligt. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit wird in entsprechender Anwendung des § 92b des Bundesbeamtengesetzes

1. abweichend von Absatz 1 Teilzeitbeschäftigung oder
2. Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge mit Ausnahme der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung

als Pflegezeit mit Vorschuss bewilligt. Im Übrigen gelten für die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 Nummer 1 die Absätze 2 bis 5 entsprechend.²⁸

28 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3822) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

22.03.2012.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.01.2016.—Artikel 5 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit kann grundsätzlich erst nach vier Jahren seiner Dienstzeit auf Antrag Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der Rahmendienstzeit und bis zur jeweils beantragten Dauer, längstens für zwölf Jahre bewilligt werden, soweit wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, wenn er mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt. Soweit Anspruch auf Elternzeit nach § 28 Absatz 7 besteht, kann anstelle von Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung auch im Umfang von weniger als der Hälfte der Rahmendienstzeit bewilligt werden. Der Anspruch auf Elternzeit vermindert sich um die Zeit, in der diese Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird.“

Artikel 5 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Rahmendienstzeit“ durch „regelmäßige Arbeitszeit gemäß § 30c Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Das Nähere zur Teilzeitbeschäftigung der Soldaten wird in einer Rechtsverordnung geregelt, in der auch bestimmte Verwendungen oder Truppenteile festgelegt werden können, für die Teilzeitbeschäftigung nicht in Frage kommt.“

§ 30b Zusammentreffen von Urlaub und Teilzeitbeschäftigung

Urlaube nach § 28 Absatz 5 und den §§ 28a und 30a Absatz 7 sowie Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nach § 30a dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.²⁹

§ 30c Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Soldaten beträgt grundsätzlich wöchentlich 41 Stunden. Ausnahmen können gelten für schwerbehinderte Soldaten, für Soldaten mit Erziehungs- und Pflegepflichten, für Soldaten, denen die Führung eines Langzeitkontos gestattet worden ist, für Führungskräfte vom Dienstgrad Brigadegeneral oder von vergleichbaren Dienstgraden an aufwärts sowie bei Bereitschaftsdienst. Arbeitszeit ist die Zeit von Beginn bis zum Ende des Dienstes ohne die Ruhepausen.

(2) Der Soldat ist verpflichtet, über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus militärischen Dienst zu leisten, soweit die Besonderheiten dieses Dienstes es erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmen beschränkt. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als 5 Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihm für diese Mehrarbeit innerhalb eines Jahres entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Das gilt nicht, soweit eine Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist.

(3) Bei Bereitschaftsdienst kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen angemessen verlängert werden. In kurativen Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr kann die Arbeitszeit auf bis zu 54 Stunden im Siebentageszeitraum verlängert werden, wenn

1. hierfür ein zwingendes dienstliches Bedürfnis besteht,
2. der Soldat sich hierzu schriftlich oder elektronisch bereit erklärt und
3. die allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes beachtet werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden bei Tätigkeiten im Rahmen von

1. Einsätzen und einsatzgleichen Verpflichtungen, insbesondere
 - a) im Rahmen mandatierter Auslandseinsätze,
 - b) zur Landesverteidigung, im Spannungsfall oder im Rahmen des inneren Notstandes,
 - c) im Rahmen nationaler Krisenvorsorge,
 - d) zur Bündnisverteidigung im Rahmen der Organisation des Nordatlantikvertrages und
 - e) zur Beteiligung an militärischen Aufgaben im Rahmen der Vereinten Nationen oder der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union,
2. Amtshilfe bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Eilhilfe, humanitärer Hilfsdienste und Hilfeleistungen nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes,
3. mehrtägigen Seefahrten,
4. Alarmierungen und Zusammenziehungen sowie militärischen Ausbildungen zur Vorbereitung von Einsätzen und Verwendungen in den Fällen der Nummern 1 und 2 sowie
5. Übungs- und Ausbildungsvorhaben, bei denen Einsatzbedingungen nach den Nummern 1 und 2 simuliert werden.

28.10.2016.—Artikel 6 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2362) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Teilzeitbeschäftigung“.

Artikel 6 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 und 7 eingefügt.

29 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3822) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 15 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat „zwölf Jahren“ durch „15 Jahren“ ersetzt.

28.10.2016.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2362) hat „Abs. 5 und § 28a“ durch „Absatz 5 und den §§ 28a und 30a Absatz 7“ ersetzt.

- (5) Eine Rechtsverordnung bestimmt das Nähere
1. zur Regelung der Arbeitszeit, insbesondere
 - a) zu ihrer Dauer,
 - b) zu Möglichkeiten ihrer flexiblen Ausgestaltung,
 - c) zur Kontrolle ihrer Einhaltung und
 - d) zum Zeitausgleich, sowie
 2. zur Gewährleistung eines größtmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei den Tätigkeiten nach Absatz 4.

Eine Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeit mittels automatisierter Datenverarbeitungssysteme ist zulässig, soweit diese Systeme eine Mitwirkung des Soldaten erfordern. Die erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke der Arbeitszeitkontrolle, der Wahrung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften und des gezielten Personaleinsatzes verwendet werden, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung der jeweils zuständigen Stelle erforderlich ist. In der Rechtsverordnung sind Löschfristen für die erhobenen Daten vorzusehen. Die Rechtsverordnung kann die Erprobung innovativer und flexibler Arbeitszeitmodelle mit Langzeitkonten gestatten und hierbei vorsehen, dass Erholungsurlaub auf Antrag einem Langzeitkonto gutgeschrieben werden darf. Die Rechtsverordnung kann auch das Ermessen bindende Vorgaben zur Bewilligung von Urlaub im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach Absatz 4 vorsehen.³⁰

§ 31 Fürsorge

(1) Der Bund hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Berufssoldaten und des Soldaten auf Zeit sowie ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses, zu sorgen. Er hat auch für das Wohl des Soldaten zu sorgen, der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b oder Wehrdienst nach Maßgabe des Vierten oder Fünften Abschnittes oder des Wehrpflichtgesetzes leistet; die Fürsorge für die Familie des Soldaten während des Wehrdienstes und seine Eingliederung in das Berufsleben nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst werden gesetzlich geregelt.

(2) § 80 des Bundesbeamtengesetzes und die auf der Grundlage von § 80 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes erlassene Rechtsverordnung sind auf

1. Soldaten, die Anspruch auf Dienstbezüge oder Ausbildungsgeld haben oder Elternzeit in Anspruch nehmen, und
2. Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge nach dem Zweiten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes

entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für einen Zeitraum, in dem nach § 11 Abs. 7 des Soldatenversorgungsgesetzes Übergangsgebühren nicht zustehen, weil Versorgungskrankengeld nach § 16 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen gewährt wird, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären.

(3) Auf Soldaten, die sich in Betreuungsurlaub nach § 28 Abs. 5 befinden, ist § 92 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, denen auf Grund von § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes unentgeltliche truppenärztliche Versorgung zusteht.

(5) Beihilfe wird nicht gewährt

1. Soldaten, solange sie sich in einer Eignungsübung befinden, es sei denn, dass sie ohne Einberufung zur Eignungsübung im öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt wären, und

30 QUELLE

23.05.2015.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2016.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat Abs. 1 bis 4 eingefügt.

2. Versorgungsempfängern für die Dauer einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, durch die eine Beihilfeberechtigung auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften begründet wird.

(6) Beim Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen schließt eine Beihilfeberechtigung auf Grund eines neuen Versorgungsbezuges die Beihilfeberechtigung aufgrund früherer Versorgungsbezüge aus.

(7) Abweichend von Absatz 5 Nr. 1 sind von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nach der Eignungsübung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit berufen worden sind, auch die während der Eignungsübung entstandenen Aufwendungen beihilfefähig.

(8) In einer Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, Soldaten mit Familienpflichten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes diejenigen Kosten für eine Familien- und Haushaltshilfe zu erstatten, die durch besondere Verwendungen im Ausland gemäß § 56 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, durch die einsatzvorbereitende Ausbildung dazu, durch einsatzgleiche Verpflichtungen oder durch Dauereinsatzaufgaben entstehen. Als Voraussetzung für die Erstattung ist festzulegen, dass

1. der Soldat dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten eine Betreuungs- oder Pflegesituation unverzüglich anzeigt,
2. die Situation bei Durchführung der Verwendung nur über eine nicht zu den nahen Bezugspersonen zählende externe Betreuungs- oder Pflegekraft beherrschbar ist,
3. der Soldat aus schwerwiegenden dienstlichen Gründen nicht aus der geplanten oder laufenden Verwendung herausgelöst werden kann,
4. die Kosten nicht nach anderen Vorschriften auch nur teilweise erstattet werden können und
5. die Kosten nachgewiesen werden.

Die Erstattung ist auf höchstens 50 Euro pro Tag zu begrenzen. Die Rechtsverordnung regelt das Nähere zur Anspruchsausgestaltung und zum Verfahren.³¹

§ 31a Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen

(1) Hat ein Soldat wegen einer vorsätzlichen Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung, die ihm wegen seiner Eigenschaft als Soldat zugefügt worden ist, einen durch ein rechtskräftiges Endurteil eines deutschen Gerichts festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, so soll der Dienstherr auf Antrag die Zahlung auf diesen Anspruch bis zur Höhe des zuerkannten Schmerzensgeldanspruchs übernehmen, sofern dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Der rechtskräftigen Feststellung steht ein nicht oder nicht mehr widerruflicher Vergleich nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung gleich, wenn er der Höhe nach angemessen ist.

(2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn ein Versuch der Vollstreckung in das Vermögen nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Soldaten geführt hat, sofern der Betrag, hinsichtlich dessen der Soldat nicht befriedigt wurde, mindestens 250 Euro erreicht.

31 ÄNDERUNGEN

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat in Satz 2 „auf Grund der Wehrpflicht“ durch „nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat in Satz 2 „des Vierten oder Fünften Abschnittes oder“ nach „Maßgabe“ eingefügt.

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 15a lit. b des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat Abs. 2 bis 7 eingefügt.

13.04.2013.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) hat in Abs. 1 Satz 2 „nach Maßgabe des Vierten oder Fünften Abschnittes oder des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst“ durch „freiwilligen Wehrdienst nach § 58b oder Wehrdienst nach Maßgabe des Vierten oder Fünften Abschnittes oder des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.

23.05.2015.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat Abs. 8 eingefügt.

01.01.2016.—Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) hat in Abs. 4 „§ 69 Abs. 2“ durch „§ 69a“ ersetzt.

(3) Der Dienstherr kann die Zahlung nach Absatz 1 ablehnen, wenn auf Grund desselben Sachverhalts eine einmalige Unfallentschädigung (§ 63 des Soldatenversorgungsgesetzes) oder eine Beschädigtenversorgung nach den §§ 80 und 85 des Soldatenversorgungsgesetzes in Höhe der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach § 30 Absatz 1 und § 31 des Bundesversorgungsgesetzes gezahlt wird.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 kann innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Eintritt der Unwiderruflichkeit des Vergleichs nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Dem Antrag ist ein Nachweis des Vollstreckungsversuches beizufügen. Die Entscheidung trifft das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm zu bestimmende Stelle. Für Versorgungsempfänger ist die für die Zahlung der Versorgungsbezüge verantwortliche Stelle zuständig. Soweit der Dienstherr die Zahlung übernommen hat, gehen Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.

(5) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Schmerzensgeldansprüche, die im Wege des Urkundenprozesses nach den §§ 592 bis 600 der Zivilprozessordnung festgestellt worden sind.³²

§ 32 Dienstzeitbescheinigung und Dienstzeugnis

(1) Der Soldat erhält nach Beendigung seines Wehrdienstes eine Dienstzeitbescheinigung. Auf Antrag ist ihm bei einer Dienstzeit von mindestens vier Wochen von seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten ein Dienstzeugnis zu erteilen, das über die Art und Dauer der wesentlichen von ihm bekleideten Dienststellungen, über seine Führung, seine Tätigkeit und seine Leistung im Dienst Auskunft gibt. Das Bundesministerium der Verteidigung kann die Zuständigkeit nach Satz 2 anders bestimmen.

(2) Der Soldat kann eine angemessene Zeit vor dem Ende des Wehrdienstes ein vorläufiges Dienstzeugnis beantragen.³³

§ 33 Staatsbürgerlicher und völkerrechtlicher Unterricht

(1) Die Soldaten erhalten staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht. Der für den Unterricht verantwortliche Vorgesetzte darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränken. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, daß die Soldaten nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.

(2) Die Soldaten sind über ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Krieg zu unterrichten.³⁴

§ 34 Beschwerde

Der Soldat hat das Recht, sich zu beschweren. Das Nähere regelt die Wehrbeschwerdeordnung.³⁵

32 QUELLE

28.10.2016.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2362) hat die Vorschrift eingefügt.

33 ÄNDERUNGEN

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Dem Soldaten ist nach Beendigung seines Wehrdienstes eine Dienstzeitbescheinigung auszustellen.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „4 Wochen“ durch „vier Wochen von seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

34 ÄNDERUNGEN

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 2 „Kriege“ durch „Krieg“ ersetzt.

35 ÄNDERUNGEN

§ 35 Beteiligungsrechte der Soldaten

Die Beteiligung der Soldaten regelt das Soldatenbeteiligungsgesetz.³⁶

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Satz 2 „ein Gesetz“ durch „die Wehrbeschwerdeordnung“ ersetzt.

36 ÄNDERUNGEN

04.04.1969.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 1. April 1969 (BGBl. I S. 277) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , in den Hauptabschnitten (Divisionen) eines Schiffes“ nach „Einheiten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.05.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 1975 (BGBl. I S. 1005) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Unteroffiziere und Mannschaften wählen in den Einheiten, in den Hauptabschnitten (Divisionen) eines Schiffes und in Lehrgängen von mindestens dreimonatiger Dauer aus ihren Reihen je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter. Die Offiziere wählen in einem Verband, in den Schulen, in Lehrgängen von mindestens dreimonatiger Dauer und in den Stäben der Verbände einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter.

(2) Der Vertrauensmann soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sowie zur Erhaltung des kameradschaftlichen Vertrauens innerhalb des Bereichs, für den er gewählt ist, beitragen. Er ist mit seinen Vorschlägen in Fragen des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung und des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens zu hören. Geht der Vorschlag des Vertrauensmannes über die Zuständigkeit des Führers seiner Einheit hinaus, so hat dieser den Vorschlag seinem Vorgesetzten vorzulegen.

(3) Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Dauer des Amtes der Vertrauensmänner und die vorzeitige Beendigung ihrer Tätigkeit werden durch Gesetz geregelt.

(4) Soldaten in Dienststellen, die nicht Einheiten, Verbände oder Schulen sind, wählen Vertretungen nach den Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes. Die Zahl der Vertreter muß im gleichen Verhältnis zur Zahl der Soldaten stehen wie die Zahl der Personalratsmitglieder zur Zahl der Beamten, Angestellte und Arbeiter; die Soldaten erhalten jedoch mindestens die in § 13 Abs. 3 und 5 des Personalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl von Vertretern. In gemeinsamen Angelegenheiten treten diese Vertreter zu den Personalvertretungen hinzu; sie gelten als weitere Gruppe. In Angelegenheiten, die nur die Soldaten betreffen, haben sie die Befugnisse des Vertrauensmannes.

(5) Erleidet ein Soldat anlässlich der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 durch einen Unfall eine gesundheitliche Schädigung, die im Sinne der Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes ein Dienstunfall oder eine Wehrdienstbeschädigung wäre, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.“

22.01.1991.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 35 Vertrauensmann

(1) Unteroffiziere und Mannschaften

1. in Einheiten,
2. in Hauptabschnitten (Divisionen) eines Schiffes,
3. in Stäben der Verbände,
4. in Schulen,
5. in selbständigem Vorauspersonal von Einheiten, von Stäben der Verbände und von Schulen, in selbständigen oder abgezweigten Zügen oder in selbständigen Trupps oder selbständigen Gruppen, deren Führer Disziplinalgewalt haben,
6. in Lehrgängen,
7. in der Grundausbildung

wählen aus ihren Reihen je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter.

(2) Die Offiziere

1. in Stäben der Verbände,
2. in Bootsgeschwadern der Marine,
3. auf Schiffen,
4. in Schulen,

§ 35a Beteiligung an der Gestaltung des Dienstrechts

Für die Beteiligung bei der Gestaltung des Dienstrechts der Soldaten gilt § 118 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß.³⁷

5. in Lehrgängen

wählen einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter. Die Offiziere in den Einheiten der Verbände wählen den Vertrauensmann und dessen Stellvertreter in dem Stab ihres Verbands mit.

(3) In Einheiten, Stäben der Verbände und Schulen, die Lehrgänge oder eine Grundausbildung durchführen, wählen die auszubildenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften unabhängig vom Stammpersonal aus ihren Reihen je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter.

(4) Der Vertrauensmann soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sowie zur Erhaltung des kameradschaftlichen Vertrauens innerhalb des Bereichs, für den er gewählt ist, beitragen. Der Vertrauensmann hat das Recht, dem Disziplinarvorgesetzten dieses Bereichs in Fragen des inneren Dienstbetriebs, der Fürsorge, der Berufsförderung, des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens Vorschläge zu unterbreiten. Der Disziplinarvorgesetzte hat ihn zu diesen Vorschlägen zu hören und diese mit ihm zu erörtern. Geht ein Vorschlag des Vertrauensmanns über den Bereich hinaus, für den er gewählt ist, hat der Disziplinarvorgesetzte den Vorschlag mit einer Stellungnahme seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten vorzulegen. Entspricht der zuständige Disziplinarvorgesetzte einem Vorschlag nicht oder nicht in vollem Umfang, teilt er dem Vertrauensmann seine Entscheidung unter Angabe der Gründe mit.

(5) Der Disziplinarvorgesetzte hat den Vertrauensmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Vertrauensmann wird über Angelegenheiten, die seine Aufgaben betreffen, rechtzeitig und umfassend unterrichtet. Ihm ist während des Dienstes Gelegenheit zu geben, Sprechstunden innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen abzuhalten, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(6) Bataillonskommandeure und Disziplinarvorgesetzte in entsprechenden Dienststellungen führen mindestens einmal im Quartal mit den Disziplinarvorgesetzten und Vertrauensmännern ihres Bereichs eine Besprechung über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse aus dem Aufgabenbereich des Vertrauensmanns durch.

(7) Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Dauer des Amtes der Vertrauensmänner und die vorzeitige Beendigung ihrer Tätigkeit werden durch Gesetz geregelt.“

37 QUELLE

01.05.1975.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 1975 (BGBl. I S. 1005) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

22.01.1991.—Artikel 3 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 35a Personalvertretung der Soldaten

(1) Soldaten in anderen als den in § 35 Abs. 1 und 2 genannten Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr wählen Vertretungen nach den Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

(2) Die Soldatenvertreter werden gleichzeitig mit den Personalvertretungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, jedoch in einem getrennten Wahlgang, gewählt. Die Zahl der Soldatenvertreter muß im gleichen Verhältnis zur Zahl der Soldaten stehen wie die Zahl der Personalratsmitglieder zur Zahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter; die Soldaten erhalten jedoch mindestens die in § 17 Abs. 3 und 5 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl von Vertretern. Ist die Zahl der Soldaten geringer als eine Gruppe der Beamten, Angestellten oder Arbeiter, darf die Zahl der Soldatenvertreter nicht größer sein als die Zahl der Vertreter der stärkeren Gruppe. Die Höchstzahl der Soldatenvertreter beträgt 31.

(3) Die Soldaten gelten als weitere Gruppe im Sinne des § 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes. § 38 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. In Angelegenheiten, die nur die Soldaten betreffen, haben die Soldatenvertreter die Befugnisse des Vertrauensmanns. In Angelegenheiten eines Soldaten nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung nimmt die Befugnisse des Vertrauensmanns der Offiziere, Unteroffiziere oder Mannschaften derjenige Vertreter im Dienstgrad eines Offiziers, Unteroffiziers oder in einem Mannschaftsdienstgrad wahr, der

§ 35b³⁸

§ 35c³⁹

§ 36 Seelsorge

Der Soldat hat einen Anspruch auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung. Die Teilnahme am Gottesdienst ist freiwillig.

Zweiter Abschnitt Rechtsstellung der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit

1. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 37 Voraussetzung der Berufung

(1) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit darf nur berufen werden, wer

bei Verhältniswahl in der Reihenfolge der Sitze die höchste Teilzahl, bei Mehrheitswahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Ist ein entsprechender Vertreter nicht vorhanden, werden die Befugnisse des Vertrauensmanns von dem nach § 32 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gewählten Vorstandsmitglied der Soldatengruppe wahrgenommen.

(4) In Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr gemäß Absatz 1, in denen die Beamten, Angestellten und Arbeiter keinen Personalrat bilden, wählen die Soldaten Vertrauensmänner nach § 35.

(5) Der Bundesminister der Verteidigung bestimmt durch Rechtsverordnung diejenigen militärischen Dienststellen, bei denen Bezirkspersonalräte zu bilden sind.“

UMNUMMERIERUNG

22.01.1991.—Artikel 3 Nr. 1 lit. c des Gesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) hat § 35c in § 35a unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat „§ 94“ durch „§ 118“ ersetzt.

38 QUELLE

01.05.1975.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 1975 (BGBl. I S. 1005) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.06.1980.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Unfallschutz für Vertrauensmänner und Soldatenvertreter in Personalvertretungen“.

AUFHEBUNG

22.01.1991.—Artikel 3 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 35b Unfallschutz bei der Wahrnehmung von Rechten und Erfüllung von Pflichten nach den §§ 35 und 35a

Erleidet ein Soldat anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach den §§ 35 und 35a durch einen Unfall eine gesundheitliche Schädigung, die im Sinne der Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes ein Dienstunfall oder eine Wehrdienstbeschädigung wäre, finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.“

39 QUELLE

02.03.1983.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

22.01.1991.—Artikel 3 Nr. 1 lit. c des Gesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) hat § 35c in § 35a unnummeriert.

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die charakterliche, geistige und körperliche Eignung besitzt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Soldat erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann in Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen, wenn dafür ein dienstliches Bedürfnis besteht.

(3) Für Personen, deren erstmalige Berufung in ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit beabsichtigt ist, ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen.⁴⁰

§ 38 Hindernisse der Berufung

(1) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit darf nicht berufen werden, wer

1. durch ein deutsches Gericht wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe verurteilt ist,
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach den §§ 64, 66, 66a oder § 66 des Strafgesetzbuches oder der Sicherungsverwahrung nach Bestimmungen des § 7 oder des § 106 des Jugendgerichtsgesetzes unterworfen ist, solange die Maßregel nicht erledigt ist.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann in Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen.⁴¹

40 ÄNDERUNGEN

13.12.1990.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die Berufung ist eine besetzbare Planstelle erforderlich.“

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 2 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 562) hat Abs. 3 eingefügt.

41 ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 6 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat in Abs. 1 Nr. 1 „hochverräterischen, staatsgefährdenden oder vorsätzlichen landesverräterischen Handlung“ durch „vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist,“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 61 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Nr. 1 „zu Zuchthaus“ durch „wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr“ und „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 61 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt,“.

Artikel 61 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „bis 42e“ durch „und 42e“ ersetzt.

01.01.1985.—Artikel 154 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung des Artikels 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Maßregeln der Sicherung und Besserung nach §§ 42c und 42e des Strafgesetzbuchs unterworfen ist, solange die Maßregeln nicht erledigt sind.“

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 3 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „(Bundesgesetzbl. I S. 161)“ durch „(BGBl. I S. 161)“ ersetzt.

§ 39 Begründung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten

In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten können berufen werden

1. Unteroffiziere mit der Beförderung zum Feldwebel,
2. Offizieranwärter nach Abschluß des für ihre Laufbahn vorgesehenen Ausbildungsgangs mit der Beförderung zum Leutnant, Sanitätsoffizier-Anwärter jedoch erst mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker sowie Militärmusikoffizier-Anwärter erst mit der Beförderung zum Hauptmann,
3. Offiziere auf Zeit,
4. Offiziere der Reserve.⁴²

§ 40 Begründung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit

(1) Die Berufung in ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit ist längstens bis zu einer Dienstzeit von 25 Jahren zulässig, jedoch nicht über das 62. Lebensjahr hinaus. Für Offiziere in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr bildet die Vollendung des 65. Lebensjahres die Altersgrenze für ein Dienstverhältnis auf Zeit. Wenn dringende dienstliche Gründe dies im Einzelfall erfordern, ist eine Berufung auch im Übrigen über die Altersgrenze des Satzes 1 hinaus zulässig, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

(2) Die Dauer der Berufung kann auf Grund freiwilliger Weiterverpflichtung innerhalb der Grenzen des Absatzes 1 verlängert werden.

(3) Die Dauer der Berufung eines Soldaten, der Inhaber eines Eingliederungsscheins (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 des Soldatenversorgungsgesetzes) ist, verlängert sich ohne die Beschränkungen des Absatzes 1 bis zur Ernennung zum Beamten, längstens jedoch um eineinhalb Jahre.

(4) Die Dauer der Berufung eines Soldaten, dessen militärische Ausbildung vor dem Beginn einer Elternzeit nach § 28 Absatz 7 bereits mehr als sechs Monate mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden ist oder war, verlängert sich ohne die Beschränkungen des Absatzes 1 um die Dauer der Elternzeit. Gleiches gilt für einen Soldaten, der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 30a in Anspruch genommen hat; die Dauer der Berufung verlängert sich um die Differenz der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung.

(5) Ist ein Soldat auf Zeit während einer besonderen Auslandsverwendung zum Zeitpunkt des Ablaufs seiner Dienstzeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, verlängert sich die Dauer der Berufung ohne die Beschränkungen des Absatzes 1 bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats. Dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage.

(6) In die Dienstzeit wird der Wehrdienst eingerechnet, der in der Bundeswehr bis zur Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit geleistet worden ist.

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Verurteilungen durch Gerichte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kommen nur in Betracht, soweit die Vollstreckung nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (BGBl. I S. 161) zulässig ist oder war.“

23.05.2015.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat in Abs. 1 Nr. 3 „§§ 64 oder 66 des Strafgesetzbuchs“ durch „§§ 64, 66, 66a oder § 66b des Strafgesetzbuches oder der Sicherungsverwahrung nach Bestimmungen des § 7 oder des § 106 des Jugendgerichtsgesetzes“ ersetzt.

42 ÄNDERUNGEN

01.07.1969.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1970 (BGBl. I S. 1120) hat in Nr. 2 das Komma durch „ , Sanitätsoffizier-Anwärter jedoch erst mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Staatsapotheker,“ ersetzt.

13.12.1990.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) hat in Nr. 2 „sowie Militärmusikoffizier-Anwärter erst mit der Beförderung zum Hauptmann“ am Ende eingefügt.

(7) Die Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit kann auf dessen Antrag verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Die verkürzte Dienstzeit soll die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen.

(8) Auch ohne Antrag nach Absatz 7 kann bestimmt werden, dass sich die Dienstzeit nicht nach Absatz 4 Satz 1 verlängert, wenn an der Verlängerung ausnahmsweise kein dienstliches Interesse besteht. Die Absicht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, soll bereits im Rahmen der Bearbeitung eines Antrages auf Bewilligung der Elternzeit eröffnet werden. Die Entscheidung ist spätestens mit der Bewilligung der Elternzeit zu treffen. Absatz 7 bleibt im Übrigen unberührt.⁴³

43 ÄNDERUNGEN

01.04.1960.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 206) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit können berufen werden

1. Ungediente, Mannschaften und Unteroffiziere bis zu einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren, jedoch nicht über das 32. Lebensjahr hinaus,
2. Offiziere bis zu einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren,
3. Offizierbewerber bis zum Abschluß des für sie vorgesehenen Ausbildungsganges mit dem Ziel
 - a) der Ernennung zum Offizier auf Zeit oder
 - b) der Ernennung zum Berufsoffizier.“

22.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. April 1965 (BGBl. I S. 305) hat in Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils „zwölf“ durch „fünfzehn“ ersetzt.

01.01.1970.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1347) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.06.1980.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581) hat Abs. 1 Nr. 2 das Komma durch „ , Offiziere in der Laufbahn des Sanitätsdienstes jedoch bis zu einer Dienstzeit von insgesamt 20 Jahren,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „und 2“ nach „Absatzes 1 Nr. 1“ eingefügt.

13.12.1990.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

29.07.1995.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962) hat Abs. 5 in Abs. 6 unnummeriert und Abs. 5 eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726) hat in Abs. 1 Nr. 1 „fünfzehn Jahren“ durch „20 Jahren“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Offiziere bis zu einer Dienstzeit von insgesamt fünfzehn Jahren, Offiziere in der Laufbahn des Sanitätsdienstes jedoch bis zu einer Dienstzeit von insgesamt 20 Jahren,“.

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit können berufen werden

1. Ungediente, Mannschaften und Unteroffiziere bis zu einer Dienstzeit von insgesamt 20 Jahren, jedoch nicht über das 40. Lebensjahr hinaus,
2. Offiziere bis zu einer Dienstzeit von insgesamt 20 Jahren,
3. Offizierbewerber bis zum Abschluß des für sie vorgesehenen Ausbildungsganges oder für eine fest bestimmte Zeit von mindestens drei Jahren.“

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 1 und 2“ nach „Absatzes 1“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 26 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ durch „(§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ und „Beschränkung“ durch „Beschränkungen“ ersetzt sowie „Nr. 1 und 2“ nach „Absatzes 1“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 26 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Beschränkung“ durch „Beschränkungen“ und „dem Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch „§ 28 Abs. 7“ ersetzt sowie „Nr. 1 und 2“ nach „Absatzes 1“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 26 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Nr. 1 und 2“ nach „Absatzes 1“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 26 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

§ 41 Form der Begründung und der Umwandlung

(1) Die Begründung des Dienstverhältnisses und seine Umwandlung erfolgen durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung die Worte „unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten“ oder „unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit“,
2. bei der Umwandlung die die Art des Dienstverhältnisses bestimmenden Worte nach Nummer 1.

An Stelle der Worte „unter Berufung“ können die Worte „ich berufe“ verwendet werden.

(2) Die Begründung und die Umwandlung werden mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(3) Wird bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit ein späterer Tag als der Tag der Aushändigung der Urkunde für das Wirksamwerden der Ernennung bestimmt, so hat der Soldat an diesem Tag seinen Dienst anzutreten. Die Ernennung ist vor ihrem Wirksamwerden zurückzunehmen, wenn sich herausstellt, daß die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit nach § 37 Abs. 1 und § 38 unzulässig ist.

02.01.2001.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) hat in Abs. 4 „danach Erziehungsurlaub“ durch „danach Elternzeit“ und „des Erziehungsurlaubs“ durch „der Elternzeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3822) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. Bewerber für die Laufbahnen der Offiziere mindestens bis zum Abschluss des für sie vorgesehenen Ausbildungsganges oder für eine fest bestimmte Zeit von mindestens drei Jahren und höchstens bis zu einer Dienstzeit von 20 Jahren.“

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat in Abs. 7 Satz 2 „muss“ durch „soll“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 7 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Dies gilt nicht, wenn und soweit der Soldat auf seinen Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit unwiderruflich verzichtet.“

22.03.2012.—Artikel 6 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit können berufen werden

1. Bewerber für die Laufbahnen der Mannschaften und der Unteroffiziere bis zu einer Dienstzeit von 20 Jahren, jedoch nicht über das 40. Lebensjahr hinaus,
2. Bewerber für die Laufbahnen der Offiziere mindestens bis zum Abschluss des für sie vorgesehenen Ausbildungsganges oder für eine fest bestimmte Zeit von mindestens drei Jahren und höchstens bis zu einer Dienstzeit von 20 Jahren, für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes bis zu einer Dienstzeit von 25 Jahren.“

Artikel 6 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 und 3 jeweils „Zeitdauer“ durch „Dauer“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 3 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Zeitdauer der Berufung eines Soldaten, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung von mehr als sechs Monaten Dauer verbunden war und der danach Elternzeit nach § 28 Abs. 7 in Anspruch genommen hat, verlängert sich ohne die Beschränkungen des Absatzes 1 um die Dauer der Elternzeit.“

Artikel 6 Nr. 3 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Zeitdauer“ durch „Dauer“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Zeitdauer“ durch „Dauer“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 3 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

23.05.2015.—Artikel 5 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat in Abs. 3 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

(4) Die Ernennungen mehrerer Soldaten können in einer Urkunde verfügt werden. An die Stelle der Aushändigung der Ernennungsurkunde tritt die Aushändigung einer Ausfertigung des Teils der Urkunde, der sich auf den Soldaten bezieht.

(5) Entspricht die Urkunde nicht der in Absatz 1 Satz 2 oder 3 vorgeschriebenen Form, gilt die Ernennung als von Anfang an in der beabsichtigten Form wirksam, wenn aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die nach § 4 Abs. 2 für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Soldatenverhältnis begründen oder ein bestehendes Soldatenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.⁴⁴

2. Beförderung

§ 42 Form der Beförderung

(1) Die Beförderung eines Berufssoldaten und eines Soldaten auf Zeit wird in einer Ernennungsurkunde verfügt, in der die Bezeichnung des höheren Dienstgrads enthalten sein muß. Die Beförderungen mehrerer Soldaten können in einer Urkunde verfügt werden.

(2) Die Beförderung zu einem Mannschaftsdienstgrad, die Beförderung eines Offizieranwärters zu einem Unteroffizierdienstgrad und die Beförderung eines Feldwebelanwärters zum Unteroffizier und Stabsunteroffizier werden mit der dienstlichen Bekanntgabe an den zu Ernennenden, jedoch nicht vor dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tag wirksam. Dem Soldaten ist der Tag der dienstlichen Bekanntgabe seiner Beförderung zu bescheinigen.

(3) Für die Beförderung durch Aushändigung einer Urkunde gilt § 41 Abs. 2 und, wenn die Beförderung mehrerer Soldaten in einer Urkunde verfügt wird, § 41 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Aufenthalt des zu Befördernden außerhalb des Bundesgebiets, kann die ernennende Stelle die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung anordnen. Insoweit gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß dem Soldaten die Urkunde oder die Ausfertigung alsbald auszuhändigen ist.⁴⁵

44 ÄNDERUNGEN

01.04.1960.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 206) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 2 und 3 Satz 1 jeweils „Tage“ durch „Tag“ ersetzt.

01.02.2003.—Artikel 65 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Eine Rücknahme in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 10 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

45 ÄNDERUNGEN

01.04.1960.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 206) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Beförderung eines Berufssoldaten und eines Soldaten auf Zeit erfolgt durch die Aushändigung einer Ernennungsurkunde, in der die Bezeichnung des höheren Dienstgrades enthalten sein muß. § 41 Abs. 2 gilt entsprechend.“

(2) Für die Beförderung eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit ist eine besetzbare Planstelle erforderlich.“

22.04.1965.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 6. April 1965 (BGBl. I S. 305) hat in Abs. 2 Satz 1 „wird“ durch „und die Beförderung eines Offiziersanwärters zu einem Unteroffizierdienstgrad werden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „zum Unteroffizier und zu höheren Dienstgraden“ durch „durch Aushändigung einer Urkunde“ ersetzt.

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat die Überschrift eingefügt.

3. Beendigung des Dienstverhältnisses

a) Beendigung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten

§ 43 Beendigungsgründe

(1) Das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten endet durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe der Vorschriften über die rechtliche Stellung der Berufssoldaten im Ruhestand.

(2) Das Dienstverhältnis endet ferner durch

1. Umwandlung,
2. Entlassung,
3. Verlust der Rechtsstellung eines Berufssoldaten oder
4. Entfernung aus dem Dienstverhältnis durch Urteil in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren.⁴⁶

§ 44 Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand

(1) Ein Berufssoldat tritt in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem er die nach § 45 Abs. 1 festgesetzte allgemeine Altersgrenze erreicht hat. Der Eintritt in den Ruhestand kann aus dienstlichen Gründen bis zum Ablauf des 31. März oder 30. September, der dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze folgt, hinausgeschoben werden. Wenn dringende dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung des Dienstes erfordern, kann das Bundesministerium der Verteidigung den Eintritt in den Ruhestand hinausschieben, jedoch für nicht mehr als drei Jahre. Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Berufssoldaten um bis zu einem Jahr hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Der Antrag soll spätestens drei Jahre vor dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze gestellt werden. Ist ein Berufssoldat während einer besonderen Auslandsverwendung zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, ist der Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats hinauszuschieben; dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage.

(2) Ein Berufssoldat kann mit Ablauf eines Monats in den Ruhestand versetzt werden, wenn er die nach § 45 Abs. 2 festgesetzte besondere Altersgrenze überschritten hat. Einem Antrag des Berufssoldaten, das Dienstverhältnis bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze fortzusetzen, ist zu entsprechen, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Tage“ durch „Tag“ ersetzt.

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 18 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 2 Satz 1 „und“ nach „Mannschaftsdienstgrad“ durch ein Komma ersetzt und „und die Beförderung eines Feldwebelanwärters zum Unteroffizier und Stabsunteroffizier“ nach „Unteroffizierdienstgrad“ eingefügt.

46 ÄNDERUNGEN

13.12.1990.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) hat in Abs. 1 „außer durch Tod“ nach „endet“ gestrichen.

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Dienstverhältnis endet ferner durch

1. Entlassung;
2. Verlust der Rechtsstellung eines Berufssoldaten;
3. Entfernung aus dem Dienstverhältnis eines Berufssoldaten durch disziplinargerichtliches Urteil.“

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat in Abs. 1 „oder Versetzung“ nach „Eintritt“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 „disziplinargerichtlichen Verfahren“ durch „gerichtlichen Disziplinarverfahren“ ersetzt.

Für den Antrag gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Zurruesetzung erfolgt auch in diesen Fällen zu dem in Satz 1 angegebenen Zeitpunkt.

(3) Ein Berufssoldat ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann er auch dann angesehen werden, wenn auf Grund der in Satz 1 genannten Umstände die Wiederherstellung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht innerhalb eines Jahres zu erwarten ist.

(4) Die Dienstunfähigkeit wird auf Grund des Gutachtens eines Arztes der Bundeswehr von Amts wegen oder auf Antrag festgestellt. Hat der Berufssoldat nicht selbst den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gestellt, so ist ihm unter Angabe der Gründe mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; er ist hierüber zu hören. Der Berufssoldat ist verpflichtet, sich von Ärzten der Bundeswehr oder von hierzu bestimmten Ärzten untersuchen und, falls sie es für notwendig erklären, beobachten zu lassen. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Stelle kann auch andere Beweise erheben. Ob die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres nicht zu erwarten ist, soll, abgesehen von den Fällen, in denen dies offensichtlich ist, erst nach sechsmonatiger Heilbehandlung festgestellt werden.

(5) Der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand setzt voraus, daß der Berufssoldat

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge einer Wehrdienstbeschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist oder als dienstunfähig angesehen werden kann.

Die Berechnung der Dienstzeit im Sinne der Nummer 1 regelt das Soldatenversorgungsgesetz.

(6) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 für die Ernennung des Berufssoldaten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Berufssoldaten schriftlich zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes widerrufen werden, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unter Berücksichtigung der persönlichen, insbesondere häuslichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar ist oder wenn der Spannungs- oder Verteidigungsfall festgestellt ist. In den Fällen des Absatzes 2 ist dem Berufssoldaten wenigstens ein Jahr vor dem Tag des Ausscheidens mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; die Entscheidung, durch die er in den Ruhestand versetzt wird, muß ihm wenigstens drei Monate vor dem Tag des Ausscheidens zugestellt werden. In den Fällen des Absatzes 3 beginnt der Ruhestand mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Berufssoldaten mitgeteilt worden ist.

(7) Mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand hat der Berufssoldat das Recht, seine Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ weiterzuführen.⁴⁷

47 ÄNDERUNGEN

16.06.1961.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1961 (BGBl. I S. 723) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Berufssoldat tritt in den Ruhestand mit dem Ablauf des 31. März oder des 30. September, der dem Erreichen der für seinen Dienstgrad vorgesehenen Altersgrenze folgt.

(2) Ein Berufssoldat ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dauernd dienstunfähig kann er auch dann angesehen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres seit Beginn der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist.

(3) Die Dienstunfähigkeit wird auf Grund eines ärztlichen Gutachtens von Amts wegen oder auf Antrag festgestellt. Dem Berufssoldaten ist unter Angabe der Gründe mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; er ist hierüber zu hören. Der Berufssoldat ist verpflichtet, sich von Ärzten der Bundeswehr oder von hierzu beamteten Ärzten untersuchen und, falls sie es für notwendig erklären, beobachten zu lassen. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Dienststelle kann auch andere Beweise erheben. Ob die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres zu erwarten ist, soll erst nach sechsmonatiger Heilbehandlung festgestellt werden.

(4) Der Eintritt in den Ruhestand setzt voraus, daß der Berufssoldat

1. eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge einer Wehrdienstbeschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Berechnung der Dienstzeit im Sinne der Nummer 1 regelt ein Gesetz.

(5) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 für die Ernennung des Berufssoldaten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Berufssoldaten schriftlich zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden. Der Ruhestand beginnt mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Berufssoldaten mitgeteilt worden ist.

(6) Mit dem Eintritt in den Ruhestand hat der Berufssoldat das Recht, seine Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz ‚außer Dienst (a.D.)‘ weiterzuführen.“

28.03.1969.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. März 1969 (BGBl. I S. 221) hat in Abs. 2 „oder nach § 45 Abs. 2 Nr. 3“ nach „Dienstgrad“ eingefügt.

01.01.1977.—§ 98 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) hat in Abs. 5 Nr. 1 „zehn“ durch „fünf“ ersetzt.

01.06.1980.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581) hat in Abs. 2 „und 4“ nach „Nr. 3“ eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) in der Fassung des Artikels 9 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) in der Fassung des Artikels 9 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) hat Abs. 2 Satz 2 bis 4 eingefügt.

29.07.1995.—Artikel 2 Nr. 4 Satz 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 4 Satz 4 „Dienststelle“ durch „Stelle“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. a desselben Gesetzes hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Ein Berufssoldat tritt in den Ruhestand mit dem Ablauf des 31. März oder des 30. September, der dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze folgt. Wenn dringende dienstliche Gründe die Fortführung des Dienstes durch einen bestimmten Soldaten erfordern, kann der Bundesminister der Verteidigung den Eintritt in den Ruhestand hinausschieben, jedoch für nicht mehr als fünf Jahre. Ist ein Berufssoldat während einer besonderen Auslandsverwendung zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, ist der Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats hinauszuschieben; dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Berufssoldaten um bis zu einem Jahr hinausgeschoben werden. Der Antrag soll spätestens drei Jahre vor dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze gestellt werden.

(2) Ein Berufssoldat kann jeweils mit Ablauf des 31. März oder des 30. September in den Ruhestand versetzt werden, wenn er die für seinen Dienstgrad oder nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 und 4 festgesetzte besondere Altersgrenze überschritten hat. Das gilt nicht, wenn der Berufssoldat beantragt, bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze im Dienstverhältnis verbleiben zu wollen und es im dienstlichen Interesse liegt. Für den Antrag gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend. Die Zurruhesetzung erfolgt auch in diesen Fällen zu den in Satz 1 angegebenen Zeitpunkten.“

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Sie kann bis zum Beginn des Ruhestands in entsprechender Anwendung des § 51 zurückgenommen werden.“

01.01.2002.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) – in der Fassung des Artikels 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) – in Verbindung mit Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) hat in Abs. 1 Satz 3 „fünf“ durch „vier“ ersetzt.

01.02.2003.—Artikel 65 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat in Abs. 6 Satz 2 „ , aber nicht in elektronischer Form“ nach „schriftlich“ eingefügt.

§ 45 Altersgrenzen

(1) Für Berufssoldaten werden folgende allgemeine Altersgrenzen festgesetzt:

1. die Vollendung des 65. Lebensjahres für Generale und Oberste sowie für Offiziere in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr,
2. die Vollendung des 62. Lebensjahres für alle anderen Berufssoldaten.

(2) Als besondere Altersgrenzen der Berufssoldaten werden festgesetzt:

1. die Vollendung des 62. Lebensjahres für die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Offiziere,
2. die Vollendung des 61. Lebensjahres für Oberstleutnante,
3. die Vollendung des 59. Lebensjahres für Majore und Stabshauptleute,
4. die Vollendung des 56. Lebensjahres für Hauptleute, Oberleutnante und Leutnante,
5. die Vollendung des 55. Lebensjahres für Berufsunteroffiziere,
6. die Vollendung des 41. Lebensjahres für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, die Vollendung des 40. Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind.

(3) Die Altersgrenzen nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für die Berufssoldaten der Marine mit entsprechenden Dienstgraden.

(4) Das durchschnittliche Zurruheesetzungsalter aller Berufssoldaten liegt ab 2024 um mindestens zwei Jahre über dem Zurruheesetzungsalter nach dem Stand vom 1. Januar 2007. Das Bundesministerium der Verteidigung berichtet hierüber alle vier Jahre dem Deutschen Bundestag, erstmals im Jahr 2018.

(5) § 147 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.⁴⁸

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat in der Überschrift „oder Versetzung“ nach „Eintritt“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „oder die Versetzung“ nach „Eintritt“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 „Spannungs- oder“ nach „wenn der“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 15 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „oder der Versetzung“ nach „Eintritt“ eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) in der Fassung des Artikels 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 1 Satz 3 „vier“ durch „drei“ ersetzt.

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Ein Berufssoldat ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dauernd dienstunfähig kann er auch dann angesehen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres seit Beginn der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist.“

Artikel 3 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 5 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. infolge einer Wehrdienstbeschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.“

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 19 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat Satz 2 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Verfügung ist dem Berufssoldaten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen.“

48 ÄNDERUNGEN

16.06.1961.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1961 (BGBl. I S. 723) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Altersgrenzen für die einzelnen Gruppen der Berufssoldaten gesetzlich bestimmt. Bis dahin ist das vollendete sechzigste Lebensjahr die Altersgrenze.“

(2) Wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern, kann der Bundesminister für Verteidigung in Einzelfällen den Eintritt in den Ruhestand um jeweils ein Jahr hinausschieben, jedoch für nicht mehr als fünf Jahre.“

28.03.1969.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. März 1969 (BGBl. I S. 221) hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d das Punkt durch Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

04.04.1969.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 1. April 1969 (BGBl. I S. 277) hat in Abs. 2 Nr. 1 „in den Dienstgraden eines Feldwebels, Oberfeldwebels und Hauptfeldwebels“ nach „Berufsunteroffiziere“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

01.01.1976.—Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Als besondere Altersgrenzen werden festgesetzt

1. für die Berufsunteroffiziere die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres,
2. für die Offiziere des Truppendienstes
 - a) für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres,
 - b) für Majore die Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres,
 - c) für Oberstleutnante die Vollendung des sechsundfünfzigsten Lebensjahres,
 - d) für Obersten die Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres,
3. für Offiziere in Verwendungen als Strahlflugzeugführer die Vollendung des vierzigsten Lebensjahres,
4. für die Offiziere des militärfachlichen Dienstes die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres.“

01.06.1980.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581) hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. für Offiziere in Verwendung als Strahlflugzeugführer die Vollendung des einundvierzigsten Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind, die Vollendung des vierzigsten Lebensjahres,“.

13.12.1990.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) hat in Abs. 2 Nr. 3 „Kampfbeobachter“ durch „Waffensystemoffizier“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 1 „sechzigste Lebensjahr“ durch „60. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. a desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Als besondere Altersgrenzen werden festgesetzt

1. für die Berufsunteroffiziere die Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahrs,
2. für die Offiziere des Truppendienstes
 - a) für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute die Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahrs,
 - b) für Majore die Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahrs,
 - c) für Oberstleutnante die Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahrs,
 - d) für Obersten die Vollendung des neunundfünfzigsten Lebensjahrs,
3. für die Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, die Vollendung des einundvierzigsten Lebensjahrs, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind, die Vollendung des vierzigsten Lebensjahrs,
4. für die Offiziere des militärfachlichen Dienstes die Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahrs.“

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Nr. 2“ nach „Absatz 2“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) in der Fassung des Artikels 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 1 „60. Lebensjahr“ durch „61. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) in der Fassung des Artikels 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

§ 45a Umwandlung

(1) Beantragt ein Berufssoldat die Umwandlung seines Dienstverhältnisses in das eines Soldaten auf Zeit, kann dem Antrag bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses stattgegeben werden.

(2) Die Dienstzeit soll die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen.

(3) Bei der Umwandlung müssen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 nicht vorliegen.⁴⁹

„(2) Als besondere Altersgrenzen der Berufssoldaten mit Ausnahme der Offiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des militärgeographischen Dienstes werden festgesetzt:

1. die Vollendung des 59. Lebensjahres für Oberste,
2. die Vollendung des 57. Lebensjahres für Oberstleutnante,
3. die Vollendung des 55. Lebensjahres für Majore und Stabshauptleute,
4. die Vollendung des 53. Lebensjahres für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute,
5. die Vollendung des 53. Lebensjahres für Berufsunteroffiziere,
6. die Vollendung des 41. Lebensjahres für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, die Vollendung des 40. Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind.“

01.03.2002.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) hat in Abs. 2 „militärgeographischen Dienstes“ durch „Geoinformationsdienstes der Bundeswehr“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) in der Fassung des Artikels 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) und des Artikels 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) hat in Abs. 1 „61. Lebensjahr“ durch „62. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) in der Fassung des Artikels 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) und des Artikels 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Als besondere Altersgrenzen der Berufssoldaten mit Ausnahme der Offiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr werden festgesetzt:

1. die Vollendung des 60. Lebensjahres für Oberste,
2. die Vollendung des 58. Lebensjahres für Oberstleutnante,
3. die Vollendung des 56. Lebensjahres für Majore und Stabshauptleute,
4. die Vollendung des 54. Lebensjahres für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute,
5. die Vollendung des 53. Lebensjahres für Berufsunteroffiziere,
6. die Vollendung des 41. Lebensjahres für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, die Vollendung des 40. Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind.“

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 20 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für die Berufssoldaten bildet das vollendete 62. Lebensjahr die allgemeine Altersgrenze.

(2) Als besondere Altersgrenzen der Berufssoldaten mit Ausnahme der Offiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr werden festgesetzt:

1. die Vollendung des 61. Lebensjahres für Oberste,
2. die Vollendung des 59. Lebensjahres für Oberstleutnante,
3. die Vollendung des 57. Lebensjahres für Majore und Stabshauptleute,
4. die Vollendung des 55. Lebensjahres für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute,
5. die Vollendung des 54. Lebensjahres für Berufsunteroffiziere,
6. die Vollendung des 41. Lebensjahres für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, die Vollendung des 40. Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind.

(3) Die besonderen Altersgrenzen nach Absatz 2 gelten auch für die Berufssoldaten der Marine mit entsprechenden Dienstgraden.“

49 QUELLE

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 46 Entlassung

(1) Ein Berufssoldat ist entlassen, wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert. Das Bundesministerium der Verteidigung entscheidet darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, und stellt den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses fest.

(2) Ein Berufssoldat ist zu entlassen,

1. wenn er aus einem der in § 38 genannten Gründe nicht hätte ernannt werden dürfen und das Hindernis noch fortbesteht,
2. wenn er seine Ernennung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
3. wenn sich herausstellt, daß er vor seiner Ernennung eine Straftat begangen hat, die ihn der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten unwürdig erscheinen läßt und er deswegen zu einer Strafe verurteilt war oder wird,
4. wenn er sich weigert, den Eid abzulegen,
5. wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landtages war und nicht innerhalb der vom Bundesministerium der Verteidigung gesetzten angemessenen Frist sein Mandat niederlegt,
6. wenn in den Fällen des § 44 Abs. 1 bis 3 die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 nicht erfüllt sind,
7. wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist; diese Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag, oder
8. wenn er ohne Genehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nimmt.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 kann das Bundesministerium der Verteidigung wegen besonderer Härte eine Ausnahme zulassen. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 8 kann das Bundesministerium der Verteidigung seine Zuständigkeit auf andere Stellen übertragen.

(3) Der Berufssoldat kann jederzeit seine Entlassung verlangen; soweit seine militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, gilt dies jedoch erst nach einer sich daran anschließenden Dienstzeit, die der dreifachen Dauer des Studiums oder der Fachausbildung entspricht, längstens nach zehn Jahren. In einer Rechtsverordnung kann für bestimmte Verwendungen wegen der Höhe der mit dem Studium oder der Fachausbildung verbundenen Kosten oder auf Grund sonstiger studien- oder ausbildungsbedingter Besonderheiten eine längere als die dreifache Dauer bestimmt werden; die in Satz 1 genannte Höchstdauer darf nicht überschritten werden.

(3a) Ein Berufssoldat ist entlassen, wenn er zum Beamten ernannt wird. Die Entlassung gilt als solche auf eigenen Antrag. Satz 1 gilt nicht, wenn der Berufssoldat

1. in ein Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter oder
2. als Professor, Juniorprofessor, wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer nach Landesrecht staatlich anerkannten oder genehmigten Hochschule, deren Personal im Dienste des Bundes steht, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit

ÄNDERUNGEN

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Dienstzeit muss die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Soldat auf seinen Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit unwiderruflich verzichtet.“

22.03.2012.—Artikel 6 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dies gilt auch, wenn die Dienstzeit abweichend von § 40 Abs. 1 bei einem Unteroffizier über dessen 40. Lebensjahr hinaus festgesetzt werden muss.“

Artikel 6 Nr. 4 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 und 4 in Abs. 2 und 3 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Umwandlung ist ausgeschlossen, wenn eine Dienstzeit von 20 Jahren überschritten wird.“

berufen wird. Satz 1 gilt ebenfalls nicht, solange das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm bestimmte Stelle in seinem Geschäftsbereich der Entlassung nach Satz 1 nicht zugestimmt hat. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Soldat nach Absatz 3 seine Entlassung verlangen könnte. Im Übrigen kann die Zustimmung unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen der Bundeswehr erteilt werden.

(4) Hat der Berufssoldat Elternzeit nach § 28 Abs. 7 im Anschluß an ein Studium oder eine Fachausbildung in Anspruch genommen, verlängert sich die Dienstzeit nach Absatz 3 um diese Zeit entsprechend, soweit das Studium oder die Fachausbildung mehr als sechs Monate gedauert hat; die Höchstdauer von zehn Jahren bleibt unberührt. Gleiches gilt für einen Berufssoldaten, der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 30a in Anspruch genommen hat; die Dienstzeit nach Absatz 3 verlängert sich um die Differenz der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung.

(5) Der Berufsoffizier kann auch dann, wenn er weder ein Studium noch eine Fachausbildung erhalten hat, seine Entlassung erst nach Ende des sechsten Dienstjahres als Offizier verlangen.

(6) Vor Ablauf der in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Dienstzeiten ist der Berufssoldat auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.

(7) Das Verlangen auf Entlassung muss dem Disziplinarvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Soldaten noch nicht zugegangen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei dem Disziplinarvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der für die Entlassung zuständigen Stelle auch nach Ablauf dieser Frist. Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis der Berufssoldat seine dienstlichen Obliegenheiten ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate.

(8) Ein Leutnant kann in Ausnahmefällen bis zum Ende des dritten Dienstjahrs als Offizier, spätestens vor dem Ende des zehnten Jahres der Gesamtdienstzeit in der Bundeswehr, wegen mangelnder Eignung als Berufsoffizier entlassen werden. Die in diesen Fällen zu gewährende Dienstzeitversorgung regelt das Soldatenversorgungsgesetz.⁵⁰

50 ÄNDERUNGEN

01.04.1960.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 206) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Berufssoldat kann jederzeit seine Entlassung verlangen.“

16.06.1961.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1961 (BGBl. I S. 723) hat Nr. 6 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. wenn in den Fällen des § 44 Abs. 1 und 2 die Voraussetzungen des § 44 Abs. 4 nicht erfüllt sind.“

01.03.1962.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1962 (BGBl. I S. 447) hat in Abs. 2 Nr. 5 „ , eines Landtages oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft“ durch „oder eines Landtages“ ersetzt.

14.01.1968.—Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Januar 1968 (BGBl. I S. 56) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Ein Berufssoldat, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war und der auf eigenen Antrag vor Beendigung einer Dienstzeit von gleicher Dauer wie die des Studiums oder der Fachausbildung entlassen wird, muß die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung ersetzen.“

01.07.1969.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1970 (BGBl. I S. 1120) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 3 „der Kosten“ nach „Erstattung“ gestrichen.

01.01.1985.—Artikel 154 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 Nr. 3 „ein Verbrechen oder Vergehen“ durch „eine Straftat“ und „das“ durch „die“ ersetzt.

01.01.1978.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3114) hat Satz 1 in Abs. 3 durch die Sätze 1 und 3 ersetzt. Satz 1 lautete: „Der Berufssoldat kann jederzeit seine Entlassung verlangen, der Berufsoffizier bis zum Ende des sechsten Dienstjahres als Offizier jedoch nur, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher und wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) Ein Berufssoldat, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war und der auf eigenen Antrag vor Beendigung einer Dienstzeit von dreifacher Dauer wie die des Studiums oder der Fachausbildung entlassen wird, muß die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten. Unter den gleichen Voraussetzungen muß ein Sanitätsoffizier das ihm als Sanitätsoffizier-Anwärter gewährte Ausbildungsgeld erstatten; die Dienstzeit nach Satz 1 bemißt sich nach der Zeit, für die Ausbildungsgeld gewährt worden ist. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.“

02.03.1983.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Vor Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Dienstzeiten kann der Berufssoldat auf seinen Antrag nur entlassen werden, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.“

01.07.1986.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) hat in Abs. 2 Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 7 eingefügt.

01.08.1989.—Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein Berufssoldat ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert oder
2. wenn er ohne Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nimmt.

Der Bundesminister der Verteidigung entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses fest.“

Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 7 den Punkt durch „ , oder“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 8 eingefügt.

13.12.1990.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Berufssoldat kann jederzeit seine Entlassung verlangen; soweit seine militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, jedoch erst nach einer sich daran anschließenden Dienstzeit, die der dreifachen Dauer des Studiums oder der Fachausbildung entspricht, längstens nach zehn Jahren. Der Berufsoffizier kann auch dann, wenn er weder ein Studium noch eine Fachausbildung erhalten hat, seine Entlassung erst nach Ende des sechsten Dienstjahrs als Offizier verlangen. Vor Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Dienstzeiten ist der Berufssoldat auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Das Verlangen muß dem Disziplinarvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Soldaten noch nicht zugegangen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei dem Disziplinarvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist. Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis der Berufssoldat seine dienstlichen Obliegenheiten ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 in Abs. 7 unnummeriert und Abs. 4 bis 6 eingefügt.

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 1 Satz 2 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“, in Abs. 2 Nr. 5 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ und in Abs. 2 Nr. 8 „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. a litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „ , außer wenn der Bundesminister der Verteidigung wegen besonderer Härte eine Ausnahme zuläßt, oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „oder“ am Ende gestrichen und in Abs. 2 Nr. 5 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 „oder“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 33 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

§ 47 Zuständigkeit, Anhörungspflicht und Fristen bei der Entlassung

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 für die Ernennung des Berufssoldaten zuständig wäre.

(2) Der Berufssoldat ist vor der Entscheidung über seine Entlassung zu hören.

(3) Die Entlassung muß in den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 innerhalb einer Frist von sechs Monaten verfügt werden, nachdem das Bundesministerium der Verteidigung oder die Stelle, der die Ausübung der Befugnis zur Entlassung übertragen worden ist, von dem Entlassungsgrund Kenntnis erhalten hat.

(4) Die Entlassungsverfügung muss dem Soldaten in den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bei Dienstunfähigkeit wenigstens drei Monate vor dem Entlassungstag und in den Fällen des § 46 Abs. 8 wenigstens sechs Wochen vor dem Entlassungstag zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter schriftlicher Angabe der Gründe zugestellt werden.⁵¹

Artikel 1 Nr. 33 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „gilt dies“ nach „war,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Studium oder“ durch „das Studium oder die“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Berufssoldat“ durch „Berufsoffizier“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 „Entlassungsbehörde“ durch „für die Entlassung zuständigen Stelle“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 2 „wird durch Gesetz geregelt“ durch „regelt das Soldatenversorgungsgesetz“ ersetzt.

02.01.2001.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) hat in Abs. 4 „Erziehungsurlaub“ durch „Elternzeit“ ersetzt.

01.02.2003.—Artikel 65 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat Abs. 7 in Abs. 8 unnummeriert und Abs. 6 durch Abs. 6 und 7 ersetzt. Abs. 6 lautete:

„(6) Vor Ablauf der in Absatz 3, 4 und 5 genannten Dienstzeiten ist der Berufssoldat auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Das Verlangen muß dem Disziplinarvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Soldaten noch nicht zugegangen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei dem Disziplinarvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der für die Entlassung zuständigen Behörde auch nach Ablauf dieser Frist. Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis der Berufssoldat seine dienstlichen Obliegenheiten ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate.“

01.01.2005.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3822) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 „des Europäischen Parlaments,“ nach „Mitglied“ eingefügt.

Artikel 10 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 10 Nr. 21 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Verlangen auf Entlassung muss dem Disziplinarvorgesetzten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form erklärt werden.“

26.07.2012.—Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) hat in Abs. 2 Satz 2 „der Nummer 2“ durch „des Satzes 1 Nummer 2“ ersetzt.

23.05.2015.—Artikel 5 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

51 ÄNDERUNGEN

01.04.1960.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 206) hat in Abs. 3 „oder die Stelle, der die Ausübung der Befugnis zur Entlassung übertragen worden ist,“ nach „Verteidigung“ eingefügt.

01.06.1980.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581) hat in Abs. 4 „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

§ 48 Verlust der Rechtsstellung eines Berufssoldaten

Der Berufssoldat verliert seine Rechtsstellung, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes erkannt ist

1. auf die in § 38 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen,
2. auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen vorsätzlich begangener Tat oder
3. auf Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen Bestechlichkeit, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Wehrdienst bezieht.

Entsprechendes gilt, wenn der Berufssoldat auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.⁵²

§ 49 Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung eines Berufssoldaten

(1) Die Zugehörigkeit des Berufssoldaten zur Bundeswehr endet mit der Beendigung seines Dienstverhältnisses durch Entlassung nach § 46 oder durch Verlust seiner Rechtsstellung als Berufssoldat nach § 48.

(2) In den Fällen des § 46 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 und 8 und des § 48 verliert der Soldat seinen Dienstgrad.

(3) Nach dem Verlust seiner Rechtsstellung als Berufssoldat und nach der Entlassung hat der frühere Berufssoldat keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Ein früherer Berufssoldat, der vor Ablauf der nach § 46 Abs. 3 sich bestimmenden Mindestdienstzeit

1. auf seinen Antrag entlassen worden ist oder als auf eigenen Antrag entlassen gilt,

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 3 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) hat in Abs. 4 „Abs. 4“ durch „Abs. 7“ ersetzt.

01.02.2003.—Artikel 65 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Entlassungsverfügung muß dem Soldaten in den Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 6 bei Dienstunfähigkeit wenigstens drei Monate vor dem Entlassungstag und in den Fällen des § 46 Abs. 7 wenigstens sechs Wochen vor dem Entlassungstag zum Schluß eines Kalendervierteljahrs unter schriftlicher Angabe der Gründe zugestellt werden.“

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat in Abs. 3 „Satz 1“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Satz 1“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 22 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Entlassungsverfügung muss dem Soldaten in den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bei Dienstunfähigkeit wenigstens drei Monate vor dem Entlassungstag und in den Fällen des § 46 Abs. 8 wenigstens sechs Wochen vor dem Entlassungstag zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter schriftlicher Angabe der Gründe, aber nicht in elektronischer Form zugestellt werden.“

52 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 61 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Nr. 2 „Gefängnis von einem Jahr oder mehr“ durch „Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1977.—§ 98 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) hat Satz 2 eingefügt.

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in der Überschrift „des“ durch „eines“ ersetzt.

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 23 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Berufssoldat verliert seine Rechtsstellung, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes erkannt ist

1. auf die in § 38 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen oder
2. auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen vorsätzlich begangener Tat.“

2. seine Entlassung nach § 46 Abs. 8 vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
3. seine Rechtsstellung verloren hat oder
4. durch Urteil in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren aus dem Dienstverhältnis entfernt worden ist,

muss die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten. Unter den gleichen Voraussetzungen muss ein früherer Berufssoldat in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes das ihm als Sanitätsoffizier-Anwärter gewährte Ausbildungsgeld erstatten. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den früheren Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.

(5) Einem entlassenen Berufssoldaten kann das Bundesministerium der Verteidigung die Erlaubnis erteilen, seinen Dienstgrad mit dem Zusatz "außer Dienst (a.D.)" zu führen. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn der frühere Berufssoldat sich ihrer als nicht würdig erweist. Das Bundesministerium der Verteidigung kann seine Zuständigkeit auf andere Stellen übertragen.⁵³

§ 50 Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

(1) Der Bundespräsident kann die Berufsoffiziere vom Brigadegeneral und den entsprechenden Dienstgraden an aufwärts jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen.

53 ÄNDERUNGEN

02.03.1983.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179) hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

01.07.1986.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) hat in Abs. 2 „und Nr. 7“ nach „bis 4“ eingefügt.

01.08.1989.—Artikel 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282) hat in Abs. 2 „und Nr. 7“ durch „sowie Nr. 7 und 8“ ersetzt.

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 5 Satz 1 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. a desselben Gesetzes hat in der Überschrift „des“ nach „Rechtsstellung“ durch „eines“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Nach dem Verlust seiner Rechtsstellung als Berufssoldat und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach der Entlassung hat der frühere Berufssoldat keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung.

(4) Ein Berufssoldat, der vor Ablauf der in § 46 Abs. 3 Satz 1 genannten Dienstzeit auf seinen Antrag entlassen wird, muß die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten. Unter den gleichen Voraussetzungen muß ein Berufssoldat in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes das ihm als Sanitätsoffizier-Anwärter gewährte Ausbildungsgeld erstatten. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.“

01.02.2003.—Artikel 65 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 „Abs. 7“ durch „Abs. 8“ ersetzt.

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat Nr. 4 in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis in einem disziplinargerichtlichen Verfahren verurteilt worden ist,“.

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat in Abs. 1 Satz 2 „Satz 1“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 7 und 8“ durch „Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 und 8“ ersetzt.

01.12.2010.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1052) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 sowie des § 48 bleibt der Soldat in der Bundeswehr, soweit er auf Grund der Wehrpflicht hierzu verpflichtet ist.“

23.05.2015.—Artikel 5 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat Abs. 5 Satz 3 eingefügt.

(2) Die für den einstweiligen Ruhestand der Beamten geltenden Vorschriften der §§ 56, 57 und 58 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Berufsoffizier gilt mit Erreichen der allgemeinen Altersgrenze als dauernd in den Ruhestand versetzt.⁵⁴

§ 51 Wiederverwendung

(1) Ein früherer Berufssoldat, der wegen Erreichens einer allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder wegen Überschreitens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden ist, kann bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, unter erneuter Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu einer Wiederverwendung von wenigstens einem Jahr und höchstens zwei Jahren herangezogen werden, wenn die Wiederverwendung unter Berücksichtigung der persönlichen, insbesondere häuslichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar ist und seit Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand noch keine fünf Jahre vergangen sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 tritt der Berufssoldat mit Ablauf der für die Wiederverwendung festgesetzten Zeit in den Ruhestand.

(3) § 44 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Berufssoldat wieder dienstfähig geworden, kann er erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen werden, wenn seit der Versetzung in den Ruhestand noch keine fünf Jahre vergangen sind und die allgemeine Altersgrenze noch nicht überschritten ist. Beantragt er seine erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten, ist diesem Antrag unter den Voraussetzungen des Satzes 1 stattzugeben, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. § 44 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 4 endet der Ruhestand mit der erneuten Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten.

(6) Ein Berufssoldat, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen, kann auf seinen Antrag zu Dienstleistungen nach § 60 bis zu drei Monaten Dauer herangezogen werden.⁵⁵

54 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—§ 98 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) hat in Abs. 2 „§§ 37 bis 40“ durch „§§ 37, 39 und 40“ ersetzt.

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 1 „und den entsprechenden Dienstgraden“ nach „Brigadegeneral“ eingefügt.

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 24 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 2 Satz 1 „§§ 37, 39 und 40“ durch „§§ 56, 57 und 58 Abs. 1“ ersetzt.

23.05.2015.—Artikel 5 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat in Abs. 2 Satz 2 „allgemeinen“ nach „der“ eingefügt.

55 ÄNDERUNGEN

16.06.1961.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1961 (BGBl. I S. 723) hat in Abs. 3 Satz 3 „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

22.04.1965.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. April 1965 (BGBl. I S. 305) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. zu kurzfristigen Dienstleistungen bis zu einem Monat jährlich;“.

10.08.1975.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2113) hat Abs. 5 eingefügt.

01.06.1980.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a und b des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581) hat Abs. 2 bis 5 in Abs. 3 bis 6 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 „Absatzes 3“ durch „Absatzes 4“ ersetzt.

13.12.1990.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) Die Absätze 1 und 2 finden auf Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdiensts keine Anwendung.“

29.07.1995.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. zu kurzfristigen Dienstleistungen bis zu einem Monat jährlich und zu Wehrübungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,“

Artikel 2 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Wehrübungen“ durch „Übungen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 und 5 eingefügt.

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Berufssoldat, der wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist, bleibt bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs verpflichtet, Wehrdienst zu leisten. Er kann herangezogen werden

1. zu Übungen im Frieden bis zu einem Monat jährlich, zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen in entsprechender Anwendung des § 51a Abs. 3 Satz 3 und 4 und zu Übungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,
2. unter erneuter Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten
 - a) zu einer Wiederverwendung von wenigstens einem und höchstens zwei Jahren, jedoch nur, wenn die Wiederverwendung unter Berücksichtigung der persönlichen, insbesondere häuslichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar ist, und nicht nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in den Ruhestand,
 - b) im Verteidigungsfall zu zeitlich unbegrenzter Wiederverwendung.

Unterliegt er der Wehrpflicht (§§ 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes), bleiben die dafür geltenden Bestimmungen unberührt. Nach dem Ausscheiden aus der Wehrpflicht und für nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldaten gilt § 51a Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Ein Berufssoldat, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen, kann auf seinen Antrag zu Übungen bis zu drei Monaten Dauer herangezogen werden.

(2a) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Soldat mit Ablauf der für die Dienstleistung festgesetzten Zeit aus der Bundeswehr zu entlassen. Bei Entpflichtung von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen kann er entlassen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Ist er während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, ist die Entlassung bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats hinauszuschieben; dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a tritt der Berufssoldat mit Ablauf der für die Wiederverwendung festgesetzten Zeit in den Ruhestand. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b ist er mit der Beendigung der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen. Die Wiederverwendung kann jederzeit beendet werden. Sie endet spätestens mit dem Ende der Verpflichtung zur Wehrdienstleistung. § 44 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Berufssoldat wieder dienstfähig geworden, so kann er erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen werden, jedoch nicht nach Ablauf von fünf Jahren seit der Versetzung in den Ruhestand oder nach Überschreiten der Altersgrenze. Beantragt er vor diesem Zeitpunkt, ihn erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen, so ist diesem Antrag stattzugeben, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. § 44 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 4 endet der Ruhestand mit der erneuten Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten.“

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Berufssoldat, der wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist, bleibt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtet, Wehrdienst zu leisten. Er kann nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 herangezogen werden; unterliegt er der Wehrpflicht (§§ 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetz-

§ 51a⁵⁶

zes), bleiben die dafür geltenden Bestimmungen unberührt. Nach dem Ausscheiden aus der Wehrpflicht und für nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldaten gilt § 51a Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Eine Heranziehung ist möglich

1. zu Übungen im Frieden bis zu einem Monat jährlich,
2. zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen und
3. zu Übungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet sind.

Der Soldat ist mit Ablauf der für die Dienstleistung festgesetzten Zeit aus der Bundeswehr zu entlassen. Eine besondere Auslandsverwendung im Sinne der Nummer 2 ist für jeweils höchstens sieben Monate zulässig. Soweit die Dauer drei Monate übersteigt, wirkt die für die Heranziehung zuständige Stelle auf die Zustimmung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde hin. Bei Entpflichtung von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen kann der Soldat entlassen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Ist er während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, ist die Entlassung bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats hinauszuschieben; dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage.

(3) Unter erneuter Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten ist eine Heranziehung möglich

1. zu einer Wiederverwendung von wenigstens einem und höchstens zwei Jahren, jedoch nur, wenn die Wiederverwendung unter Berücksichtigung der persönlichen, insbesondere häuslichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar ist, und nicht nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in den Ruhestand,
2. im Verteidigungsfall zu zeitlich unbegrenzter Wiederverwendung.

In den Fällen der Nummer 1 tritt der Berufssoldat mit Ablauf der für die Wiederverwendung festgesetzten Zeit in den Ruhestand. In den Fällen der Nummer 2 ist er mit der Beendigung der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen. Die Wiederverwendung kann jederzeit beendet werden. Sie endet spätestens mit dem Ende der Verpflichtung zur Wehrdienstleistung. § 44 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Berufssoldat wieder dienstfähig geworden, so kann er erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen werden, jedoch nicht nach Ablauf von fünf Jahren seit der Versetzung in den Ruhestand oder nach Überschreiten der allgemeinen Altersgrenze. Beantragt er vor diesem Zeitpunkt, ihn erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen, so ist diesem Antrag stattzugeben, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. § 44 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 endet der Ruhestand mit der erneuten Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten.

(6) Ein Berufssoldat, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen, kann auf seinen Antrag zu Übungen bis zu drei Monaten Dauer herangezogen werden.“

23.05.2015.—Artikel 5 Nr. 14 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder“ durch „einer allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder wegen Überschreitens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand“ ersetzt.

56 QUELLE

13.12.1990.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.07.1995.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 bis 6 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „früherer nicht wehrpflichtiger“ durch „nicht wehrpflichtiger früherer“ ersetzt.

§ 52 Wiederaufnahme des Verfahrens

Wird ein Urteil mit den Folgen des § 48 im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, so gilt § 42 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.⁵⁷

§ 53 Verurteilung nach Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Ein Berufssoldat im Ruhestand oder ein früherer Berufssoldat,

1. gegen den wegen einer Tat, die er vor der Beendigung seines Dienstverhältnisses begangen hat, eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 48 zum Verlust seiner Rechtsstellung als Berufssoldat geführt hätte, oder
2. der wegen einer nach Beendigung seines Dienstverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes
 - a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist,

verliert seinen Dienstgrad und seine Ansprüche auf Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung. Entsprechendes gilt, wenn ein Berufssoldat im Ruhestand oder ein früherer Berufssol-

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 1 Satz 1 „sechzigste Lebensjahr“ durch „60. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Eine Übung im Frieden dauert höchstens einen Monat. Die Gesamtdauer der Übungen im Frieden beträgt bei Unteroffizieren höchstens fünf und bei Offizieren höchstens sechs Monate. Eine besondere Auslandsverwendung ist für jeweils höchstens sieben Monate möglich. Soweit die Dauer drei Monate übersteigt, wirkt die für die Heranziehung zuständige Stelle auf die Zustimmung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde hin. Die besondere Auslandsverwendung ist auf die Gesamtdauer der Übungen nach Satz 2 anzurechnen. Für die Entlassung aus dem Wehrdienst gilt § 51 Abs. 2a entsprechend.“

AUFHEBUNG

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 51a Heranziehung nicht wehrpflichtiger früherer Berufssoldaten

(1) Ein früherer Berufssoldat, der nicht wehrpflichtig ist und dessen Dienstverhältnis aus den in § 46 Abs. 3 genannten Gründen geendet hat, kann bis zum Ablauf des Jahres, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet hat, zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden, wenn er mindestens zwei Jahre in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit gestanden hat. Er ist verpflichtet, Änderungen seines ständigen Aufenthalts oder seiner Wohnung binnen einer Woche der zuständigen Stelle anzuzeigen.

(2) Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 sind zeitlich befristete Übungen im Frieden, unbefristete Übungen, die als Bereitschaftsdienst von der Bundesregierung angeordnet worden sind, sowie unbefristeter Wehrdienst im Verteidigungsfall. Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 ist auch die Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen.

(3) Eine Übung im Frieden dauert höchstens einen Monat. Die Gesamtdauer der Übungen im Frieden beträgt bei Unteroffizieren höchstens fünf und bei Offizieren höchstens sechs Monate. Für die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung gilt § 51 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend; sie ist auf die Gesamtdauer der Übungen nach Satz 2 anzurechnen. Für die Entlassung aus dem Wehrdienst gilt § 51 Abs. 2 Satz 2, 5 und 6 entsprechend.

(4) Ein nicht wehrpflichtiger früherer Berufssoldat wird auf Antrag von seinen weiteren Dienstleistungspflichten zeitlich befristet oder völlig befreit, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände zwingende Interessen der militärischen Verteidigung nicht entgegenstehen.“

57 ÄNDERUNGEN

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 25 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat „§ 51“ durch „§ 42“ ersetzt.

dat auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. § 52 gilt entsprechend.

(2) § 30 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes findet keine Anwendung.⁵⁸

b) Beendigung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit

§ 54 Beendigungsgründe

(1) Das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit endet mit dem Ablauf der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen ist. Das Dienstverhältnis endet auch mit Ablauf des Monats, in dem das Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein (§ 9 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes) unanfechtbar festgestellt worden ist.

(2) Das Dienstverhältnis endet ferner durch

1. Entlassung,
2. Verlust der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit entsprechend dem § 48,
3. Entfernung aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit.

(3) Wenn zwingende Gründe der Verteidigung es erfordern, kann die für das Dienstverhältnis festgesetzte Zeit

1. allgemein durch Rechtsverordnung oder
2. in Einzelfällen durch das Bundesministerium der Verteidigung um einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verlängert werden.

58 ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 6 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c „hochverräterischen, staatsgefährdenden oder vorsätzlichen landesverräterischen Handlung“ durch „vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist,“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 61 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Buchstaben a bis c in Abs. 1 Nr. 2 durch Buchstaben a und b ersetzt. Buchstaben a bis c lauteten:

„a) zu Zuchthaus oder

b) zu Gefängnis mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von mindestens drei Jahren oder

c) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Gefängnis“.

Artikel 61 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 bis 3 in Abs. 2 durch Nr. 1 und 2 ersetzt. Nr. 1 bis 3 lauteten:

„1. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder

2. auf Unfähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter oder

3. wegen vorsätzlich begangener Tat auf Gefängnis von einem Jahr oder mehr erkannt wird,“.

01.01.1977.—§ 98 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Berufssoldat im Ruhestand oder ein früherer Berufssoldat, gegen den, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2,

1. auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder

2. wegen einer vorsätzlichen Tat auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erkannt wird, verliert seinen Dienstgrad.“

Artikel 4 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) § 52 gilt entsprechend.“

(4) Ein Soldat auf Zeit, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen, kann auf seinen Antrag zu Dienstleistungen nach § 60 bis zu drei Monaten Dauer herangezogen werden.⁵⁹

§ 55 Entlassung

(1) Für den Soldaten auf Zeit gilt § 46 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 sowie 7 und 8 und Satz 2 und 3 entsprechend. § 46 Abs. 3a gilt mit Ausnahme des Satzes 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Soldat auf Zeit auch nicht entlassen ist, wenn er zum Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder zum Zwecke der Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten oder zum Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr ernannt wird. Für einen Soldaten auf Zeit, der auf Grund eines Eingliederungsscheines zum Beamten ernannt wird, gilt § 46 Absatz 3a Satz 1 entsprechend.

(2) Ein Soldat auf Zeit ist zu entlassen, wenn er dienstunfähig ist. § 44 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.

59 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1347) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1976.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046) hat Abs. 4 eingefügt.

10.08.1975.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2113) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.06.1980.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581) hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

01.08.1980.—Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1980 (BGBl. I S. 851) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das Dienstverhältnis endet auch mit Ablauf des Monats, in dem das Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein (§ 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Soldatenversorgungsgesetzes) rechtskräftig festgestellt worden ist.“

13.12.1990.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) hat in Abs. 1 Satz 1 „außer durch Tod“ nach „endet“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dies gilt nicht für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdiensts.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf nach Absatz 1 Satz 1 verbleibt der Soldat in der Bundeswehr, soweit er auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft zu leisten hat.“

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 5 Satz 1 „fünfundvierzigste Lebensjahr“ durch „45. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wenn zwingende Gründe der Verteidigung es erfordern, kann die für das Dienstverhältnis festgesetzte Zeit

1. allgemein durch Rechtsverordnung oder

2. in Einzelfällen durch den Bundesminister der Verteidigung um einen Zeitraum bis zu drei Monaten verlängert werden.“

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Wehrübungen“ durch „Übungen“ ersetzt.

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat in Abs. 4 „Übungen“ durch „Dienstleistungen nach § 60“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Auf einen früheren Soldaten auf Zeit, der nicht wehrpflichtig ist, finden die Bestimmungen des § 51a mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß er als Mannschaftsdienstgrad bis zum Ablauf des Jahres, in dem er das 45. Lebensjahr vollendet hat, zu den in § 51a Abs. 2 genannten Dienstleistungen herangezogen werden kann. Die Gesamtdauer der Übungen im Frieden beträgt bei Mannschaften höchstens drei Monate.“

26.07.2012.—Artikel 9 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

(3) Ein Soldat auf Zeit ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Ein Soldat auf Zeit kann in den ersten vier Jahren seiner Dienstzeit entlassen werden, wenn er die Anforderungen, die an ihn in seiner Laufbahn zu stellen sind, nicht mehr erfüllt. Ein Offizieranwärter, der sich nicht zum Offizier, ein Sanitätsoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Sanitätsoffizier, ein Militärmusikoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Militärmusikoffizier, ein Feldwebelanwärter, der sich nicht zum Feldwebel, und ein Unteroffizieranwärter, der sich nicht zum Unteroffizier eignen wird, soll unbeschadet des Satzes 1 entlassen werden. Ist er zuvor in einer anderen Laufbahn verwendet worden, soll er nicht entlassen, sondern in diese zurückgeführt werden, soweit er noch einen dieser Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führt.

(5) Ein Soldat auf Zeit kann während der ersten vier Dienstjahre fristlos entlassen werden, wenn er seine Dienstpflichten schuldhaft verletzt hat und sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.

(6) Für die Zuständigkeit, die Anhörungspflicht und die Fristen bei der Entlassung gilt § 47 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Entlassungsverfügung muss dem Soldaten in den Fällen des Absatzes 2 wenigstens drei Monate und in den Fällen des Absatzes 4 wenigstens einen Monat vor dem Entlassungstag unter schriftlicher Angabe der Gründe zugestellt werden. Für Soldaten, die einen Eingliederungsschein (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 des Soldatenversorgungsgesetzes) erhalten können und die Erteilung beantragt haben, beträgt die Frist in den Fällen des Absatzes 2 ein Jahr. In den Fällen des Absatzes 3 gilt § 46 Abs. 7 entsprechend.⁶⁰

60 ÄNDERUNGEN

01.04.1960.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 206) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Ein Soldat, der sich als Offizierbewerber bis zum Abschluß des für ihn vorgesehenen Ausbildungsganges verpflichtet hat, kann entlassen werden, wenn sich herausstellt, daß er sich nicht zum Offizier eignen wird.“

16.06.1961.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Juni 1961 (BGBl. I S. 723) hat in Abs. 2 Satz 3 „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

01.07.1969.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1970 (BGBl. I S. 1120) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Ein Offizieranwärter soll entlassen werden, wenn sich herausstellt, daß er sich nicht zum Offizier eignen wird. Ist er als Unteroffizier zur Laufbahn der Offiziere zugelassen worden, so wird er nicht entlassen, sondern in seine frühere Laufbahn zurückgeführt.“

01.01.1970.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1347) hat Abs. 6 Satz 3 eingefügt.

02.03.1983.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Ein Soldat auf Zeit kann auf seinen Antrag entlassen werden, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.“

01.07.1986.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) hat in Abs. 1 „und Nr. 7“ nach „bis 5“ eingefügt.

01.08.1989.—Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282) hat in Abs. 1 „und Nr. 7“ durch „sowie Nr. 7 und 8“ ersetzt.

13.12.1990.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ein Offizieranwärter, der sich nicht zum Offizier, ein Sanitätsoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Sanitätsoffizier eignen wird, soll entlassen werden.“

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Ein Offizieranwärter, der sich nicht zum Offizier, ein Sanitätsoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Sanitätsoffizier oder ein Militärmusikoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Militärmusikoffizier

§ 56 Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit

(1) Mit der Beendigung seines Dienstverhältnisses durch Zeitablauf nach § 54 Abs. 1, durch Entlassung nach § 55 oder durch Verlust seiner Rechtsstellung als Soldat auf Zeit nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 endet die Zugehörigkeit des Soldaten auf Zeit zur Bundeswehr.

(2) Mit der Entlassung entsprechend dem § 46 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 und 8 und nach § 55 Abs. 5 sowie mit dem Verlust seiner Rechtsstellung als Soldat auf Zeit verliert der Soldat seinen Dienstgrad.

(3) Nach dem Verlust seiner Rechtsstellung als Soldat auf Zeit und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach der Entlassung hat der frühere Soldat auf Zeit keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung.

(4) Ein früherer Soldat auf Zeit, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war und der

1. auf seinen Antrag entlassen worden ist oder als auf eigenen Antrag entlassen gilt,
2. seine Entlassung nach § 55 Abs. 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
3. nach § 55 Abs. 5 entlassen worden ist,

eignen wird, soll entlassen werden. Ist der Offizieranwärter als Unteroffizier zur Laufbahn der Offiziere zugelassen worden, so wird er nicht entlassen, sondern in seine frühere Laufbahn zurückgeführt.“

Artikel 1 Nr. 40 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 „(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ durch „(§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) hat in Abs. 5 „schuldhaft“ nach „Dienstpflichten“ eingefügt.

01.03.2002.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ein Offizieranwärter, der sich nicht zum Offizier, ein Sanitätsoffizieranwärter, der sich nicht zum Sanitätsoffizier, ein Militärmusikoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Militärmusikoffizier oder ein Unteroffizieranwärter, der sich nicht zum Unteroffizier eignen wird, soll unbeschadet des Satzes 1 entlassen werden.“

01.02.2003.—Artikel 65 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat in Abs. 6 Satz 2 „ , aber nicht in elektronischer Form“ nach „Gründe“ eingefügt.

Artikel 65 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 4 „Abs. 6 Satz 2 bis 4“ durch „Abs. 7“ ersetzt.

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat in Abs. 1 „Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 5 sowie Nr. 7 und 8“ durch „Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Soldat auf Zeit ist zu entlassen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dauernd dienstunfähig kann er auch dann angesehen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres seit Beginn der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist. § 44 Abs. 4 gilt entsprechend.“

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für den Soldaten auf Zeit gilt § 46 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 entsprechend.“

Artikel 10 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Entlassungsverfügung muß dem Soldaten in den Fällen des Absatzes 2 wenigstens drei Monate und in den Fällen des Absatzes 4 wenigstens einen Monat vor dem Entlassungstag unter schriftlicher Angabe der Gründe, aber nicht in elektronischer Form zugestellt werden.“

23.05.2015.—Artikel 5 Nr. 15 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für den Soldaten auf Zeit gilt § 46 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 sowie 7 und 8 entsprechend.“

Artikel 5 Nr. 15 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „gelten Satz 2 und § 46 Abs. 3a Satz 2 nicht“ durch „gilt § 46 Absatz 3a Satz 1 entsprechend“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch „Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

4. seine Rechtsstellung verloren hat oder
5. durch Urteil in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren aus dem Dienstverhältnis entfernt worden ist,

muss die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten. Unter den gleichen Voraussetzungen muss ein früherer Soldat auf Zeit in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes das ihm als Sanitätsoffizier-Anwärter gewährte Ausbildungsgeld erstatten. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den früheren Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.⁶¹

61 ÄNDERUNGEN

03.12.1960.—Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 1960 (BGBl. I S. 853) hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

29.03.1962.—Artikel V des Gesetzes vom 22. März 1962 (BGBl. I S. 169) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Bei Soldaten, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind oder bei Begründung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit das fünfundzwanzigste, aber och nicht das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, ist davon auszugehen, daß sie einen verkürzten Grundwehrdienst von drei Monaten zu leisten haben (§ 5 Abs. 3, § 6 Abs. 6 und § 36 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz).“

01.07.1969.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1970 (BGBl. I S. 1120) hat Abs. 4 eingefügt.

08.05.1975.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Satz 2 „hierzu verpflichtet ist“ durch „Grundwehrdienst zu leisten hat“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Dabei ist davon auszugehen, daß der Soldat den vollen Grundwehrdienst (§ 5 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz) zu leisten hat. Bei Soldaten, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind oder bei Begründung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit das fünfundzwanzigste, aber noch nicht das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, ist davon auszugehen, daß sie einen verkürzten Grundwehrdienst von sechs Monaten zu leisten haben (§ 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes).“

01.01.1978.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3114) hat in Abs. 4 Nr. 1 das Komma durch „ , , es sei denn, daß seine Dienstzeit im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für die Dauer von fünfzehn Jahren festgesetzt wird,“ ersetzt.

02.03.1983.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

- „(4) Ein Sanitätsoffizier-Anwärter muß das ihm gewährte Ausbildungsgeld erstatten, wenn er
1. seiner Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nicht zugestimmt hat, es sei denn, daß seine Dienstzeit im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für die Dauer von fünfzehn Jahren festgesetzt wird,
 2. auf eigenen Antrag entlassen worden ist
oder
 3. seine Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Auf die Erstattung des Ausbildungsgelds kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.“

01.07.1986.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) hat in Abs. 2 „und Nr. 7“ nach „bis 4“ eingefügt.

01.08.1989.—Artikel 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282) hat in Abs. 2 „und Nr. 7“ durch „sowie Nr. 7 und 8“ ersetzt.

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Ein Soldat auf Zeit, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, muß die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten, wenn er auf seinen Antrag entlassen worden ist oder er seine Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Ein Sanitätsoffizier-Anwärter muß das ihm gewährte Ausbildungsgeld erstatten, wenn er

1. seiner Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nicht zugestimmt hat, es sei denn, daß seine Dienstzeit im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung auf die Dauer von fünfzehn Jahren festgesetzt wird,
2. auf seinen Antrag entlassen worden ist

§ 57 Wiederaufnahme des Verfahrens, Verurteilungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Für die Wiederaufnahme des Verfahrens und für die Folgen von Verurteilungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit gelten die §§ 52 und 53 entsprechend.

(2) Auf einen früheren Soldaten auf Zeit, der einen Mannschaftsdienstgrad führt, findet § 53 Abs. 2 keine Anwendung. Unterliegt er nicht der Wehrpflicht, so verliert er, abgesehen von den in § 53 Abs. 1 genannten Fällen, seinen Dienstgrad, wenn er die in § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bestimmte Altersgrenze nicht überschritten hat und gegen ihn auf eine der § 48 Satz 1 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt wird.⁶²

Dritter Abschnitt

Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz; Reservewehrdienstverhältnis; freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement⁶³

1. Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz⁶⁴

oder

3. seine Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.“

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 „disziplinargerichtliches Urteil“ durch „Urteil in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren“ ersetzt.

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat in Abs. 1 Satz 2 „Satz 1“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 7 und 8“ durch „Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 und 8“ ersetzt.

01.12.2010.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1052) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Soldat bleibt jedoch in den dem § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und dem § 48 entsprechenden Fällen sowie in den Fällen des § 55 Abs. 4 und 5 in der Bundeswehr, soweit er auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst zu leisten hat.“

01.07.2011.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Der Soldat bleibt jedoch in den Fällen, in denen er entsprechend § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 zu entlassen ist oder in denen er entsprechend § 48 seine Rechtsstellung verliert, sowie in den Fällen des § 55 Absatz 4 und 5 zur Ableistung des Grundwehrdienstes in der Bundeswehr, soweit das Wehrdienstverhältnis nicht nach dem Wehrpflichtgesetz endet.“

62 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für die Wiederaufnahme des Verfahrens und für die Folgen von Verurteilungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit gelten die §§ 52 und 53 entsprechend.“

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 21 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 54 Abs. 5 Satz 1“ durch „§ 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

63 ÄNDERUNGEN

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat in der Überschrift des Abschnitts „auf Grund der Wehrpflicht“ durch „nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.

26.07.2012.—Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Rechtsstellung der Soldaten, die nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten“.

13.04.2013.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz; Reservewehrdienstverhältnis“.

64 QUELLE

§ 58 Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz

(1) Die Begründung der Wehrpflicht, die Heranziehung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst und die Beendigung ihres Wehrdienstes regelt das Wehrpflichtgesetz.

(2) Die Beförderung eines Soldaten, der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leistet, wird mit der dienstlichen Bekanntgabe an den Soldaten, jedoch nicht vor dem in der Ernennungsverfügung bestimmten Tag wirksam. § 42 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für diejenigen, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b leisten oder zu den in § 60 genannten Dienstleistungen herangezogen werden.⁶⁵

Vierter Abschnitt⁶⁶

2. Reservewehrdienstverhältnis⁶⁷

-
- 13.04.2013.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.
- 65** **ÄNDERUNGEN**
- 13.12.1990.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dem Soldaten ist eine Urkunde über die dienstliche Bekanntgabe auszuhändigen.“
- Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.
- 24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 42 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat die Überschrift eingefügt.
- Artikel 1 Nr. 42 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „werden durch Gesetz geregelt“ durch „regelt das Wehrpflichtgesetz“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 42 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit, die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a oder § 54 Abs. 5 zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden.“
- 30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:
- „(2) Die Beförderung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, erfolgt durch dienstliche Bekanntgabe an den Soldaten; sie wird mit der dienstlichen Bekanntgabe wirksam. § 42 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für diejenigen, die zu den in § 51 Abs. 2, §§ 51a, 54 Abs. 5 oder § 58a genannten weiteren Dienstleistungen herangezogen werden oder auf Grund freiwilliger Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten.“
- 26.07.2012.—Artikel 9 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Regelung durch Gesetz; Form der Beförderung“.
- Artikel 9 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst“ durch „Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz“ ersetzt.
- 23.05.2015.—Artikel 5 Nr. 16 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für diejenigen, die zu den in § 60 genannten Dienstleistungen herangezogen werden.“
- 66** **QUELLE**
- 24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.
- AUFHEBUNG**
- 30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Rechtsstellung von Soldatinnen bei Heranziehung zu Dienstleistungen“.
- 67** **QUELLE**
- 13.04.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

§ 58a Reservewehrdienstverhältnis

Die Rechtsstellung der Soldaten in einem Reservewehrdienstverhältnis wird durch das Reservistinnen- und Reservistengesetz geregelt.⁶⁸

3. Freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement⁶⁹

§ 58b Freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement

(1) Frauen und Männer können sich verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Der freiwillige Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement besteht aus einer sechsmonatigen Probezeit und bis zu 17 Monaten anschließendem Wehrdienst.

(2) Die §§ 37 und 38 gelten entsprechend.⁷⁰

§ 58c Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden

(1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

(2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

68 QUELLE

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 58a Heranziehung von Frauen zu Dienstleistungen

(1) Eine Frau, die nicht als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit in einem Wehrdienstverhältnis gestanden hat, kann auf Grund freiwilliger Verpflichtung bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet hat, zu Dienstleistungen im Sinne des § 51a Abs. 2 herangezogen werden; § 1 Abs. 3 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Sie hat dabei die Rechtsstellung eines früheren Soldaten auf Zeit, der zu Dienstleistungen nach § 54 Abs. 5 herangezogen wird; § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Wird der Soldatin ein Dienstgrad nur für die Dauer der Verwendung verliehen, gelten die Vorschriften über die Gesamtdauer der Übungen im Frieden nicht.

(2) Wird der Soldatin ein höherer Dienstgrad nicht nur für die Dauer der Verwendung verliehen, kann sie in entsprechender Anwendung der §§ 51a, 54 Abs. 5 zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden.“

QUELLE

26.07.2012.—Artikel 9 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) hat die Vorschrift eingefügt.

69 QUELLE

13.04.2013.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

70 QUELLE

13.04.2013.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) hat die Vorschrift eingefügt.

(3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.⁷¹

§ 58d Beratung und Untersuchung

(1) Die Karrierecenter der Bundeswehr bieten Personen, die Interesse an einem freiwilligen Wehrdienst nach § 58b bekunden, eine persönliche Beratung über Tätigkeiten in den Streitkräften an.

(2) Personen, die nach der Beratung Interesse an einem freiwilligen Wehrdienst nach § 58b bekunden, werden auf ihre Dienstfähigkeit und auf ihre Eignung nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 untersucht, sofern sie in die Untersuchungen schriftlich oder elektronisch eingewilligt haben. Das Ergebnis der Untersuchungen wird ihnen schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

(3) Ist die betroffene Person nicht dienstfähig oder wird kein Wehrdienstverhältnis begründet, sind die bei der Untersuchung erhobenen Daten spätestens nach Ablauf eines Jahres nach der Untersuchung zu löschen.

(4) Für die Erstattung von Aufwendungen gilt § 11 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend.⁷²

§ 58e Verpflichtung

(1) Die Verpflichtungserklärung nach § 58b Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Für eine besondere Auslandsverwendung ist eine gesonderte schriftliche Verpflichtungserklärung erforderlich. Für eine Festsetzung der Dienstzeit auf zwölf oder mehr Monate ist die Abgabe der Verpflichtungserklärung nach Satz 2 erforderlich.

(2) Die Verpflichtungserklärungen nach Absatz 1 bedürfen der Annahme durch ein Karrierecenter der Bundeswehr.

(3) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 kann der Soldat auf schriftlichen Antrag entbunden werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die besondere Verwendung im Ausland wegen persönlicher oder familiärer Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.⁷³

§ 58f Status

Regelungen in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die an die Ableistung des Grundwehrdienstes (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes) oder des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes im Anschluss an den Grundwehrdienst (§ 6b des Wehrpflichtgesetzes) anknüpfen, sind auf Personen, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b leisten, entsprechend anzuwenden.⁷⁴

71 QUELLE

13.04.2013.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2015.—Artikel 2 Abs. 8a des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes“ durch „§ 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

72 QUELLE

13.04.2013.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

05.04.2017.—Artikel 86 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „oder elektronisch“ nach „schriftlich“ eingefügt.

73 QUELLE

13.04.2013.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) hat die Vorschrift eingefügt.

74 QUELLE

§ 58g Dienstantritt

(1) Das Karrierecenter der Bundeswehr fordert eine Person, deren Verpflichtung zum freiwilligen Wehrdienst nach § 58b angenommen worden ist, zum Dienstantritt auf. In der Aufforderung sind Ort und Zeitpunkt des Dienstantritts sowie die Dauer des Wehrdienstes anzugeben. Die Aufforderung soll vier Wochen vor dem Dienstantrittstermin bekannt gegeben werden.

(2) Regelungen in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die an die Einberufung zum Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz anknüpfen, sind auf die Aufforderung zum Dienstantritt nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden.⁷⁵

§ 58h Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b

(1) Der freiwillige Wehrdienst nach § 58b endet durch Entlassung entsprechend § 75 oder durch Ausschluss entsprechend § 76.

(2) Während der Probezeit kann der Soldat zum 15. oder zum Letzten eines Monats entlassen werden. Die Entlassungsverfügung ist spätestens zwei Wochen vor dem Entlassungstermin bekannt zu geben. Auf schriftlichen Antrag des Soldaten ist dieser während der Probezeit jederzeit zu entlassen.

(3) Im Fall des § 58e Absatz 3 kann der Soldat entlassen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.⁷⁶

Vierter Abschnitt Dienstleistungspflicht⁷⁷

Fünfter Abschnitt⁷⁸

1. Umfang und Arten der Dienstleistungen⁷⁹

§ 59 Personenkreis

(1) Ein früherer Berufssoldat, der wegen Erreichens einer allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder wegen Überschreitens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden ist, kann bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, zu den in § 60 genannten Dienstleistungen herangezogen werden. Zu den in § 60 Nr. 2 bis 4 genannten

13.04.2013.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) hat die Vorschrift eingefügt.

75 QUELLE

13.04.2013.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) hat die Vorschrift eingefügt.

76 QUELLE

13.04.2013.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) hat die Vorschrift eingefügt.

77 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

78 UMNUMMERIERUNG

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat den Vierten Abschnitt in den Fünften Abschnitt unnummeriert.

AUFHEBUNG

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Rechtsweg“.

79 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

Dienstleistungen kann er nur mit seiner freiwilligen schriftlichen Verpflichtung herangezogen werden.

(2) Ein früherer Berufssoldat oder ein früherer Soldat auf Zeit, der mindestens zwei Jahre in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit gestanden hat, kann

1. bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 45. Lebensjahr vollendet hat, wenn er einen Mannschaftsdienstgrad führt, und
3. mit seiner freiwilligen schriftlichen Verpflichtung auch bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat,

zu den in § 60 genannten Dienstleistungen herangezogen werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen können auf Grund freiwilliger schriftlicher Verpflichtung bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, zu den in § 60 genannten Dienstleistungen herangezogen werden. § 9 Absatz 2 und § 37 Absatz 3 gelten entsprechend. Personen, denen auf Grund einer Wehrdienstleistung ein höherer Dienstgrad nicht nur für die Dauer der Verwendung verliehen worden ist, können auch ohne freiwillige Verpflichtung bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, herangezogen werden

1. zum unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall und
2. zu Übungen (§ 61), wenn dies aus Gründen der Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte erforderlich ist; für Personen, die einen Mannschaftsdienstgrad führen, gilt dies jedoch nur bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 45. Lebensjahr vollenden.

(4) Vor Ablauf der Frist für den Widerspruch gegen einen Heranziehungsbescheid kann die gemäß Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 abgegebene freiwillige schriftliche Verpflichtung allgemein oder für den Einzelfall jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf ist schriftlich gegenüber der für die Heranziehung zuständigen Stelle zu erklären.

(5) Nach dem Ablauf der Frist für den Widerspruch gegen einen Heranziehungsbescheid ist der Widerruf der Verpflichtungserklärung ausgeschlossen. Bis zum Beginn des Wehrdienstverhältnisses nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 können Herangezogene jedoch auf Antrag von der Pflicht zur Dienstleistung befreit werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Heranziehung wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere, im Bereitschafts-, Spannungs- oder Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde.⁸⁰

80 ÄNDERUNGEN

01.04.1960.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 206) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für Klagen der Soldaten aus dem Wehrdienstverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist.“

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 3 Satz 1 „den Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 45 lit. a desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Ruhestande“ durch „Ruhestand“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 45 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Dieser“ durch „Dieses“ und „Behörden“ durch „Stellen“ ersetzt.

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 59 Zuständigkeiten

(1) Für Klagen der Soldaten, der Soldaten im Ruhestand, der früheren Soldaten und der Hinterbliebenen aus dem Wehrdienstverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Für Klagen des Bundes gilt das gleiche.

(3) Der Bund wird durch das Bundesministerium der Verteidigung vertreten. Dieses kann die Vertretung durch allgemeine Anordnung anderen Stellen übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.“

Sechster Abschnitt⁸¹

§ 60 Arten der Dienstleistungen

Dienstleistungen sind

1. Übungen (§ 61),
2. besondere Auslandsverwendungen (§ 62),
3. Hilfeleistungen im Innern (§ 63),
4. Hilfeleistungen im Ausland (§ 63a) und
5. unbefristeter Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall.⁸²

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat in Abs. 1 Satz 2 „und 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 „Nr. 1, 4 und 5“ durch „Nr. 1, 5 und 6“ und in Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 „und 4“ durch „und 5“ ersetzt.

01.07.2011.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „und nach Zustimmung durch das Bundesministerium der Verteidigung“ nach „Verpflichtung“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Eine Person, die nicht als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit in einem Wehrdienstverhältnis gestanden hat, kann auf Grund freiwilliger schriftlicher Verpflichtung bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet hat, zu den in § 60 genannten Dienstleistungen herangezogen werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Wird ihr ein höherer Dienstgrad nicht nur für die Dauer der Verwendung verliehen, kann sie auch ohne freiwillige Verpflichtung

1. bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet hat, zu den in § 60 Nr. 1, 5 und 6 genannten Dienstleistungen und
2. außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 45. Lebensjahr vollendet hat, wenn sie einen Mannschaftsdienstgrad führt, zu den in § 60 Nr. 1 und 5 genannten Dienstleistungen

herangezogen werden.“

Artikel 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Bestandskraft des Heranziehungsbescheides“ durch „Ablauf der Frist für den Widerspruch gegen einen Heranziehungsbescheid“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Nach Bestandskraft des Heranziehungsbescheides ist der Widerruf der Verpflichtungserklärung ausgeschlossen. Die auf Grund einer freiwilligen Verpflichtung Herangezogenen können beantragen, von der Teilnahme entpflichtet zu werden, soweit sie ihren Dienst noch nicht angetreten haben; dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Heranziehung zur Dienstleistung für sie wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere, im Bereitschafts-, Spannungs- und Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde.“

23.05.2015.—Artikel 5 Nr. 17 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder“ durch „einer allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder wegen Überschreitens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 562) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 9 Absatz 2 gilt entsprechend.“

81 UMNUMMERIERUNG

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat den Fünften Abschnitt in den Sechsten Abschnitt unnummeriert.

AUFHEBUNG

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Übergangs- und Schlußvorschriften“.

82 ÄNDERUNGEN

01.04.1960.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 206) hat in Abs. 4 „32 Jahren“ durch „40 Jahren“ ersetzt.

§ 61 Übungen

(1) Befristete Übungen dauern grundsätzlich höchstens drei Monate. Über Ausnahmen entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung.

(2) Die Gesamtdauer der Übungen beträgt bei Mannschaften höchstens sechs, bei Unteroffizieren höchstens neun und bei Offizieren höchstens zwölf Monate.

(3) Übungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet werden, sind unbefristet. Auf die Gesamtdauer der Übungen nach Absatz 2 werden sie nicht angerechnet; das Bundesministerium der Verteidigung kann eine Anrechnung anordnen.⁸³

13.12.1990.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Einstellung von Soldaten und Beamten der früheren Wehrmacht und von anderen Bewerbern“.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ein Soldat oder ein Beamter der früheren Wehrmacht oder ein Bewerber, der sich die für einen höheren Dienstgrad erforderliche militärische Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der früheren Wehrmacht oder der Bundeswehr erworben hat, kann auf Grund freiwilliger Verpflichtung zu einer Eignungsübung von vier Monaten einberufen werden; er kann die Eignungsübung freiwillig fortsetzen.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Ein Bewerber nach Absatz 1 kann, wenn dienstliche Gründe dies erfordern, innerhalb dreier Jahre nach Beginn der Aufstellung auf die Dauer von fünf Jahren auch dann zum Berufssoldaten ernannt werden, wenn er die Altersgrenze überschritten hat oder in dieser Zeit überschreiten würde. Es muß von ihm jedoch eine mindestens dreijährige Dienstleistung erwartet werden können. Für die Anwendung des § 44 Abs. 1 tritt an die Stelle des Erreichens der Altersgrenze der Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Dienstzeit.“

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 1 Satz 5 „Stellung“ durch „Rechtsstellung“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 27 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat § 60 in § 87 unnummeriert.

QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 17 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat Nr. 4 und 5 in Nr. 5 und 6 unnummeriert und Nr. 4 eingefügt.

01.07.2011.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Dienstleistungen sind

1. befristete Übungen (§ 61),
2. besondere Auslandsverwendungen (§ 62),
3. Hilfeleistungen im Innern (§ 63),
4. Hilfeleistungen im Ausland (§ 63a),
5. unbefristete Übungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet worden sind, und
6. unbefristeter Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall.“

83 ÄNDERUNGEN

01.04.1960.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 206) hat Satz 2 eingefügt.

13.12.1990.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Besondere Entlassung von Soldaten und Beamten der früheren Wehrmacht und von anderen Bewerbern“.

UMNUMMERIERUNG

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat § 61 in § 88 unnummeriert.

§ 62 Besondere Auslandsverwendungen

(1) Besondere Auslandsverwendungen sind Verwendungen, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfinden.

(2) Eine besondere Auslandsverwendung ist grundsätzlich jeweils für höchstens sieben Monate zulässig. Sie wird auf die Gesamtdauer der Übungen nach § 61 Abs. 2 nicht angerechnet. Soweit die Dauer drei Monate übersteigt, wirkt das für die Heranziehung zuständige Kreiswehersatzamt auf die Zustimmung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde hin.

(3) Ist ein Soldat auf seinen Antrag von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen allgemein oder für den Einzelfall entpflichtet worden (§ 59 Abs. 5), kann er aus vorbereitenden Übungen entlassen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. § 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 bleibt unberührt.

(4) § 75 Abs. 2 Nr. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Soldat zu entlassen ist.⁸⁴

QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

84 ÄNDERUNGEN

01.04.1956.—§ 1 Nr. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1956 (BGBl. I S. 925) hat in Abs. 1 „; die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen und zu den Dienstaltersstufen richtet sich nach der Rechtsverordnung gemäß § 4 des Freiwilligengesetzes vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 449)“ am Ende gestrichen.

§ 1 Nr. 1 Satz 2 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 bis 5 eingefügt.

31.10.1957.—§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. August 1960 (BGBl. I S. 705) hat in Abs. 2 Satz 3 „der Finanzen“ durch „des Innern“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.1960.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 206) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 62 Vorläufige Regelung der Geld- und Sachbezüge

(1) Bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung der Besoldung der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit sind die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates werden die Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen bestimmt, denen die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit zuzuordnen sind. Dabei sind die Mannschaften wie Beamte des einfachen Dienstes, die Unteroffiziere in der Regel wie Beamte des mittleren Dienstes, die Leutnante und Hauptleute wie Beamte des gehobenen Dienstes, die Stabsärzte und Stabs-offiziere wie Beamte des höheren Dienstes einzustufen. Die Generale sind der Besoldungsgruppe B zuzuordnen. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gilt für die Besoldung der Soldaten die Zweite Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften vom 31. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 26. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 157).

(2) Bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung erhalten die freiwilligen Soldaten, die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit unentgeltliche truppenärztliche Versorgung. Die Unteroffiziere und Mannschaften erhalten unentgeltlich Dienstbekleidung, in der Marine Dienstbekleidung oder Kleidergeld, die Offiziere einen einmaligen Einkleidungszuschuß und eine Entschädigung für besondere Abnutzung der Dienstbekleidung. Die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.“

QUELLE

01.06.1998.—Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 29 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat § 62 in § 89 umnummeriert.

QUELLE

§ 63 Hilfeleistungen im Innern

(1) Hilfeleistungen im Innern sind Verwendungen der Streitkräfte im Rahmen der Amtshilfe oder bei einer Naturkatastrophe oder einem besonders schweren Unglücksfall nach Artikel 35 des Grundgesetzes.

(2) Die Hilfeleistung im Innern ist grundsätzlich jeweils für höchstens drei Monate jährlich zulässig. Das Bundesministerium der Verteidigung kann mit Zustimmung der zur Dienstleistung heranzuziehenden Person und ihres Arbeitgebers oder ihrer Dienstbehörde Ausnahmen zulassen. Hilfeleistungen im Innern werden auf die Gesamtdauer der Übungen nach § 61 Abs. 2 nicht angerechnet.

(3) Als Hilfeleistungen im Innern gelten auch vorbereitende Übungen im Rahmen der zivilmilitärischen Zusammenarbeit.⁸⁵

§ 63a Hilfeleistungen im Ausland

(1) Hilfeleistungen im Ausland sind Verwendungen der Streitkräfte im Rahmen von humanitären Hilfeleistungen.

(2) Die Hilfeleistung im Ausland ist grundsätzlich jeweils für höchstens drei Monate jährlich zulässig. Das Bundesministerium der Verteidigung kann mit Zustimmung der zur Dienstleistung heranzuziehenden Person und ihres Arbeitgebers oder ihrer Dienstbehörde Ausnahmen zulassen. Hilfeleistungen im Ausland werden auf die Gesamtdauer der Übungen nach § 61 Abs. 2 nicht angerechnet.⁸⁶

2. Dienstleistungsausnahmen⁸⁷

§ 64 Dienstunfähigkeit

Zu Dienstleistungen wird nicht herangezogen, wer dienstunfähig ist.⁸⁸

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

85 AUFHEBUNG

01.04.1956.—§ 97 Satz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 785) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 63 Vorläufige Versorgungsregelung

Bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung der Versorgung der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit gelten folgende Vorschriften entsprechend:

1. Für die Versorgung der Berufssoldaten und ihrer Hinterbliebenen die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes für Beamte auf Lebenszeit,
2. für die Soldaten auf Zeit, die durch eine Dienstverrichtung, durch einen in Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erleiden, und für ihre Hinterbliebenen die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.“

QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 18 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat Abs. 3 eingefügt.

86 QUELLE

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 19 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat die Vorschrift eingefügt.

87 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

88 AUFHEBUNG

§ 65 Ausschluss von Dienstleistungen

Von Dienstleistungen ist derjenige ausgeschlossen, gegen den durch ein deutsches Gericht auf die in § 38 Abs. 1 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt worden ist.⁸⁹

§ 66 Befreiung von Dienstleistungen

Von Dienstleistungen sind befreit

1. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,
2. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Diakonatsweihe empfangen haben,
3. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Diakonatsweihe empfangen hat, entspricht,
4. schwerbehinderte Menschen und
5. Dienstleistungspflichtige, die auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für die Dauer einer Tätigkeit in einer internationalen Behörde eine entsprechende Befreiung genießen.⁹⁰

01.04.1960.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 206) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 64 Vorläufige Regelung für Disziplinarverfahren

(1) Bis zum Inkrafttreten der Wehrdisziplinarordnung gelten für die Soldaten die Bundesdisziplinarordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechend. Beisitzer der Bundesdisziplinarkammer (§ 37 der Bundesdisziplinarordnung) sind ein Soldat aus der Ranggruppe des Beschuldigten und ein Offizier, der im Dienstgrad über dem Beschuldigten steht, mindestens ein Stabs-offizier. Die Reihenfolge, in der die Beisitzer zur Teilnahme an den Sitzungen berufen werden, wird von dem Vorsitzenden aus einer von dem Bundesminister für Verteidigung aufgestellten Liste durch das Los bestimmt. Der Bundesdisziplinaranwalt nimmt am Verfahren nicht teil; seine Befugnisse werden im förmlichen Disziplinarverfahren von einem Vertreter der Einleitungsbehörde ausgeübt.

(2) Als Dienstvorgesetzte gelten die unmittelbaren Vorgesetzten vom Kompaniechef oder von einem Offizier in entsprechender Dienststellung an aufwärts. Die Befugnisse eines der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 der Bundesdisziplinarordnung) übt der Regimentskommandeur oder ein Offizier in entsprechender oder höherer Dienststellung aus.“

QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat „dauerhaft nicht dienstfähig“ durch „dienstunfähig“ ersetzt.

89 AUFHEBUNG

01.04.1960.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 206) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 65 Übergangsregelung für freiwillige Soldaten

(1) Das Dienstverhältnis eines freiwilligen Soldaten nach dem Freiwilligengesetz ist nach erfolgreicher Ableistung der Eignungsübung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit umzuwandeln. Bis zur Umwandlung behält der freiwillige Soldat seine bisherige Rechtsstellung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Pflichten des freiwilligen Soldaten richten sich nach den §§ 7, 8, 10 bis 19.“

QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

90 UMNUMMERIERUNG

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 30 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat § 66 in § 90 umnummeriert.

QUELLE

§ 67 Zurückstellung von Dienstleistungen

(1) Von Dienstleistungen wird zurückgestellt,

1. wer vorübergehend nicht dienstfähig ist oder
2. wer, abgesehen von den Fällen des § 65, Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest verbüßt, sich in Untersuchungshaft befindet oder nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist.

(1a) Von Dienstleistungen wird ferner zurückgestellt, wer auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für die Dauer einer Tätigkeit in einer internationalen Behörde nicht zum Wehrdienst herangezogen werden kann.

(2) Von Dienstleistungen werden Dienstleistungspflichtige, die sich auf das geistliche Amt (§ 66) vorbereiten, auf Antrag zurückgestellt. Hierzu sind beizubringen:

1. der Nachweis eines ordentlichen theologischen Studiums oder einer ordentlichen theologischen Ausbildung und
2. eine Erklärung des zuständigen Landeskirchenamtes, der bischöflichen Behörde, des Ordensoberen oder der entsprechenden Oberbehörde einer anderen Religionsgemeinschaft, dass sich der Dienstleistungspflichtige auf das geistliche Amt vorbereitet.

(3) Hat ein Dienstleistungspflichtiger seiner Aufstellung für die Wahl zum Deutschen Bundestag, zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament zugestimmt, ist er bis zur Wahl zurückzustellen. Hat er die Wahl angenommen, kann er für die Dauer des Mandats nur auf seinen Antrag herangezogen werden.

(4) Auf Antrag soll ein Dienstleistungspflichtiger von einer Dienstleistung zeitlich befristet zurückgestellt werden, wenn und solange die Heranziehung zur Dienstleistung für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere, im Bereitschafts-, Spannungs- und Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte liegt in der Regel vor, wenn

1. im Fall der Heranziehung des Dienstleistungspflichtigen
 - a) die Versorgung seiner Familie, hilfsbedürftiger Angehöriger oder anderer hilfsbedürftiger Personen, für deren Lebensunterhalt er aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung aufzukommen hat, gefährdet würde oder
 - b) für Verwandte ersten Grades besondere Notstände zu erwarten sind,
2. der Dienstleistungspflichtige für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen Betriebes unentbehrlich ist,
3. die Heranziehung des Dienstleistungspflichtigen
 - a) eine zu einem schulischen Abschluss führende Ausbildung,
 - b) ein Hochschulstudium, bei dem zum vorgesehenen Diensteintritt das dritte Semester erreicht ist,
 - c) einen zum vorgesehenen Diensteintritt begonnenen dualen Bildungsgang (Studium mit studienbegleitender betrieblicher Ausbildung), dessen Regelstudienzeit acht Semester nicht überschreitet und bei dem das Studium spätestens drei Monate nach Beginn der betrieblichen Ausbildung aufgenommen wird,
 - d) einen zum vorgesehenen Diensteintritt zu einem Drittel absolvierten sonstigen Ausbildungsabschnitt oder
 - e) eine bereits begonnene Berufsausbildung

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 21 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat in Nr. 3 „und“ am Ende gestrichen, in Nr. 4 den Punkt durch „und“ ersetzt und Nr. 5 eingefügt.

unterbrechen oder die Aufnahme einer rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung verhindern würde.

(5) Von Dienstleistungen kann ein Dienstleistungspflichtiger ferner zurückgestellt werden, wenn gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist, in dem Freiheitsstrafe, Strafverbot, Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu erwarten ist, oder wenn seine Heranziehung die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.

(6) Von einer Dienstleistung soll ein Dienstleistungspflichtiger auf Antrag auch zurückgestellt werden, wenn er für die Erhaltung und Fortführung des elterlichen Betriebes oder des Betriebes seines Arbeitgebers oder für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung seiner Dienstbehörde unentbehrlich ist. In diesem Fall sind die Eltern, der Arbeitgeber oder die Dienstbehörde des Dienstleistungspflichtigen antragsberechtigt und verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unentbehrlichkeit der zuständigen Wehrersatzbehörde anzuzeigen. Die Zurückstellung bedarf der Zustimmung des Dienstleistungspflichtigen. Die Heranziehung des Dienstleistungspflichtigen ist bis zur Entscheidung über den Antrag auszusetzen.⁹¹

§ 68 Unabkömmlichstellung

(1) Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben kann ein Dienstleistungspflichtiger im Spannungs- und Verteidigungsfall im öffentlichen Interesse für Dienstleistungen unabkömmlich gestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann.

(2) Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehrersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Das Vorschlagsrecht steht auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für ihre Bediensteten zu. Die Zuständigkeit und das Verfahren regelt eine Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung kann die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf oberste Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf oberste Landesbehörden übertragen werden; die nach dieser Verordnung vorschlagsberechtigte oberste Bundesbehörde oder die Lan-

91 AUFHEBUNG

13.09.1967.—Artikel 2 des Gesetzes vom 4. September 1967 (BGBl. I S. 965) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 67 Personalgutachterausschuß

Das Personalgutachterausschuß-Gesetz vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 451) bleibt unberührt.“

QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 und 3 in Abs. 4 Satz 2 neu gefasst. Nr. 2 und 3 lauten:

- „2. der Dienstleistungspflichtige für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen oder elterlichen Betriebes unentbehrlich ist oder
- 3. die Heranziehung des Dienstleistungspflichtigen
 - a) eine zu einem schulischen Abschluss führende Ausbildung,
 - b) ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium, in dem zum vorgesehenen Diensteintrittstermin das dritte Semester bereits erreicht ist, oder einen zu einem Drittel absolvierten sonstigen Ausbildungsabschnitt oder
 - c) eine bereits begonnene Berufsausbildung unterbrechen oder die Aufnahme einer rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung verhindern würde.“

Artikel 3 Nr. 22 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

desregierung kann, soweit Landesrecht dies zulässt, das Vorschlagsrecht auch durch allgemeine Verwaltungsvorschrift regeln. Die Rechtsverordnung regelt auch, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehrersatzbehörde und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welche Fristen die Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören sind.

(3) Die Dienstbehörde oder der Arbeitgeber des Dienstleistungspflichtigen ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung der zuständigen Wehrersatzbehörde anzuzeigen. Dienstleistungspflichtige, die in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, haben den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen.⁹²

3. Heranziehungsverfahren⁹³

§ 69 Zuständigkeit

Zuständig für die Heranziehung von Dienstleistungspflichtigen zu Dienstleistungen und das damit in Zusammenhang stehende Verfahren nach diesem Abschnitt sind die Wehrersatzbehörden.⁹⁴

§ 70 Verfahren

(1) Das Verfahren nach diesem Abschnitt ist kostenfrei. Notwendige Auslagen sind zu erstatten. Zu den notwendigen Auslagen gehören auch die Kosten für die Beschaffung von Unterlagen, deren Beibringung dem Dienstleistungspflichtigen aufgegeben wird. Einem Arbeitnehmer, der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch eine angeordnete ärztliche Untersuchung oder eine angeordnete sonstige Vorstellung bei der Wehrersatzbehörde entstehende Verdienstausschlag erstattet. Einem Dienstleistungspflichtigen, der nicht Arbeitnehmer ist, werden notwendige Aufwendungen, die ihm durch die Bestellung eines Vertreters entstehen, erstattet. Das Nähere über die Erstattung von notwendigen Auslagen, Verdienstausschlag und Vertretungskosten regelt eine Rechtsverordnung.

(2) Anträge nach diesem Abschnitt sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und durch die Wehrersatzbehörde schriftlich zu bescheiden.

92 ÄNDERUNGEN

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift war bloße Änderungsvorschrift.

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben kann ein Dienstleistungspflichtiger im öffentlichen Interesse für Dienstleistungen unabkömmlich gestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zu Grunde zu legen sind.“

Artikel 3 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Der Dienstherr oder“ durch „Die Dienstbehörde oder der“ ersetzt.

93 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

94 AUFHEBUNG

01.07.1994.—Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift war bloße Änderungsvorschrift.

QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

(3) Ein Bescheid, der in Ausführung dieses Abschnittes ergeht, ist zuzustellen. Dies gilt nicht für begünstigende Verwaltungsakte. Ein Heranziehungsbescheid zu Hilfeleistungen im Innern (§ 63), zu Hilfeleistungen im Ausland (§ 63a), zu einer Übung, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet ist (§ 61 Abs. 3) oder die als Alarmübung nicht länger als drei Tage dauert, kann auch mit gewöhnlichem Standardbrief mit dem Vermerk „Vorrangpost“ oder in entsprechender Anwendung des § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes unmittelbar durch die Truppe zugestellt werden.⁹⁵

§ 71 Ärztliche Untersuchung, Anhörung

Ungediente Personen, die sich gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 freiwillig zu Dienstleistungen verpflichten wollen, sind vor der Annahme ihrer Verpflichtung hinsichtlich ihrer Dienstfähigkeit zu untersuchen. Ungediente Dienstleistungspflichtige, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser oder nach einer erneuten ärztlichen Untersuchung zu einer Dienstleistung herangezogen worden sind, sind vor ihrer Heranziehung zu hören und auf Antrag oder, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu untersuchen. Sie haben sich hierzu nach Aufforderung durch die Kreiswehrrersatzämter vorzustellen und ärztlich untersuchen zu lassen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 4 Satz 3 und 6 bis 8 entsprechende Anwendung. Das Ergebnis der Untersuchung und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen sind durch einen schriftlichen Untersuchungsbescheid mitzuteilen. Das gilt auch dann, wenn eine beantragte Überprüfung der Dienstfähigkeit ohne ärztliche Untersuchung durchgeführt wird.⁹⁶

95 ÄNDERUNGEN

01.05.1975.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. April 1975 (BGBl. I S. 1005) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 70 Personalvertretung für Zivilbedienstete

Für die bei den Einheiten, Verbänden und Schulen der Bundeswehr Bediensteten, die nicht Soldaten sind, gilt das Personalvertretungsgesetz. § 73 des Personalvertretungsgesetzes findet hinsichtlich der Mitwirkung bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen keine Anwendung, soweit es die militärischen Aufgaben der Bundeswehr erfordern.“

22.01.1991.—Artikel 3 Nr. 1 lit. d des Gesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) § 35a Abs. 5 gilt entsprechend.“

28.02.1997.—Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1997 (BGBl. I S. 298) hat in Abs. 2 „§ 39“ durch „§ 53 Abs. 2“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 31 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat § 70 in § 91 umnummeriert.

QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 24 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat in Abs. 3 Satz 3 „zu Hilfeleistungen im Ausland (§ 63a),“ nach „(§ 63),“ eingefügt.

96 ÄNDERUNGEN

01.04.1960.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 206) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„In der Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 1 kann für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt werden, daß die Dienstzeit nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b bis auf vierzehn Monate verkürzt wird.“

22.04.1965.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. April 1965 (BGBl. I S. 305) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 72 Heranziehung von ungedienten Dienstleistungspflichtigen

(1) Ungediente Dienstleistungspflichtige (§ 59 Abs. 3 Satz 1), die nach § 71 verfügbar sind, werden durch die Kreiswehrrersatzämter zu Dienstleistungen herangezogen. Die Art der Dienstleistung sowie Ort und Zeit des Dienst Eintritts werden durch Heranziehungsbescheid bekannt gegeben. Im Heranziehungsbescheid ist die Dauer der zu leistenden Dienstleistung anzugeben; dies gilt nicht für die Heranziehung zum Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall nach § 60 Nr. 6 und zu Übungen als Bereitschaftsdienst nach § 61 Abs. 3.

(2) Die Dienstleistungspflichtigen haben sich entsprechend dem Heranziehungsbescheid zu Dienstleistungen in der Bundeswehr zu stellen.

(3) Der Heranziehungsbescheid soll vier Wochen vor dem Beginn der Dienstleistung zugestellt sein. Dienstleistungspflichtige können ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden, wenn

1. Übungen als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,
2. die Heranziehung zu einer nach den Umständen gebotenen Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte notwendig ist,
3. der Spannungs- oder Verteidigungsfall eingetreten ist,
4. das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Übungen von kurzer Dauer als Alarmübungen angeordnet hat oder
5. Hilfeleistungen im Innern zu erbringen sind.⁹⁷

„In der Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 1 kann für die Dauer von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt werden, daß die Dienstzeit nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b bis auf achtzehn Monate verkürzt wird.“

25.12.1970.—Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1778) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In der Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 1 kann bestimmt werden, daß die Dienstzeit nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b

1. für die Zeit bis zum 31. März 1966 bis auf achtzehn Monate,
2. für die Zeit vom 1. April 1966 bis zum 31. März 1970 bis auf zwei Jahre

verkürzt wird.“

25.12.1974.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3649) hat in Abs. 1 „1974“ durch „1977“ ersetzt.

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 1 „einundzwanzig Monate“ durch „21 Monate“ ersetzt.

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 71 Übergangsvorschriften für die Laufbahnen

(1) In der Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 1 kann bestimmt werden, daß die Dienstzeit nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b bis zum 31. Dezember 1977 bis auf 21 Monate verkürzt wird.

(2) In der Rechtsverordnung kann für die Dauer des Verteidigungsfalls bestimmt werden, daß für die bei Eintritt des Verteidigungsfalls vorhandenen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit die Dienstzeit nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis auf sechs Monate und die Dienstzeit nach Nummer 2 Buchstabe b bis auf ein Jahr verkürzt wird.“

97 ÄNDERUNGEN

01.04.1956.—§ 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1956 (BGBl. I S. 925) hat in Abs. 1 Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

01.04.1960.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 206) hat in Abs. 1 Nr. 4 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nr. 5 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. die Zuordnung der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit zu den Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen nach § 62 Abs. 1.“

01.10.1961.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1962 (BGBl. I S. 447) hat in Abs. 1 Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

01.07.1969.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1970 (BGBl. I S. 1120) hat in Abs. 1 Nr. 5 „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

§ 73 Heranziehung von gedienten Dienstleistungspflichtigen

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

10.08.1975.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2113) hat Nr. 4 in Abs. 1 in Nr. 6 unnummeriert, Nr. 5 in Nr. 4 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

01.06.1980.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581) hat in Abs. 1 Nr. 6 „Satz 1“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

01.01.1986.—§ 31 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Abs. 4“ durch „Abs. 7“ ersetzt.

§ 31 Abs. 1 Nr. 4 desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. den Mutterschutz für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes nach § 30 Abs. 5,“.

01.07.1986.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Bundesminister der Verteidigung erläßt die Rechtsverordnung über die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses nach § 1 Abs. 4.“

13.12.1990.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Bundesregierung erläßt die Rechtsverordnungen über

1. die Nebentätigkeit der Soldaten nach § 20 Abs. 7,
2. die Laufbahnen der Soldaten nach § 27,
3. den Urlaub der Soldaten nach § 28 Abs. 4,
4. die Jubiläumswendung nach § 30 Abs. 4,
5. den Mutterschutz und den Erziehungsurlaub für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes nach § 30 Abs. 5,
6. die Verlängerung der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit nach § 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1.“

01.01.1992.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

01.01.1993.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030) hat in Abs. 2 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 2 und 3 jeweils „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ und in Abs. 3 „Bundesministern“ durch „Bundesministerien“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. a desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. die Regelungen zum Mutterschutz für Frauen im Sanitäts- und Militärmusikdienst nach § 30 Abs. 5 Satz 2,“.

Artikel 1 Nr. 47 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 „Satz 1“ nach „Abs. 3“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 47 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

02.01.2001.—Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) hat in Abs. 1 Nr. 4 „zum Erziehungsurlaub“ durch „zur Elternzeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3822) hat Nr. 4 in Abs. 2 in Nr. 5 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 33 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat § 72 in § 93 unnummeriert.

QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat in Abs. 1 Satz 3 „Nr. 5“ durch „Nr. 6“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 „oder zur Sicherung der Operationsfreiheit“ nach „Einsatzbereitschaft“ gestrichen.

Dienstleistungspflichtige, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, werden nach Feststellung ihrer Verfügbarkeit durch die Wehrrersatzbehörden zu Dienstleistungen herangezogen. Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind, und auf Antrag oder, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu untersuchen. Auf die Untersuchung finden § 17 Abs. 4 Satz 3 und 6 bis 8 sowie § 71 Satz 5 und 6 entsprechende Anwendung. Die Dienstleistungspflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrrersatzämter vorzustellen und ärztlich untersuchen zu lassen. Sie haben sich entsprechend dem Heranziehungsbescheid zu Dienstleistungen in der Bundeswehr zu stellen. § 72 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.⁹⁸

4. Beendigung der Dienstleistungen und Verlust des Dienstgrades⁹⁹

§ 74 Beendigung der Dienstleistungen

Die Dienstleistungen enden

1. durch Entlassung (§ 75),
2. durch Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit, wenn der Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist oder
3. durch Ausschluss (§ 76).¹⁰⁰

§ 75 Entlassung aus den Dienstleistungen

(1) Der Soldat ist entlassen mit Ablauf des Monats, in dem er das für ihn nach § 59 Abs. 1, 2 oder 3 festgesetzte Höchstalter für eine Heranziehung erreicht hat. Im Übrigen ist er zu entlassen, wenn

1. die für die Dienstleistung festgesetzte Zeit abgelaufen ist, es sei denn, Bereitschaftsdienst nach § 61 Abs. 3 wird angeordnet oder der Spannungs- oder Verteidigungsfall ist eingetreten,

98 ÄNDERUNGEN

02.03.1983.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 73 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.“

UMNUMMERIERUNG

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 34 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat § 73 in § 94 umnummeriert.

QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

99 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

100 QUELLE

13.12.1990.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

02.01.2001.—Artikel 8 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) hat in Abs. 2 „Erziehungsurlaub“ durch „Elternzeit“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 35 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat § 74 in § 95 umnummeriert.

QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

2. die Anordnung des Bereitschaftsdienstes nach § 61 Abs. 3 aufgehoben wird, es sei denn, dass der Spannungs- oder Verteidigungsfall eingetreten ist,
3. seine Verwendung während des Spannungs- oder Verteidigungsfalles endet,
4. der Heranziehungsbefehl aufgehoben wird, eine zwingende Dienstleistungsausnahme vorliegt – in den Fällen des § 66 erst nach Befreiung durch das Kreiswehersatzamt – oder wenn innerhalb des ersten Monats der Dienstleistung im Rahmen der Einstellungsuntersuchung festgestellt wird, dass der Soldat wegen einer Gesundheitsstörung dauernd oder voraussichtlich für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, bei kürzerer Verwendung für den Zeitraum dieser Verwendung, vorübergehend zur Erfüllung seiner Dienstpflichten unfähig ist,
5. nach dem bisherigen Verhalten durch sein Verbleiben in der Bundeswehr die militärische Ordnung oder die Sicherheit der Truppe ernstlich gefährdet würde,
6. er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist,
7. er seiner Aufstellung für die Wahl zum Deutschen Bundestag, zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament zugestimmt hat,
8. er unabhkömmlich gestellt ist,
9. der mit der Dienstleistung verfolgte Zweck entfallen ist und im Fall einer befristeten Übung eine andere Verwendung im Hinblick auf die Ausbildung für die bestehende oder eine künftige Verwendung nicht erfolgen kann,
10. er dienstunfähig ist oder die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist. § 44 Abs. 4 Satz 1 und 3 gilt entsprechend, oder
11. er nach § 67 Abs. 6 zurückgestellt ist.

(2) Der Soldat kann entlassen werden, wenn

1. das Verbleiben in der Bundeswehr für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere, im Bereitschafts-, Spannungs- und Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde und er seine Entlassung beantragt hat,
2. gegen ihn auf Freiheitsstrafe oder Strafhaft von drei Monaten oder mehr oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erkannt ist oder
3. die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung widerrufen wird.

(3) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 für die Ernennung des Soldaten zuständig wäre.

(4) Ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fern hält, gilt mit dem Tag als entlassen, an dem er hätte entlassen werden müssen, wenn er Dienst geleistet hätte.

(5) Ist ein Soldat während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, ist die Entlassung bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats hinauszuschieben. Dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage.

(6) Befindet sich ein Soldat, der eine Dienstleistung erbringt, im Entlassungszeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung, endet der Wehrdienst, zu dem er herangezogen wurde, wenn

1. die stationäre truppenärztliche Behandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem Entlassungszeitpunkt, oder
2. er innerhalb der drei Monate schriftlich erklärt, dass er mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden ist, mit dem Tag der Abgabe der Erklärung.¹⁰¹

101 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 76 Ausschluss von Dienstleistungen und Verlust des Dienstgrades

(1) Ein Soldat ist von Dienstleistungen ausgeschlossen, wenn gegen ihn durch ein deutsches Gericht auf die in § 38 Abs. 1 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt wird. Er verliert seinen Dienstgrad; dies gilt auch, wenn er wegen schuldhafter Verletzung seiner Dienstpflichten nach § 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 entlassen wird.

(2) Wird ein Urteil mit der Folge des Dienstgradverlustes nach Absatz 1 Satz 2 im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, gilt der Verlust des Dienstgrades als nicht eingetreten.

(3) Ein Dienstleistungspflichtiger verliert seinen Dienstgrad ferner, wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird, im Fall der Entlassung nach § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 mit Beendigung des Wehrdienstverhältnisses. Er verliert seinen Dienstgrad auch, wenn gegen ihn durch ein deutsches Gericht auf eine der in § 38 Absatz 1 bezeichneten Strafen, Maßregeln und Nebenfolgen erkannt worden ist. Die §§ 53 und 57 bleiben unberührt.¹⁰²

5. Überwachung und Durchsetzung der Dienstleistungspflicht¹⁰³

§ 77 Dienstleistungsüberwachung; Haftung

(1) Der Dienstleistungsüberwachung unterliegen die in § 59 Abs. 1 bis 3 genannten Personen. Die Dienstleistungsüberwachung beginnt im Anschluss an das Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, im Fall des § 59 Abs. 3 Satz 1 oder im Fall einer Verpflichtung zu einem freiwilligen Wehrdienst nach § 58b mit der Annahme der Verpflichtung, und endet zu dem in § 59 Abs. 1 bis 3 genannten, jeweils einschlägigen Zeitpunkt.

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 „dienstunfähig“ durch „zur Erfüllung seiner Dienstpflichten unfähig“ ersetzt und „bei Dienst Eintritt bestehenden“ nach „einer“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 3 Nr. 26 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 „körperlich oder geistig dauernd“ nach „er“ gestrichen und den Punkt am Ende durch „ , oder“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 26 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 eingefügt.

102 QUELLE

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 36 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat § 76 in § 97 umnummeriert.

QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Er verliert seinen Dienstgrad.“

Artikel 3 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

26.07.2012.—Artikel 9 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Ein Soldat verliert seinen Dienstgrad ferner, wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird.“

103 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

(2) Von der Dienstleistungsüberwachung sind diejenigen Dienstleistungspflichtigen ausgenommen, die

1. dauerhaft nicht dienstfähig sind (§ 64),
2. von Dienstleistungen dauernd ausgeschlossen sind (§ 65),
3. von Dienstleistungen befreit sind (§ 66) oder
4. als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind.

(3) (weggefallen)

(4) Während der Dienstleistungsüberwachung haben die Dienstleistungspflichtigen

1. jede Änderung ihrer Wohnung binnen einer Woche, im Spannungs- und Verteidigungsfall binnen 48 Stunden, der zuständigen Wehrersatzbehörde zu melden,
2. Vorsorge zu treffen, dass Mitteilungen der Wehrersatzbehörde sie unverzüglich erreichen,
3. sich auf Aufforderung der zuständigen Wehrersatzbehörde persönlich zu melden,
4. ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ohne Entschädigung jederzeit erreichbar sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen, sie nicht außerhalb des Wehrdienstes zu verwenden, ihre missbräuchliche Benutzung durch Dritte auszuschließen, den Weisungen zur Behandlung der Gegenstände nachzukommen, sie der zuständigen Dienststelle auf Aufforderung vorzulegen oder zurückzugeben und ihr Schäden sowie Verluste unverzüglich zu melden,
5. die Dienstleistungsbescheide für Hilfeleistungen im Innern nach § 63 Abs. 1, für den Wehrdienst im Spannungsfall und für den Wehrdienst im Verteidigungsfall sorgfältig aufzubewahren, nicht missbräuchlich zu verwenden, auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle vorzulegen sowie der Wehrersatzbehörde einen Verlust unverzüglich zu melden,
6. sich zur Verhütung übertragbarer Krankheiten impfen zu lassen und insoweit ärztliche Eingriffe in ihre körperliche Unversehrtheit zu dulden; das Grundrecht nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt,
7. sich auf Verlangen der zuständigen Wehrersatzbehörde im Hinblick auf eine für sie vorgesehene sicherheitsempfindliche Tätigkeit in der Bundeswehr einer erstmaligen Sicherheitsüberprüfung und weiteren Sicherheitsüberprüfungen zu unterziehen, deren Durchführung sich nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz bestimmt und für die es einer Zustimmung des Dienstleistungspflichtigen nicht bedarf.

(5) Die Dienstleistungspflichtigen haben für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und Verluste an ausgehändigten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken Geldersatz zu leisten. Die Schadensersatzansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die zuständigen Behörden von dem Schaden Kenntnis erlangen, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(6) Während der Dienstleistungsüberwachung haben die Dienstleistungspflichtigen ferner der zuständigen Wehrersatzbehörde unverzüglich schriftlich, elektronisch oder mündlich zu melden:

1. den Eintritt von Tatsachen, die eine Dienstleistungsausnahme nach den §§ 64 bis 66 begründen,
2. den Eintritt von Tatsachen, die eine vorübergehende Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten von voraussichtlich mindestens neun Monaten begründen,
3. Erkrankungen und Verletzungen sowie Verschlimmerungen von Erkrankungen und Verletzungen seit der Untersuchung gemäß § 71 Satz 1, der letzten Überprüfungsuntersuchung gemäß § 71 Satz 2 und § 73 Satz 2, der Prüfung der Verfügbarkeit oder der Entlassungsuntersuchung, von denen der Dienstleistungspflichtige oder sein Arzt annimmt, dass sie für die Beurteilung seiner Dienstfähigkeit von Belang sind, soweit sie hierzu von der zuständigen Wehrersatzbehörde aufgefordert werden,
4. den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Zurückstellung,

5. den Abschluss und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung, einen Wechsel ihres Berufes sowie eine weitergehende berufliche Qualifikation; hierüber in ihrem Besitz befindliche Nachweise haben die Dienstleistungspflichtigen auf Aufforderung unverzüglich vorzulegen.¹⁰⁴

§ 78 Aufenthaltsfeststellungsverfahren

(1) Kann die für die Dienstleistungsüberwachung zuständige Wehrersatzbehörde (ausschreibende Behörde) den ständigen Aufenthaltsort eines Dienstleistungspflichtigen nicht feststellen, übermittelt sie dem Bundesverwaltungsamt zum Zweck der Feststellung des Aufenthaltsortes folgende Daten zur Person des Dienstleistungspflichtigen:

1. Familiennamen, frühere Namen, Vornamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. letzte, der ausschreibenden Behörde bekannte Anschrift und
4. das Geschäftszeichen.

Das Bundesverwaltungsamt hat diese Daten jeweils unter Angabe der ausschreibenden Behörde zu speichern.

(2) Das Bundesverwaltungsamt hat die Daten zu dem in Absatz 1 genannten Zweck in regelmäßigen Abständen in einer Datei zusammengefasst folgenden Stellen zu übermitteln:

1. den Wehrersatzbehörden,
2. dem Auswärtigen Amt, das sie zu dem in Absatz 1 genannten Zweck an die Auslandsvertretungen weiterübermittelt,
3. den Behörden, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind.

Diese Stellen dürfen die Daten zu dem Zweck, zu dem sie ihnen übermittelt worden sind, speichern und nutzen. Wird diesen Stellen der Aufenthaltsort eines Dienstleistungspflichtigen bekannt, haben sie ihn der ausschreibenden Behörde mitzuteilen, soweit keine besonderen Verwendungsregelun-

104 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Dienstleistungspflichtige können in besonderen Fällen für begrenzte Zeit von der Erfüllung der ihnen im Rahmen der Dienstleistungsüberwachung obliegenden Pflichten ganz oder teilweise befreit werden, wenn und solange sie für eine Heranziehung zu Dienstleistungen nicht in Betracht kommen.“

Artikel 3 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 5 „für Hilfeleistungen im Innern nach § 63 Abs. 1,“ nach „Dienstleistungsbescheide“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 28 lit. c litt. aa und cc desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 6 aufgehoben und Nr. 2 bis 6 in Nr. 1 bis 5 unnummeriert. Nr. 1 lautete:

„1. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben,“.

Artikel 3 Nr. 28 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 Nr. 2 „Dienstunfähigkeit“ durch „Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 28 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 7 aufgehoben. Abs. 7 lautete:

„(7) Aufgaben der Wehrersatzbehörde bei der Dienstleistungsüberwachung von Dienstleistungspflichtigen, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen auf Grund des Flaggenrechtsgesetzes fahren, können durch Rechtsverordnung der See-Berufsgenossenschaft übertragen werden. Kosten, die der See-Berufsgenossenschaft durch die Übertragung dieser Aufgaben entstehen, trägt der Bund. In der Rechtsverordnung können Art und Höhe der Kostenerstattung bestimmt werden.“

01.07.2011.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder im Fall einer Verpflichtung zu einem freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz“ nach „Satz 1“ eingefügt.

13.04.2013.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) hat in Abs. 1 Satz 2 „dem Wehrpflichtgesetz“ durch „§ 58b“ ersetzt.

gen entgegenstehen. Sodann löschen sie unverzüglich die ihnen vom Bundesverwaltungsamt übermittelten Daten des Betroffenen. Die ausschreibende Behörde unterrichtet das Bundesverwaltungsamt sowie die übrigen Stellen nach Satz 1 davon, dass der Aufenthaltsort festgestellt worden und eine weitere Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Diese Stellen haben die Daten des Betroffenen nach der Unterrichtung zu löschen.

(3) Die ausschreibende Behörde unterrichtet das Bundesverwaltungsamt rechtzeitig, wenn für einen Betroffenen die Dienstleistungspflicht nach § 59 Abs. 1 bis 3 endet. Das Bundesverwaltungsamt hat die Daten des Betroffenen spätestens mit Ende der Dienstleistungspflicht zu löschen; Gleiches gilt für die übrigen Stellen nach Absatz 2 Satz 1, die durch das Bundesverwaltungsamt über das Ende der Dienstleistungspflicht unverzüglich zu unterrichten sind.

(4) Sobald das Bundesverwaltungsamt eine Datei nach Absatz 2 Satz 1 übermittelt, haben die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Stellen die ihnen zuvor übermittelte Datei zu löschen.¹⁰⁵

§ 79 Vorführung und Zuführung

(1) Bei Dienstleistungspflichtigen, die einer angeordneten ärztlichen Untersuchung (§ 71 Satz 3 oder § 73 Satz 4) fernbleiben oder einer Aufforderung der Wehrersatzbehörde, sich persönlich zu melden (§ 77 Abs. 4 Nr. 3), unentschuldigt nicht nachkommen, kann die Vorführung angeordnet werden. Die Polizei ist um Durchführung zu ersuchen.

(2) Die Polizei kann ersucht werden, Dienstleistungspflichtige, die ihrer Heranziehung unentschuldigt nicht Folge leisten, dem nächsten Feldjägerdienstkommando zuzuführen.

(3) Die Polizei ist befugt, zum Zweck der Vorführung oder Zuführung die Wohnung und andere Räume des Dienstleistungspflichtigen zu betreten und nach ihm zu suchen. Das Gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn sich der Dienstleistungspflichtige einem unmittelbar bevorstehenden Zugriff der Polizei durch Betreten solcher Wohnungen und Räume entzieht. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen einer durch die Wehrersatzbehörde einzuholenden richterlichen Anordnung. Dabei kann das Gericht von einer vorherigen Anhörung des Dienstleistungspflichtigen oder Wohnungsinhabers absehen, wenn es dies für erforderlich hält, um den Zweck der Maßnahme nicht zu gefährden. Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Dienstleistungspflichtigen haben, haben das Betreten und Durchsuchen der Wohnung und anderer Räume zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden. Die Anordnung ist bei der Durchsuchung vorzuzeigen. Für die richterliche Anordnung einer Durchsuchung ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Durchsuchung vorgenommen werden soll. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.¹⁰⁶

105 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2011.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) hat Nr. 2 in Abs. 2 Satz 1 aufgehoben und Nr. 3 und 4 in Nr. 2 und 3 unnummeriert. Nr. 2 lautete:

„2. dem Bundesamt für den Zivildienst,“.

106 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 29 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Polizei ist befugt, zum Zweck der Vorführung oder Zuführung die Wohnung und andere Räume des Dienstleistungspflichtigen zu betreten und nach ihm zu suchen. Das Gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn sich der Dienstleistungspflichtige einem unmittelbar bevorstehenden Zugriff der Polizei durch Betreten solcher Wohnungen und Räume entzieht. Das

6. Verhältnis zur Wehrpflicht¹⁰⁷

§ 80 Konkurrenzregelung

Für Wehrpflichtige nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes geht im Spannungs- oder Verteidigungsfall das Wehrpflichtgesetz vor.¹⁰⁸

Fünfter Abschnitt Dienstliche Veranstaltungen¹⁰⁹

§ 81 Zuziehung zu dienstlichen Veranstaltungen

(1) Dienstliche Veranstaltungen sind dienstliche Vorhaben der Streitkräfte insbesondere zur militärischen Aus-, Fort- und Weiterbildung, zu denen Personen mit ihrem Einverständnis zugezogen werden können.

(2) Zu dienstlichen Veranstaltungen können Personen, die dienstfähig sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. Während der Wehrdienstleistung stehen sie in einem Wehrdienstverhältnis.¹¹⁰

Sechster Abschnitt Rechtsschutz¹¹¹

1. Rechtsweg¹¹²

§ 82 Zuständigkeiten

(1) Für Klagen der Soldaten, der Soldaten im Ruhestand, der früheren Soldaten, der Dienstleistungspflichtigen gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 und der Hinterbliebenen aus dem Wehrdienstverhältnis

Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Absatzes eingeschränkt.“

107 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

108 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2011.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Unterliegen die in § 59 genannten Personen der Wehrpflicht (§§ 1 und 3 des Wehrpflichtgesetzes), sind die dafür geltenden Bestimmungen vorrangig anzuwenden.“

109 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

110 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

111 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

112 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Für Klagen des Bundes gilt das Gleiche.

(3) Der Bund wird durch das Bundesministerium der Verteidigung vertreten. Dieses kann die Vertretung durch allgemeine Anordnung anderen Stellen übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

(4) Soweit Aufgaben des Bundesministeriums der Verteidigung in den Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums übertragen worden sind, ist vor allen Klagen ein Vorverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen. Der Widerspruchsbescheid erlässt das Bundesministerium der Verteidigung. Es kann die Entscheidung durch allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen. Die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.¹¹³

2. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte nach dem Vierten Abschnitt¹¹⁴

§ 83 Besondere Vorschriften für das Vorverfahren

(1) Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, die auf Grund des Vierten Abschnitts dieses Gesetzes durch die Wehrersatzbehörden ergehen, ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(2) Über den Widerspruch gegen den Heranziehungsbescheid (§ 72 Abs. 1 Satz 1 und § 73 Satz 1), den Widerspruch gegen die Aufhebung eines Heranziehungsbescheides und den Widerspruch gegen den Untersuchungsbescheid (§ 71 Satz 5 und § 73 Satz 3) entscheidet die Wehrbereichsverwaltung. Der Widerspruch gegen den Heranziehungsbescheid, der Widerspruch gegen die Aufhebung eines Heranziehungsbescheides und der Widerspruch gegen den Untersuchungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.¹¹⁵

§ 84 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.¹¹⁶

§ 85 Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage

113 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2013.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) hat Abs. 4 eingefügt.

114 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

115 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

116 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

Die Anfechtungsklage gegen den Untersuchungsbescheid (§ 71 Satz 5 und § 73 Satz 3), die Anfechtungsklage gegen den Heranziehungsbescheid (§ 72 Abs. 1 Satz 1 und § 73 Satz 1) und die Anfechtungsklage gegen die Aufhebung des Heranziehungsbescheides haben keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Vor der Anordnung ist die Wehrbereichsverwaltung zu hören.¹¹⁷

Siebter Abschnitt **Übergangs- und Schlussvorschriften¹¹⁸**

§ 86 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 71 Satz 3, § 73 Satz 4 oder § 77 Abs. 4 Nr. 7 sich einer dort genannten Untersuchung oder Überprüfung nicht oder nicht rechtzeitig unterzieht,
2. entgegen § 77 Abs. 4 Nr. 1 oder Abs. 6 Nr. 1, 2 oder 3 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 77 Abs. 4 Nr. 2 keine Vorsorge trifft,
4. entgegen § 77 Abs. 4 Nr. 3 sich nicht oder nicht rechtzeitig meldet oder
5. entgegen § 77 Abs. 4 Nr. 5 einen dort genannten Bescheid nicht sorgfältig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt, ihn missbräuchlich verwendet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Kreiswehersatzamt.¹¹⁹

§ 87 Einstellung von anderen Bewerbern

(1) Ein Bewerber, der die für einen höheren Dienstgrad erforderliche militärische Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr erworben hat, kann auf Grund freiwilliger Verpflichtung zu einer Eignungsübung von vier Monaten einberufen werden; er kann die Eignungsübung freiwillig fortsetzen. Während der Übung kann er mit dem 15. oder Letzten eines jeden Monats entlassen werden. Die Entlassungsverfügung ist ihm wenigstens zwei Wochen vor dem Entlassungstag bekanntzugeben. Auf seinen Antrag muß er jederzeit entlassen werden. Im übrigen hat er für die Dauer der Eignungsübung die Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit mit dem Dienstgrad, für den er nach erfolgreicher Ableistung der Eignungsübung vorgesehen ist.

(2) Nach der Eignungsübung kann der Bewerber zum Berufssoldaten oder zum Soldaten auf Zeit ernannt werden.¹²⁰

117 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

118 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 25 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

119 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 26 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 30 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Nr. 2, 3 oder 4“ durch „Nr. 1, 2 oder 3“ ersetzt.

120 UMNUMMERIERUNG

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 27 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat § 60 in § 87 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

§ 88 Entlassung von anderen Bewerbern

Ein Bewerber nach § 87 Abs. 1, der in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit berufen ist, kann auf Grund eines Verhaltens vor der Ernennung, das ihn der Berufung in sein Dienstverhältnis unwürdig erscheinen läßt, entlassen werden, nachdem ein Disziplinargericht den Sachverhalt festgestellt hat. Die Entlassung hat dieselben Folgen wie eine Entlassung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.¹²¹

§ 89 Mitteilungen in Strafsachen

(1) In Strafsachen gegen Soldaten gilt § 115 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

(2) In Strafsachen gegen Berufssoldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldaten und frühere Soldaten auf Zeit sollen personenbezogene Daten außer in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz übermittelt werden, wenn deren Kenntnis für Disziplinarmaßnahmen mit anderen als versorgungsrechtlichen Folgen erforderlich ist, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. § 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ist anzuwenden.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Erlaß und Vollzug eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls an den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten oder dessen Vertreter im Amt,
2. in den übrigen Fällen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr.

Die Mitteilungen sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 dürfen nur die Personendaten des Beschuldigten, die für die Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind, dem Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr zugänglich gemacht werden; die übrigen Daten sind ihm zur Weiterleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln.¹²²

§ 90 Organisationsgesetz

22.03.2012.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die Ernennung zum Soldaten auf Zeit findet die Beschränkung auf ein Lebensalter von 40 Jahren keine Anwendung.“

121 UMNUMMERIERUNG

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat § 61 in § 88 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat in Satz 1 „§ 60“ durch „§ 87“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „Satz 1“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

122 UMNUMMERIERUNG

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 29 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat § 62 in § 89 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 27 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 1 „§ 125c Abs. 1 bis 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch „§ 115 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

01.07.2013.—Artikel 6 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „den Befehlshaber des Wehrbereichs, in dem die mitteilungspflichtige Stelle liegt“ durch „das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Befehlshaber im Wehrbereich“ durch „Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr“ ersetzt.

Die Organisation der Verteidigung, insbesondere die Spitzengliederung der Bundeswehr und die endgültige Organisation des Bundesministeriums der Verteidigung, bleiben besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.¹²³

§ 91 Personalvertretung der Beamten, Angestellten und Arbeiter

(1) Für die bei militärischen Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter gilt das Bundespersonalvertretungsgesetz.

(2) § 64 Absatz 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend bei der Bestellung von Soldaten zu Vertrauens- oder Betriebsärzten. Hierbei ist nach § 38 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes zu verfahren.

(4) § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes findet bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von militärischen Dienststellen und Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen keine Anwendung, soweit militärische Gründe entgegenstehen.¹²⁴

§ 92 Übergangsvorschrift für die Laufbahnen

In der Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 1 kann für die Dauer des Spannungs- oder Verteidigungsfalles bestimmt werden, dass für die bei Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalles vorhandenen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit die Dienstzeit nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis auf sechs Monate und die Dienstzeit nach Nr. 2 Buchstabe b bis auf ein Jahr verkürzt wird.¹²⁵

§ 93 Zuständigkeit für den Erlaß der Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung erläßt die Rechtsverordnungen über

1. die Nebentätigkeit der Soldaten nach § 20 Abs. 7,
2. die Laufbahnen der Soldaten nach § 27,
3. den Urlaub der Soldaten nach § 28 Abs. 4,
4. die Regelungen zur Elternzeit der Soldaten nach § 28 Abs. 7 Satz 2,
5. die Jubiläumswendungen nach § 30 Abs. 4,
6. die Regelungen zum Mutterschutz für Soldatinnen nach § 30 Abs. 5 Satz 2,
7. die Verlängerung der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit nach § 54 Abs. 3 Nr. 1,
8. Die Erstattung von Auslagen, Verdienstausschlag und Vertretungskosten nach § 70 Abs. 1 Satz 6,
9. die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung nach § 68 Abs. 2 Satz 3.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung erläßt die Rechtsverordnungen über

1. die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses nach § 1 Abs. 3,
2. die Unteroffizierprüfungen und die Offizierprüfungen nach § 27 Abs. 7,

123 UMNUMMERIERUNG

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 30 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat § 66 in § 90 umnummeriert.

124 UMNUMMERIERUNG

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 31 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat § 70 in § 91 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 31 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat in Abs. 3 Satz 1 „Satz 1“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 562) hat in Abs. 2 „§ 53 Abs. 2“ durch „§ 64 Absatz 2“ ersetzt.

125 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 32 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

3. die Ausgestaltung des Personalaktenwesens nach § 29,
4. die Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung nach § 30a,
5. die regelmäßige Arbeitszeit und Maßnahmen zur Gewährung eines größtmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei besonderen Tätigkeiten nach § 30c Absatz 5,
6. die verwendungsbezogenen Mindestdienstzeiten nach § 46 Abs. 3.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen die Rechtsverordnungen über

1. das Ausbildungsgeld nach § 30 Absatz 2,
2. die Kostenerstattung für Familien- und Haushaltsbeihilfen nach § 31 Absatz 8.

(4) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 9 bedarf der Zustimmung des Bundesrates.¹²⁶

§ 94 Übergangsvorschrift aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179)

Auf Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die vor dem 2. März 1983 ein Studium oder eine Fachausbildung im Rahmen ihrer militärischen Ausbildung abgeschlossen haben, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.¹²⁷

§ 95 Übergangsvorschrift aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588)

126 UMNUMMERIERUNG

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 33 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat § 72 in § 93 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat in Abs. 1 Nr. 7 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 8 bis 10 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 33 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „Abs. 5“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 33 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 3 bis 5 in Abs. 2 in Nr. 4 bis 6 umnummeriert und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 33 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

09.08.2008.—Artikel 3 Nr. 31 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat in Abs. 1 Nr. 8 „(§ 70 Abs. 1 Satz 6)“ durch „nach § 70 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 31 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 „(§ 68 Abs. 2 Satz 3),“ durch „nach § 68 Abs. 2 Satz 3.“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 31 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 10 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 10 lautete:

„10. die Übertragung von Aufgaben der Wehrersatzbehörde bei der Dienstleistungsüberwachung auf die See-Berufsgenossenschaft und über die Art und Höhe der vom Bund der See-Berufsgenossenschaft zu erstattenden Kosten (§ 77 Abs. 7 Satz 1).“

Artikel 3 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 9 und 10 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

26.07.2012.—Artikel 9 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) hat Nr. 2 in Abs. 2 aufgehoben und Nr. 3 bis 6 in Nr. 2 bis 5 umnummeriert. Nr. 2 lautete:

„2. die Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses nach § 4a,“.

23.05.2015.—Artikel 5 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat Nr. 5 in Abs. 2 in Nr. 6 umnummeriert und Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Bundesministerium der Verteidigung erlässt im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und der Finanzen die Rechtsverordnung über das Ausbildungsgeld nach § 30 Abs. 2.“

127 UMNUMMERIERUNG

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 34 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat § 73 in § 94 umnummeriert.

Die Vorschriften der § 40 Abs. 4, § 46 Abs. 4 finden nur auf Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten Anwendung, die Elternzeit nach Inkrafttreten des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) beantragt haben.¹²⁸

§ 96 Übergangsvorschrift aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

(1) Abweichend von § 45 Abs. 1 Nr. 1 wird die allgemeine Altersgrenze in den Jahren 2008 bis 2012 auf das vollendete 62. Lebensjahr festgesetzt und ab dem Jahr 2013 wie folgt angehoben:
[Tabelle: BGBl. I 2009 S. 252]

(2) Abweichend von § 45 Abs. 2 werden die besonderen Altersgrenzen wie folgt festgesetzt:

1. für Generale sowie für Offiziere in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr wird bis zum 31. Dezember 2012 keine besondere Altersgrenze festgesetzt,

2. für nicht von Nummer 1 erfasste Oberste

a) in den Jahren 2008 bis 2012 die Vollendung des 61. Lebensjahres, hiervon abweichend des 60. Lebensjahres für vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Oberste in der Besoldungsgruppe A 16,

b) ab dem Jahr 2013 die Vollendung des 61. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen:

[Tabelle: BGBl. I 2009 S. 252]

Dies gilt mit der Maßgabe, dass vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Oberste in der Besoldungsgruppe A 16 die besondere Altersgrenze

aa) in den Jahren 2013 und 2014 mit Vollendung des 60. Lebensjahres,

bb) in den Jahren 2015 bis 2023 mit Vollendung des 61. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen erreichen:

[Tabelle: BGBl. I 2009 S. 252]

3. für nicht von Nummer 1 erfasste Oberstleutnante

a) in den Jahren 2008 bis 2012 die Vollendung des 59. Lebensjahres, hiervon abweichend des 58. Lebensjahres für vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Oberstleutnante in der Besoldungsgruppe A 14,

b) ab dem Jahr 2013 die Vollendung des 59. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen:

[Tabelle: BGBl. I 2009 S. 252]

Dies gilt mit der Maßgabe, dass vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Oberstleutnante in der Besoldungsgruppe A 14 die besondere Altersgrenze

aa) in den Jahren 2013 und 2014 mit Vollendung des 58. Lebensjahres,

bb) in den Jahren 2015 bis 2023 mit Vollendung des 59. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen erreichen:

[Tabelle: BGBl. I 2009 S. 253]

4. für nicht von Nummer 1 erfasste Majore und Stabshauptleute

a) in den Jahren 2008 bis 2012 die Vollendung des 57. Lebensjahres, hiervon abweichend des 56. Lebensjahres für vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Majore,

b) ab dem Jahr 2013 die Vollendung des 57. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen:

[Tabelle: BGBl. I 2009 S. 253]

128 UMNUMMERIERUNG

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 35 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat § 74 in § 95 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Vorschriften der §§ 51a, 54 Abs. 5 finden nur auf Soldaten Anwendung, die nach Inkrafttreten des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) in das Dienstverhältnis eines Soldaten berufen worden sind.“

Dies gilt mit der Maßgabe, dass vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Majore die besondere Altersgrenze

aa) in den Jahren 2013 und 2014 mit Vollendung des 56. Lebensjahres,

bb) in den Jahren 2015 bis 2023 mit Vollendung des 57. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen erreichen:

[Tabelle: BGBl. I 2009 S. 253]

5. für nicht von Nummer 1 erfasste Hauptleute, Oberleutnante und Leutnante

a) in den Jahren 2008 bis 2012 die Vollendung des 55. Lebensjahres, hiervon abweichend in den Jahren 2008 bis 2010 des 54. Lebensjahres für vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten Ernante,

b) ab dem Jahr 2013 die Vollendung des 55. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen:

[Tabelle: BGBl. I 2009 S. 253]

6. für Berufsunteroffiziere

a) in den Jahren 2008 bis 2012 die Vollendung des 54. Lebensjahres, hiervon abweichend des 53. Lebensjahres für vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Berufsunteroffiziere,

b) ab dem Jahr 2013 die Vollendung des 54. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen:

[Tabelle: BGBl. I 2009 S. 254]

(3) Die Altersgrenzen nach Absatz 2 gelten auch für die Berufssoldaten der Marine mit entsprechenden Dienstgraden.¹²⁹

§ 97 Übergangsvorschrift aus Anlass des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815)

(1) Auf Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) ein Studium oder eine Fachausbildung begonnen haben, sind § 49 Abs. 4 und § 56 Abs. 4 in der bisherigen Fassung anzuwenden.

(2) Auf die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) vorhandenen Soldaten auf Zeit ist § 55 Abs. 4 in der bisherigen Fassung anzuwenden.¹³⁰

129 QUELLE

01.01.2007.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) in der Fassung des Artikels 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) und des Artikels 9 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

12.02.2009.—Artikel 10 Nr. 28 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 96 Übergangsvorschrift aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998

Abweichend von § 45 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 werden für die am 1. Januar 1999 vorhandenen Berufssoldaten folgende besondere Altersgrenzen festgesetzt:

1. für Oberste in der Besoldungsgruppe A 16 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 die Vollendung des 60. Lebensjahres,
2. für Oberstleutnante in der Besoldungsgruppe A 14 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 die Vollendung des 58. Lebensjahres,
3. für Majore bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 die Vollendung des 56. Lebensjahres,
4. für Hauptleute, Oberleutnante und Leutnante bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 die Vollendung des 54. Lebensjahres,
5. für Berufsunteroffiziere bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 die Vollendung des 53. Lebensjahres.“

130 UMNUMMERIERUNG

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 36 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat § 76 in § 97 umnummeriert.

§ 98 Übergangsvorschrift aus Anlass des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011

(1) Die Vorschriften über nachwirkende Dienstleistungspflichten nach dem Vierten Abschnitt sind nur anzuwenden, wenn

1. das die Dienstleistungspflicht begründende Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat nach dem 30. Juni 2011 begründet worden ist oder
2. am 30. Juni 2011 eine den Dienstleistungspflichten nach dem Vierten Abschnitt entsprechende Pflicht zur Wehrdienstleistung
 - a) nach diesem Gesetz oder
 - b) nach dem Wehrpflichtgesetz in der an diesem Tag geltenden Fassung bestanden hat; Buchstabe b gilt nicht für frühere Soldaten, die ausschließlich Grundwehrdienst geleistet haben.

Für die Heranziehung zu Dienstleistungen ohne Zustimmung nach § 59 Absatz 3 Satz 3 gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für frühere Soldaten, die am 30. Juni 2011 nach § 24 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung der Wehrüberwachung unterliegen und nach § 59 Absatz 3 Satz 3 zu einer Dienstleistung herangezogen werden können, beginnt die Dienstleistungsüberwachung nach § 77 Absatz 1 Satz 1 am 1. Juli 2011. Für Soldaten, deren Wehrdienstverhältnis nach dem Wehrpflichtgesetz vor dem 30. Juni 2011 begonnen hat und nach dem 29. Juni 2011 endet, beginnt sie im Anschluss an dieses Wehrdienstverhältnis, es sei denn, dass ausschließlich Grundwehrdienst geleistet wird.¹³¹

§ 99 Übergangsvorschrift aus Anlass des Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes

§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend, wenn die gesundheitliche Schädigung in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 30. November 2002 verursacht worden ist.¹³²

131 QUELLE

30.04.2005.—Artikel 2 Nr. 37 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2011.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 98 Übergangsvorschrift aus Anlass des Änderungsgesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106)

Die Vorschriften des Vierten Abschnittes sind nur auf Personen anzuwenden, die nach Inkrafttreten des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) in das Dienstverhältnis eines Soldaten berufen worden sind.“

132 QUELLE

13.12.2011.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2458) hat die Vorschrift eingefügt.